Misc.
med.
o.
570

Misc. med.
O.
570

III/195
III/74

Dr. Ernst Schwabe,

Großherzogl. Hess. Professor und Herzogl. Sachsen-Hildburgh. Hofmedikus.

Anleitung

zu den erforderlichen Kenntnissen und Obliegenheiten der Hebammen, besonders auf dem Lande.

K. B. HEBAMMENSCHULE IN BAMBERG

Frankfurt am Main,

bei den Gebrüdern Wilmans.

1818.

STAATSBIBLIOTHEK
BAMBERG

Den

Herren Medicinalräthen

Doctor Engel

in Darmstadt,

und

Professor Dr. Ritgen

in Gießen,

zugeeignet

vom Verfasser.

Vorerinnerung.

Die Menschheit ließ von jeher den Gebärerinnen Hülfe angedeihen. Schon in den voralten Zeiten hielten sich ihre Freunde und Freundinnen verbunden, ihnen beizustehen, und nachher hatten vorzüglich solche Weiber sich deren Zutrauen erworben, die bei den Geburten vorzügliche Geschicklichkeit bewiesen hatten, und welche dann eben deswegen weise Weiber, Wehemütter, Kindfrauen, Bademütter und Hebammen genannt wurden.

Damals dachte man noch nicht daran, diese Weiber besonders unterrichten zu lassen, weil dieselben, — indem zu jenen Zeiten bei der unverdorbenen Natur der Menschen, normwidrige, oder widernatürliche Geburten und schwere Geburten sich nur äusserst selten ereigneten und Statt finden konnten, — ohne dem die Wünsche der Gebärerinnen meistens befriedigten.

Da aber die Lebensart und die Sitten der Menschen verdorbener, und dadurch die Naturen

derselben herabgestimmt und schwächer, sund also normwidrige Geburten aus eben dem Grunde häufiger wurden: so mußte man nothwendig nach und nach nicht nur überhaupt mehr Fleiß auf die Wissenschaft, den gebärenden Weibern gehörig beizustehen, verwenden, sondern man mußte auch insbesondere für geschicktere Hebammen sorgen.

Diese Wissenschaft wurde dann in eben der Hinsicht Hebammenkunst genannt; welche Benennung, so wie der Name Hebamme, auch bis auf den heutigen Tag beibehalten worden ist, obschon diese Wissenschaft in den neuern Zeiten weit mehr Obliegenheiten für die Hebammen in sich faßt, als sonst von diesen gefordert wurden.

Es ist zwar keinem Zweifel unterworfen, daß die Weiber, vorzüglich bei der Geburt oder Niederkunft, der Hülfe verständiger Personen würdig und bedürftig sind; allein es sind nicht nur mit der Geburt verschiedene normale und normwidrige Umstände verbunden, sondern es ereignen sich auch verschiedene solche Umstände und Zufälle schon vor derselben, und es folgen auch verschiedene solche Umstände und Zufälle darauf, wobei die Weiber allerdings auch auf eine solche Hülfe Anspruch machen können; daher scheint die Anforderung, — daß auch die Hebammen, bei diesen Umständen und Zufällen der Schwan-

gern und Kindbetterinnen, und auch sogar bei den sich ereignenden Umständen und Zufällen der jungen Kinder, sich thätig und nützlich zu beweisen verbunden sind, — gewiß nicht übertrieben zu seyn; obwohl aber doch keineswegs behauptet werden kann, daß sie sich der Hülfe bei allen Umständen und Zufällen der Schwangern, Gebärenden und Wöchnerinnen und der jungen Kinder, selbst unterziehen müßten.

Ob aber manche Geburtshelfer und Lehrer der Hebammen dennoch so ganz Recht haben, wenn sie denselben die Selbsthülfe, überhaupt bei allen widernatürlichen und schweren Geburten, so wie auch bei allen schweren Zufällen dieser Weiber und Kinder, ganz unbedingt untersagen, — das möchte also doch, wenigstens gewissermaßen, bezweifelt werden können. Denn wenn man bedenkt: 1) daß besonders die Hebammen auf dem Lande, sich meist allein überlassen sind, 2) daß diese von einer anderweiten Beihülfe doch immer mehr entfernt sind, als die Hebammen in den Städten, 3) daß die Beihülfe, wenigstens mit mehrerm und den Vermögensverhältnissen der meisten Landleute zu schwerem Kostenaufwande, verbunden ist, 4) daß bei den Weibern und Kindern sich nicht selten Fälle ereignen, bei welchen nur durch die schleunigste Hülfe, deren Leben ge-

rettet werden kann, und 5) daß sich doch übrigens auch auf dem Lande solche Subjekte vorfinden, welche einer guten Ausbildung fähig sind: — so möchte die Behauptung nicht übertrieben seyn, daß nicht nur solchen Subjekten, — ausser der genauen Kenntniß aller widernatürlichen und schweren Geburten, und aller gewöhnlichen Krankheitszufälle der Schwangern, Gebärenden und Kindbetterinnen und deren neugebornen Kindern, — auch die Hülfe bei den gewöhnlichen Krankheiten, und besonders bei den schleunige Hülfe erfordernden Zufällen derselben, und auch wohl alle diejenigen widernatürlichen und schweren Geburten, welche blos Manualoperationen erfordern, sondern daß sogar den gewöhnlichen Hebammen, — ausser den gewöhnlichen leichten natürlichen Geburten und den gewöhnlichen Krankheiten dieser Weiber und Kinder, — auch ebenfalls solche Umstände und Zufälle derselben, welche schleunige Hülfe erfordern, anvertrauet werden können und müssen. — Es erhellet also auch hieraus, daß nothwendig von einer Landhebamme überhaupt mehr gefordert werden könne und müsse, als von einer Stadthebamme.

Um aber eine Frau so unterrichten zu können, daß sie allen diesen Anforderungen gehörige und vollkommene Genüge zu leisten im Stande

sey, oder dieselbe wirklich zu einer geschickten Hebamme ausbilden zu können, muß dieselbe freilich auch die dazu erforderlichen Eigenschaften in einem vorzüglich großen Maße besitzen. Der Hebammenlehrer muß sich aber bei jeder Frau, die Hebamme werden will oder soll, überzeugen: 1) daß sie in Hinsicht des Körpers, nicht nur nicht zu alt, sondern auch gesund sey; daß sie kleine weiche Hände und dabei auch lange Finger habe; daß sie vollkommen gute Sinne habe; daß sie wenigstens auch gut lesen, und übrigens auch ihr Amt gehörig abwarten könne; und 2) daß sie in Hinsicht ihrer Seele sehr verständig, oder vielmehr klug sey; daß sie noch dabei ein gutes Fassungsvermögen, und auch einen guten Gemüthscharakter besitze.

So nöthig diese Eigenschaften einer Hebamme sind, und so vollkommen sich auch der Lehrer bei einer Frau, die Hebamme werden will oder soll, davon überzeugt hat: so muß derselbe ihr dabei doch noch folgende Vermahnungen sehr ernstlich an's Herz legen: 1) daß sie gottesfürchtig und gewissenhaft seyn müsse; 2) daß sie alle Quacksalber verabscheuen, und in nöthigen Fällen die Kranken an ordentliche Aerzte verweisen müsse; 3) daß sie Aberglauben, Vorurtheile, Vorausverkündigungen und sonstige Albernheiten gänzlich

verabscheuen müsse; 4) daß sie sich, wenn sie zu einer Frau die gebären will, gerufen worden, blos mit derselben beschäftigen, dieselbe dabei mit religiösen Tröstungen und liebreichen Zuredungen unterhalten und aufmuntern, aber doch auch in erforderlichen Fällen zur Befolgung ihrer Vorschriften und Ermahnungen ernstlich anhalten müsse; 5) daß sie dem Unterrichte und der Anleitung ihres Lehrers genau nachleben, aber daß sie 6) ihre vermeinte Geschicklichkeit nicht in einen dummen Stolz und eine sträfliche Vermessenheit ausarten lassen, und ihre angewiesene Gränze nie, als nur höchstens in den dringendsten Fällen überschreiten dürfe; 7) daß sie also dennoch bei jedem Falle, wo sie ihrer Sache nicht ganz gewiß ist, ungesäumt nach einen ordentlichen Arzt oder Geburtshelfer schicken, und übrigens auch 8) leutselig, bescheiden, dienstfertig, reinlich, unverdrossen, mitleidig, vorsichtig, in nöthigen Fällen zwar beherzt, aber doch nicht unüberlegt, auf alle Umstände achtsam und dabei nicht geschwätzig seyn, und für die möglichste Feinheit ihrer, von allem Vorwuchs der Nägel befreiten Finger sorgen, und 9) sich durch den Umgang mit andern geschickten Hebammen vollkommen machen müsse.

Eine Frau, welche Hebamme werden will oder soll, muß sich also schon selbst wohl prüfen,

ob sie sich auch in Hinsicht dieser erforderlichen Eigenschaften dazu schicke, indem sie wohl bedenken muß, daß sie, — wenn sie auch noch so gut unterrichtet worden ist, und auch wirklich sehr vorzügliche Kenntnisse erlangt hat, aber keinen guten Charakter besitzt, und von der Natur nicht geschickt ist, diesen Ermahnungen und Anforderungen treulichst nachzukommen, — dennoch kein Zutrauen, keine Liebe und keine Achtung sich erwerben könne.

Wenn aber eine, also nicht blos wegen ihrer heiligen Einfalt berüchtigte, sondern nach dem Urtheile des Hebammenlehrers, als eine zur Erlernung der Obliegenheiten einer Hebamme schickliche Frau, wirklich zu der erforderlichen Geschicklichkeit gelangen, und dann auch das leisten soll, was von einer wahrhaft geschickten Hebamme verlangt werden kann, und allerdings auch gefordert wird; so muß sie auch schlechterdings unterrichtet werden, oder vielmehr gut und gründlich unterwiesen werden, weil eine Frau, sey sie auch noch so gescheut, sich selbst zu bilden nicht fähig ist.

Hierzu ist aber nothwendig erforderlich: 1) daß der Lehrer die dazu hinlängliche Kenntniß und Geschicklichkeit besitze; 2) daß der Lehrer die Dinge, welche zu einem deutlichen und faßlichen Unterricht erforderlich sind, nicht blos abgebildet, sondern in

der Natur, oder als Modelle besitze; 3) daß der Lehrer auch die Hülfsmittel, welche einer Hebamme bei der Ausübung ihrer Kunst nöthig sind, selbst besitze, und 4) daß der Lehrer sich und einer solchen Frau den Unterricht dadurch, daß er dabei eine natürliche Ordnung befolget, erleichtern müsse.

Was das erste Bedürfniß, eine Frau zur Hebamme gehörig zu bilden, betrifft: darf also der Lehrer nicht blos ein empirischer, handwerksmäßiger Geburtshelfer seyn, sondern er muß ein wissenschaftlicher, gründlich denkender Mann seyn, damit eine solche Frau nicht zu Unrichtigkeiten und unnöthigen Gewaltthätigkeiten, sondern zu vernünftigen, gründlichen und gemäßigten Behandlungen der Weiber, die sich ihr anvertrauen, angewiesen werde.

Dabei ist es aber auch nöthig, daß der Lehrer — ein weibliches Fantom, nebst Puppe, ein weibliches Becken, einen Kopf von dem Scelete eines neugebornen zeitigen Kindes, auch wohl die in Weingeist aufbewahrte, innerliche Geburtstheile und etliche Fötus — besitze, um sich einer solchen Frau, beim Unterrichte dadurch verständlich machen zu können.

Die Hülfsmittel, — welche den Hebammen, um ihre Kunst erforderlich ausüben, und ihren Schwangern, Gebärenden, Kindbetterinnen und deren jungen Kindern gehörig beistehen zu können, nöthig sind, und die also auch der Lehrer, um diesel-

ben beim Unterrichte vorzeigen, und seine Schülerinnen darauf hinlänglich aufmerksam machen zu können, besitzen muß, — sind vorzüglich: ein Geburtsstuhl: (zur besondern Bequemlichkeit für die Gebärende und für die Hebamme;) — eine Klystiersprütze, oder etliche Klystierröhren; (zu Klystieren, vornehmlich bei Mutterbeschwerungen, bei falschen Wehen, bei Verstopfungen vor, bei und nach der Geburt, bei Ohnmachten, bei leblos scheinenden Kindern u. s. w.) — ein Katheter: (um dadurch die Verhaltung des Urins zu heben;) — der Roonhouische Hebel; (um dadurch den starken Andrang des Kindes auf das Mittelfleisch, die Einklemmung des Halses des Kindes in dem Muttermunde zu verhüten, und den etwas schief stehenden Kopf des Kindes einzulenken;) — ein Brustglas: (um dadurch die Beschwerlichkeiten, die durch den Mangel oder Ueberfluß der Milch, durch Milchknoten in den Brüsten und durch zu tiefe Warzen verursacht werden, zu verhüten und zu heben;) etliche aus Kork bestehende Mutterkränzchen: (um dadurch die Folgen, die von Muttervorfällen entstehen können, zu verhüten;) — und dann muß eine Hebamme auch, um nachtheiligere Quacksalbereien zu verhindern, nach genauer Vorschrift und Beschränkung des Lehrers, noch folgende Arzneimittel vorräthig haben,

als: einen Riechgeist, aus Salmiakgeist und Lavendelgeist: (bei Ohnmachten, und bei todt scheinenden Kindern;) — ein beruhigendes Mittel, aus der Opiattinktur und dem Hofmannschen Geist, oder Diakodiensaft: (bei Krämpfen, Zuckungen, bei schmerzhaften falschen Wehen, bei widernatürlichen Geburten, um die unnützen Wehen zu mindern, bei Blutflüssen, beim Durchfall der Kinder;) — Rhabarberpulver: (gegen das Sodbrennen der Schwangern und zum Säftchen für Kinder, bei dem Erbrechen, bei Verstopfung, bei den Schwämmchen, bei den Gichtern, bei der Milchkruste, bei der Gelbsucht, bei Leibschneiden, oder dem fälschlich vermeinten Anwachsen;) — präparirten Weinstein: (um dadurch auf eine gelinde Art, die erforderliche Leibesöffnung bei Schwangern, vor und nach der Geburt zu bewirken;) — gereinigten Salpeter: (um dadurch die allzu heftigen Wehen, den brennenden Schmerz in der Gebärmutter, und den heftigen Schmerz nach der Geburt, und einen Blutfluß zu mäßigen;) — Kamillenblumen, zum Thee und zu Klystieren: (gegen Mutterbeschwerungen, Krämpfen, Leibschmerzen, falschen Wehen, Erbrechen, Blähungen;) — Hollunderblüten: (zum Thee bei einer Erkältung, bei dem Flußfieber oder dem sogenannten Rothlauf, bei dem Milchfie-

ber, und zum Dampfbad und Bähungen, bei knotigen Brüsten;) — das gelbe Streupulver: (zum Einstreuen bei dem Wundwerden der Kinder.)

Anm. Um den häufigen Anforderungen, in Hinsicht eines zu setzenden Klystiers gehörige Genüge zu leisten, muß eine Hebamme wissen: daß das Rohr der, von der verordneten Flüssigkeit angefüllten Sprütze, oder in Ermangelung derselben, das bloße Klystierrohr, — nachdem die daran befestigte Schweinsblase gehörig unterbunden, und wenn diese mit der bestimmten Flüssigkeit angefüllt ist, zugebunden worden, — nach der Richtung des Kreuzes hinauf, durch den After eingeführt, und wenn dann im letztern Falle, die Blase von der Unterbindung unter dem Rohre wieder befreiet worden, die Flüssigkeit mittelst einer anhaltenden mäßigen Auspressung derselben aus der Blase, in den Mastdarm bedächtlich eingesprützt werden müsse.

Dann ist es aber auch nöthig, daß der Lehrer bei dem Hebammenunterrichte, — um denselben seinen Schülerinnen möglichst zu erleichtern, — eine natürliche Ordnung befolget. Da nun die Hebammen sich nicht nur in den, die weibliche Geburtstheile, die Schwangerschaft und die Geburt betreffenden Kenntnissen blos auszeichnen, sondern da sie sich diese Kenntnisse auch deswegen vorzüglich eigen machen müssen, weil sie ohne dieselben ihre Kunst nicht gründlich und also nicht erforderlich zu erlernen und auszuüben im Stande sind:

so ist sonder Zweifel auch die Ordnung die natürlichste, welche der Hebammenlehrer bei dem Unterrichte beobachten muß, daß er seine Schülerinnen, 1) mit den weiblichen Geburtstheilen genau bekannt machen, 2) daß er ihnen nicht nur die Kennzeichen der Schwangerschaft, sondern auch Alles, was dieselbe betrifft, erforderlich lehret, und 3) daß er sie von den Geburten und allen den damit in Verbindung stehenden Umständen und Zufällen genau unterrichte, so wie auch dieselben dabei mit ihren, die jungen Kinder betreffenden Obliegenheiten, bekannt mache.

Und endlich ist es noch erforderlich, daß eine in den Kenntnissen und Obliegenheiten unterrichtete Frau, ehe ihr das Amt einer Hebamme wirklich anvertrauet wird, auch auf die schon von dem Lehrer ihr ans Herz gelegte Ermahnungen, verpflichtet werde.

Ob übrigens bei der schon vorhandenen großen Menge Hebammenbücher, diese Anleitung überflüssig sey, oder ob sie doch auch nützen könne, oder ob sie auch wohl wenigstens gewissermaßen einen Vorzug habe, will und darf ich nicht selbst entscheiden, sondern muß die Entscheidung andern Geburtshelfern überlassen.

Erster Abschnitt.

Von den weiblichen Geburtstheilen.

In Hinsicht der Geburtstheile muß eine Hebamme wissen:

Welche weibliche Theile überhaupt Geburtstheile genennt werden, §. 1. — Wie diese Theile überhaupt eingetheilt werden, §. 2. — In wiefern eine Hebamme diese Theile kennen muß, §. 3. — Welche Theile insbesondere zu den äußern, und welche Theile zu den innern Geburtstheilen gehören, und wie sie sämmtlich genennt werden, §. 4. — Was einer Hebamme, in Hinsicht der Lage, Beschaffenheit und Bestimmung, oder Nutzen der Geburtstheile zu wissen nöthig ist, §. §. 5. 6. — Wozu einer Hebamme die Kenntniß der Geburtstheile nöthig ist, §. 7. — Was einer Hebamme, besonders in Hinsicht des Muttermundes noch zu wissen nöthig ist, §. 8. — Was ihr noch besonders in Hinsicht der Untersuchung des Muttermundes zu wissen nöthig ist, §. 9.

§. 1.

Diejenigen Theile, an und in dem weiblichen Körper, durch welche, und in welchen die Nachkömmlinge erzeugt und gewöhnlich bis zu ihrer Reife ernährt, ausgebildet und zur Welt geboren werden, werden weibliche Geburtstheile genennt.

§. 2.

Von diesen Theilen, welche also eigentlich zur Fortpflanzung der Nachkommenschaft bestimmt sind, befinden sich aber einige äußerlich, — die man äußerlich sehen kann, — und einige innerlich, innerhalb dem weiblichen Leibe, die man äußerlich nicht sehen kann; — daher denn auch die weiblichen Geburtstheile in äußerliche und innerliche Geburtstheile eingetheilt werden; obwohl eigentlich nur diese innern Theile die Benennung Geburtstheile verdienen, und die äußern bloß äußerliche Schaamtheile genennt werden sollten.

§. 3.

Alle diese Theile muß eine Hebamme, — nicht nur nach ihren Namen und nach ihrer Lage, sondern auch nach ihrer Beschaffenheit und Bestimmung oder Nutzen, — vor allen Dingen genau kennen.

§. 4.

Die äußern Geburtstheile, oder die zur weiblichen Schaam gehörigen Theile sind: der Schaamberg, oder Venusberg; die großen Schaamlippen; die kleinen Schaamlippen, oder Wasserlefzen, oder Nymphen; die weibliche Ruthe, oder der Kitzler; die Urinröhrenöffnung; die Oeffnung der Mutterscheide, nebst dem Jungfernhäutchen, oder dessen Ueberbleibseln, den sogenannten myrtenförmigen Warzen; das Schaamlippenbändchen oder Schiffchen; und der Damm, oder das Mittelfleisch.

Zu den innern oder eigentlichen weiblichen Geburtstheilen gehören: die Mutterscheide; die Gebärmutter; die Muttertrompeten, oder die Fallopischen Röhren, oder die Eyerleiter; die Eyerstöcke; und das Becken.

§. 5.

Bei den äußern weiblichen Geburtstheilen oder den Schaamtheilen ist, in Hinsicht ihrer Lage, Beschaffenheit und Bestimmung oder Nutzen, Folgendes zu bemerken:

1) Der Schaamberg ist jener erhabene Theil, der oberhalb der übrigen äußern Schaamtheilen und

auf und über der Schaamknochenfügung des Beckens befindlich, mit Fett angefüllt ist, und, nach eingetretener Mannbarkeit, mit Haaren bewächst, — und, nach dieser Lage und Beschaffenheit, ohne Zweifel den Nutzen haben sollte, daß, durch den Druck und die Reibung, bei der Begattung, keine unangenehme Empfindung verursacht werden könne.

2) Die großen Schaamlippen sind die zwei mehr oder weniger wulstige Erhabenheiten, welche zu beiden Seiten die Schaam begränzen; oberhalb von dem Schaamberg entspringen; zwischen den Dickbeinen unter- und rückwärts nach dem After zu laufen; sich da wieder vereinigen; oft ebenfalls mit Haaren bewachsen sind, — und mithin nicht nur ebenfalls den Nutzen, wie der Schaamberg leisten, sondern auch schon gewissermaßen dazu dienen, daß der Abfluß des Urins eine Beschränkung dadurch bekömmt und also nicht an den Beinen herabfließen kann.

3) Die kleinen Schaamlippen sind die zwei kleine längliche Läppchen, welche sich zwischen den großen Schaamlippen befinden; von der inwendigen Haut der großen Schaamlippen gebildet werden und also häutig sind; oberwärts den Kitzler, und unterwärts die Oeffnung des Uringanges umgeben; — und mithin vorzüglich den Nutzen haben, daß sie den Abfluß des Urins beschränken, und

eben deswegen auch Wasserlefzen, Wassernymphen genennt werden.

4) Die weibliche Ruthe ist das schwammige, eichelförmige, rundlichlängliche Körperchen, welches sich in der obern Gegend der Schaam befindet; von der obern Vereinigung der kleinen Schaamlippen eingeschlossen oder bedeckt wird, und dadurch gleichsam eine Oberhaut oder Vorhaut bekömmt; — sehr empfindsam, also den Reiz bei der Begattung zu vermehren geschickt, auch, bei mehr oder weniger wollüstigen Personen, mehr oder weniger hervorragend, und daher auch mit dem Namen Kitzler belegt worden ist.

5) Die Urinröhrenöffnung ist die fast dreieckige Oeffnung, welche sich also innerhalb der untern Vereinigung der kleinen Schaamlippen, und oberhalb der Oeffnung der Mutterscheide befindet; die Mündung der Fortsetzung des Urinblasenhalses ist; — und wodurch also der Urin abfließet.

6) Die Oeffnung der Mutterscheide ist demnach jene, nach den verschiedenen Verhältnissen, mehr oder minder weite Oeffnung, die innerhalb der Schaam, zwischen den großen Schaamlippen angetroffen wird; insbesondere unterhalb der Urinröhrenöffnung und untern Verbindung der kleinen Schaamlippen, befindlich, — bei Jungfern, gewöhnlich oder eigentlich durch ein halbmondför-

miges feines Häutchen, durch das daher sogenannte Jungfernhäutchen, größtentheils verschlossen, — oder in dessen Ermangelung, oder Zerstörung, mit daraus entstandenen Knötchen, oder mit den sogenannten myrtenförmigen Wärzchen besetzt ist; — und mithin als äußere Mündung der Mutterscheide, zur Einführung des männlichen Zeugungsgliedes dienet.

7) Das Schaamlippenbändchen ist jenes zarte Häutchen, welches sich im untern Theile der Schaam befindet; die letzten Enden der großen Schaamlippen gleichsam noch besonders mit einander verbindet; eine kleine Grube daselbst bildet, welches das Schiffchen genennt wird; — und wenn es unverletzt angetroffen wird, außer der unveränderten natürlichen Beschaffenheit der Brüste und des Unterleibes, gemeiniglich noch besonders ein ziemlich entscheidendes Kennzeichen abgiebt, daß eine Person nicht, oder kein ausgetragenes Kind, geboren habe.

8) Der Damm ist derjenige Theil, welcher sich zwischen der Schaam und dem After befindet; also eigentlich kein zur Schaam gehöriger Theil ist; übrigens ein mehr häutigter als fleischigter Theil, außer der Geburt kaum einen Finger breit, und demnach nur die Gränze zwischen der Schaam und dem After

ist, daher denn auch dieser Theil Mittelfleisch genennt wird.

§. 6.

In Hinsicht der Lage, Beschaffenheit und Bestimmung oder Nutzen der innern oder eigentlichen Geburtstheile, ist Folgendes zu bemerken:

1) Die Gebärmutterscheide ist der Kanal, welcher von Außen nach Innen in dem Becken, zwischen der Urinröhre und dem Mastdarm, in einer etwas vorwärts gekrümmten Richtung, bis zum Mutterhals in die Höhe steigt; sich an denselben über dem Muttermunde anheftet, und also mittelst dieser Theile, mit der Gebärmutter gleichsam ein Ganzes ausmacht; übrigens vorzüglich von Häuten gebildet wird; nach den Verhältnissen einer Person, mit mehrern oder wenigern Falten versehen, und dadurch geschickt ist, bei der Geburt sich erforderlich auszudehnen, und zwischen welchen sich viele Schleimhöhlen befinden, aus welchen immer eine schleimige Feuchtigkeit, um diesen Kanal schlüpfrig zu erhalten, hervorquillt; bei Jungfern eng, und bei Personen die viel beschlafen worden, und die vorzüglich geboren haben, ungleich weiter, gewöhnlich ungefähr 5 Zolle lang ist, das mithin ihre Länge der gewöhnlichen Länge eines männlichen Gliedes so

ziemlich entspricht; — und zur Aufnahme desselben, und zum natürlichen Ausgang des Kindes bestimmt ist.

2) Die Gebärmutter befindet sich in der Höhle des Beckens, zwischen der Urinblase und dem Mastdarm; sie ist ein hohler, fleischigter Körper, der sich eben wegen dieser Eigenschaft, bei der regelmäßigen Geburt, vorzüglich thätig beweißt, und der in dem ungeschwängerten Zustande die Gestalt einer plattgedrückten Birn hat; woran bemerklich ist: a) der obere Theil, welcher deren Grund genennt wird, an dessen beiden obern Seiten oder Winkeln sich zwei Oeffnungen befinden, welche in die Muttertrompeten führen, b) der mittlere Theil, welcher deren Körper genennt wird, und c) der untere Theil, welcher deren Hals genennt wird, dessen oberer und unterer Theil mehr oder weniger verengt oder gewissermaßen verschlossen ist, und daher der obere Theil, der obere oder innere, und der untere von der Mutterscheide umfaßte Theil, der untere oder äußere Muttermund heißt, welcher insbesondere im ungeschwängerten Zustande der Gebärmutter eine, einem Fischmaule ähnliche Querspalte bezeichnet, und nebst einem Theile des Mutterhalses selbst, die Vaginalportion genennt wird; ferner ist dabei bemerklich, daß die Gebärmutter vorzüglich durch zwei breite Häute, oder sogenannte Bänder, die von den beiden Seiten derselben abge-

hen und sich an die Darmbeine des Beckens anheften, in der Mitte der Beckenhöhle gehalten wird; daß ihre Masse in der natürlichen Schwangerschaft, ungeachtet der Körper der Gebärmutter sehr ausgedehnt wird, durch die dahin strömenden Säfte vermehrt wird, — und daß sie während der natürlichen Schwangerschaft, zur Wohnung des Kindes bestimmt ist.

3) Die Muttertrompeten sind die zwei gekrümmten häutigen Röhren, welche also aus den beiden Winkeln oder Hörnern an den beiden Seiten des Grundes der Gebärmutter entspringen; ungefähr 6 Querfinger lang an ihren freien Enden, welche sich nach den Eyerstöcken hinneigen, mit ausgebreiteten franzenartigen Zacken versehen sind, — und dazu dienen, um den, bei der Begattung ergossenen und in die Gebärmutter eingedrungenen männlichen Saamen, bei der auch zu gleicher Zeit erregten gegenseitigen Liebeshitze, weiter aufzunehmen, und sofort nicht nur denselben bis an die Eyerstöcke zu befördern, sondern sodann auch das durch den männlichen Saamen befruchtete Ey in die Gebärmutter zurückzuführen, und die also nach dieser ihrer letztern Bestimmung, auch Eyerleiter, oder auch nach dem Arzt Fallopius, welcher sie zuerst genau beschrieben hat, Fallopische Röhren genennt werden.

4) Die Eyerstöcke sind jene zwei weißlichte, halbrunde, etwas plattgedrückte Massen, die sich an den Seiten der Gebärmutter befinden; aus einem schwammigen Gewebe bestehen, und mehr oder weniger kleine Bläschen enthalten, in welchen sich eine Feuchtigkeit befindet, die der weibliche Stoff oder Antheil ist, woraus, — nachdem derselbe durch den männlichen Saamen, oder den männlichen Stoff, oder Antheil, mittelst einer innigen Vermischung dieser beiden Antheile befruchtet worden, — die Nachkommenschaft entsteht, oder erzeugt wird.

5) Das Becken ist der unterste Theil vom Stamme des Körpers, oder vielmehr des Scelets, welcher eigentlich durch verschiedene Knochen gebildet wird; ungefähr die Gestalt eines Barbierbeckens hat, woher dieser Theil auch wohl seine Benennung erhalten hat; vorzüglich die übrigen innern Geburtstheile einschließt und schützt; und an welchem hauptsächlich der Grund liegt, daß, wenn er nicht gehörig geformt ist, bisweilen auch sogar die natürlichen Geburten mit vielen Schwierigkeiten verbunden sind. — Das Becken muß also nothwendig nicht nur ebenfalls zu den innern Geburtstheilen gezählt werden, sondern muß auch, eben dieser Verhältnisse wegen, einer vorzüglichen Beurtheilung gewürdiget werden.

Das Becken besteht bei erwachsenen Personen überhaupt aus vier Knochen, oder scheint vielmehr aus so viel Knochen zu bestehen, von welchen das eine Kreuzbein oder heilige Bein, das andere Steisbein oder Schwanzbein, und die übrigen zwei Knochen die ungenannten Beine genennt werden; welche mittelst einer knorpelartigen Substanz mit einander verbunden sind. — Bei Kindern besteht das Becken allerdings aus acht Knochen, indem die ungenannten Beine eigentlich aus sechs Knochen, nämlich aus den Darmbeinen, oder Hüftknochen, aus den Sitzbeinen, und aus den Schaambeinen oder Schoosknochen bestehen, die in der Folge mit einander ver wachsen.

Das heilige Bein, oder das Kreuzbein, ist das Endstück des Rückgraths, wodurch der hintere Theil des Beckens verschlossen wird; dieser Knochen ist länglich dreieckig, nämlich oberwärts breit und unterwärts zugespitzt; er ist auswärts erhaben und höckerigt, einwärts glatt und ausgehöhlt, und an welcher Fläche sich oberwärts eine Erhöhung befindet, die das Vorgebirge des heiligen Beins genennt wird; in dem Knochen befinden sich vier auch fünf Paar Löcher, wodurch starke Nerven, die heilige Nerven genannt werden, gehen, welche als die Ursache der schmerzhaften Empfin-

dungen anzusehen sind, worüber sich die Gebärenden so sehr beklagen; übrigens ist also der Knochen oberwärts mit der Rückenmarksäule, unterwärts mit dem Steisbein, und seitwärts mit den Darmbeinen verbunden.

Das Schwanz- oder Steisbeinchen hat seine Benennung von dem untersten Platz, den es am heiligen Bein einnimmt, indem es der unterste spitze Fortsatz desselben ist, und besteht aus drei beweglichen Stückchen, wodurch schon die Geburt, je nachdem diese Stückchen mehr oder weniger beweglich sind, weniger oder mehr erschwert wird. —

Die Darm- oder Hüftbeine formiren die obern Seitenwände des Beckens; sie sind oberwärts auswärts gebogen; sie haben ihre Benennung von den darauf ruhenden Gedärmen, oder von den Hüften die sie bilden, und haben auch bei der hohen Schwangerschaft den Nutzen, daß die Gebärmutter darauf ruhet und auch gewissermaßen dadurch beschränkt wird.

Die Schaam- oder Schoosbeine bilden den vordern Theil des Beckens überhaupt, und insbesondere den vordern Theil des kleinen Beckens; sie haben ihre Benennung von der davon abgehenden Schaam oder von dem Schoos; und ihre vordere Verbindung unter sich, die mittelst eines

bleibenden Knorpels bewirkt wird, wird Schaamknochenfügung, und ihre vordere Rundung wird der Schaambogen genennt.

Die Sitz- oder Gefäßbeine

sind die untern Knochen des Beckens, die eine winkelförmige Verbindung der Schaamknochen mit den Hüftknochen formiren, und vorzüglich den Körper beim Sitzen unterstützen.

Die Löcher welche sich zwischen den Schaam- und Sitzbeinen befinden, werden die eyförmigen Löcher und die Gruben, die sich zu beiden Seiten des Beckens befinden, werden die für die Köpfe der Schenkelknochen bestimmte Pfannen genennt.

Das Becken wird übrigens überhaupt in das große Becken, oder in den obern weiten Raum desselben, zwischen den obern und untern Rändern der Darmbeine, und in das kleine Becken, oder in den untern engen Raum, und das kleine Becken wird noch besonders in dessen obere Oeffnung oder in dessen Eingang, in dessen mittlern Raum, oder in dessen Höhle, oder in den Raum zwischen dem untern Rande der Darmbeine und dem Ausgang des Beckens, und in eben diesen Ausgang, oder in dessen untere Oeffnung eingetheilt.

In dem Becken, oder vielmehr eigentlich in dem kleinen Becken, kann man sich verschiedene Linien denken, nämlich: eine senkrechte Linie, und etliche, die Weite dieses Beckens bestimmende Linien. — Die senkrechte Linie, die man sich senkrecht durch die Mitte des Beckens denken kann, ist deswegen merkwürdig, weil sich das Kind bei der Geburt in dieser Richtung heruntersenkt, und welche also der Richtung der Mutterscheide fast gerade entgegengesetzt ist, worauf demnach bei der Entbindung nothwendig Rücksicht genommen werden muß.

Wenn in der Entbindungskunst von der gehörigen und nicht gehörigen Weite des Beckens, und von den Durchmessern, oder Linien geredet wird, die man sich weiter denkt, um die Weite desselben darnach zu bestimmen: so wird vorzüglich die Weite des obern Randes des kleinen Beckens, oder dessen Eingang darunter verstanden.

In diesem Raume finden vier Durchmesser oder Maaße Statt, nämlich zwei gerade und zwei schiefe. — Der eine von den geraden ist der, welcher zwischen der Schaamknochenfügung und dem Vorgebirge des heiligen Beins Statt findet; in einem gehörig weiten Becken, etwas über 4 bis 4½ Zoll hält, und der kleine Durchmesser genennt wird. — Der andere gerade Durchmesser ist der, welcher in der Mitte zwischen

den untern Rändern der Darmbeine, oder dem obern Rande des kleinen Beckens Statt findet; in einem gehörig weiten Becken 5 Zolle hält, und der große Durchmesser genennt wird. — Die zwei schiefen Durchmesser befinden sich schief durch's Kreuz, zwischen den geraden Durchmessern, und wovon jeder ebenfalls 5 Zolle hält.

Es finden zwar auch in dem großen Becken, so wie in der Höhle und dem Ausgange des kleinen Beckens Durchmesser Statt, welche aber nicht so bedeutend sind, als jene in dem Eingange des kleinen Beckens. — Indessen ist doch wenigstens, — von dem Umfange oder der ganzen Weite des Eingangs des kleinen Beckens, welche 14 bis 16 Zoll hält, und von dem Umfange oder der ganzen Weite des Ausgangs, oder der untern Oeffnung des kleinen Beckens, welche nur 12 bis 14 Zoll beträgt, — das noch besonders merkwürdig, daß diese Verschiedenheit bei der Geburt deswegen doch nicht in Betracht kömmt, oder dem Durchgange des Kindskopfs durch den engern Ausgang des kleinen Beckens nicht hinderlich ist, weil nicht nur die unten zwischen den Kreuzknochen und den Sitzbeinen befindlichen Zwischenräume, vorzüglich mit nachgiebigen sehnigten Bändern, und der vordere untere Zwischenraum zwischen den Schaam- und Sitzbeinen, mit den noch mehr nachgiebigen Schaamtheilen und ihren

Unterlagen ausgefüllt, aber freilich nach dem Alter mehr oder weniger nachgiebig sind, sondern weil auch das Steisbeinchen bei der Geburt, oder insbesondere bei dem Ausgange des Kindskopfs, mehr oder weniger beträchtlich zurückweicht.

Ein gut beschaffenes oder gut geformtes Becken kann schon darnach beurtheilt werden: wenn eine Person gut gebaut, besonders breithüftig, nicht hinkend, nicht kreuz- oder hüftlahm, nicht in der Jugend mit der sogenannten englischen Krankheit, oder der Gliederschwachheit behaftet gewesen ist; so wie man also auch ein übel beschaffenes, oder nicht gut geformtes, oder zu enges Becken, schon bei den entgegengesetzten Verhältnissen einer Frau, vermuthen kann. — Eine Hebamme, welche erforderliche lange Finger hat, kann sich aber überzeugen, daß das Becken, — obschon der Kopf des Kindes bei einer natürlichen Geburt, nach dem Wassersprung nicht gehörig fortrücken will, — dennoch hinlänglich weit genug sey: wenn sie ihre Finger in dem kleinen Durchmesser so ziemlich, und in dem großen Durchmesser des kleinen Beckens gänzlich, ohne die Beckenknochen zu berühren, über dem Kopf des Kindes aussperren kann; so wie sie auf die widrige Beschaffenheit des Beckens einer Frau bei der Geburt schließen kann, wenn sie ihre Finger nicht in der Maase über dem Kindskopf aussperren

kann. — Eine Hebamme muß sich von der richtigen Weite eines Beckens, auf diese Weise mehrmals überzeugt haben, um sich in diesen Fällen bestimmen zu können.

Indessen ist es doch auch nicht einmal immer absolut nöthig, daß der Eingang des kleinen Beckens diese bestimmte Weite haben müsse; denn wenn derselbe auch um etwas enger ist, so verursacht derselbe nur eine verzögerte Geburt, und also bei einer dabei nicht normwidrigen Behandlung der Gebärenden, weiter keine üble Folgen, weil nicht allein ein gewöhnlicher Kopf eines ausgetragenen Kindes, von einem Seitenbeine bis zum andern nur $3\frac{1}{2}$ Zoll, und vom Hinterhauptbeine bis zur großen vordern Fontanelle, — mit welchem Theile, und also vorzüglich mit der hintern kleinen Fontanelle, das Kind bei einer natürlichen Geburt eintritt, — auch nur 3 Zolle mißt, sondern weil auch dessen Knochen von einander stehen, oder noch nicht mit einander verwachsen, sondern nur durch Häute mit einander verbunden sind, wodurch sie bei der Geburt auch noch um etwas mehr zusammengedrückt, und auch wohl über einander geschoben werden können. — Obschon es aber dennoch ganz richtig ist, daß die Durchmesser eines weiblichen Beckens, in dessen Eingang, ohne großen Nachtheil für Mutter und Kind, um etwas weniges

kleiner seyn können: so ist es natürlich doch immer besser, wenn das Becken gehörig, oder auch wohl noch lieber um etwas weiter ist. Allein das Becken darf doch auch nicht gar zu weit seyn, weil auch dieser Fall, — indem dadurch die Geburt allzuschnell von Statten geht, — zu andern Nachtheilen, — nämlich zu einer Zerreißung des Mittelfleisches, zu einer Entzweireißung der Nabelschnur, zu einer zu frühzeitigen Abreißung des Mutterkuchens, und also auch zu einem gefährlichen Blutsturz aus der Gebärmutter, oder zu einem Muttervorfall und auch wohl zu einem tödtlichen Sturz des Kindes auf die Erde, — Anlaß geben kann.

§. 7.

So nützlich einer Hebamme eine genaue Kenntniß der weiblichen Geburtstheile ist, um die bereits bemerkten Umstände, — in Hinsicht der Begattung, der Jungferschaft und noch anderer Verhältnisse, die schon verschiedenen Bezug auf Schwangerschaft und Geburt haben, — beurtheilen und erforderlich bestimmen zu können; so nützlich und nöthig ist derselben die genaue Kenntniß besonders der weichen weiblichen Geburtstheilen, auch noch wegen mehrerer Umstände, die darauf Bezug haben, und die also noch in der Folge erörtert werden; indem vornehmlich auch noch folgende Verhältnisse

darnach beurtheilt und bestimmt werden können, als: obschon gewissermaßen eine Weibsperson zeugungsfähig sey oder nicht; — ob sie schwanger sey oder nicht; — in welcher Zeit der Schwangerschaft sie sich befinde; — ob die Zeit der Niederkunft bevorstehe oder nicht; — ob wahre oder falsche Wehen vorhanden seyen; — in welcher Geburtszeit und in welchem Geburtsgrade sich eine Gebärende befinde; — was für eine Geburt bevorstehe, u. s. w.

§. 8.

Damit aber eine Hebamme diese Umstände und Verhältnisse gehörig beurtheilen, sich davon vollkommen überzeugen, sich darnach bestimmen, und ihre Obliegenheiten dabei gehörig beobachten zu können im Stande sey: so muß sie insbesondere nicht nur eine genaue Kenntniß von der Beschaffenheit, und den dabei statt findenden Veränderungen des Muttermundes besitzen, sondern sie muß denselben in dieser Hinsicht auch gehörig zu untersuchen im Stande seyn. — Sie muß also nicht nur wissen, daß der Gebärmuttermund gewöhnlich in der Mitte des Grundes der Mutterscheide befindlich ist; daß derselbe im ungeschwängerten Zustande der Gebärmutter, von der Mündung der Mutterscheide gegen 5 Zolle entfernt ist; daß er in diesem

Zustande die Form einer Querspalte hat, die einem Fischmaule ähnlich, dabei mehr oder weniger fest, ja härtlich und auch fest verschlossen ist; daß der Muttermund im geschwängerten Zustande der Gebärmutter, anfänglich etwas heruntergedrückt, in der Folge mehr in die Höhe gezogen, und dann in dem letzten Monate der natürlichen Schwangerschaft wieder heruntergepreßt, mehr oder weniger weich, und seine Querspalte mehr oder weniger in eine zirkelrunde Form verwandelt, und der äußere oder untere Theil desselben auch mehr oder weniger eröffnet wird, u. s. w., — sondern eine Hebamme muß auch die Geschicklichkeit besitzen, den Muttermund gehörig zu untersuchen.

Die äußere Untersuchung des Unterleibes und der äußern weiblichen Geburts- oder Schaamtheile, ist also zwar schon sehr nützlich und nöthig, um zu beurtheilen: ob eine Person noch Jungfer sey oder nicht; ob sie auch wohl schwanger sey oder nicht; was für ein Verhältniß der Schwangerschaft bei ihr Statt finde; — allein die innere Untersuchung ist dennoch in dieser und in noch mehr verschiedener Hinsicht weit wichtiger; daher denn eine Hebamme die dabei erforderliche Geschicklichkeit zu erwerben sich bestreben muß.

§. 9.

Die innere Untersuchung, — um nämlich vorzüglich die Beschaffenheit des Muttermundes, die Lage des Kindes zur Geburt, das Verhältniß zwischen dem Kopf des Kindes und dem Becken der Gebärenden zu erforschen, — wird entweder mit den zwei erstern Fingern, oder auch wohl mit der ganzen Hand verrichtet. Die Untersuchung blos mit diesen zween Fingern kann man die unvollkommene, und die mit der ganzen Hand, oder wenigstens mit allen vier Fingern, die vollkommene Untersuchung nennen. — Die unvollkommene innere Untersuchung wird bewirkt: wenn nur die erstern mit Oel benetzten Finger in die Mutterscheide eingeführt, der Daume nach dem Schaamberg hinauf, und die zwei letztern Finger nach dem Damm herunter gelegt werden. — Die vollkommene innere Untersuchung geschieht also: wenn die ganze Hand, oder wenigstens die vier Finger derselben in die Mutterscheide eingeführt, und der Daume nach dem Schaamberg hinaufgelegt wird. — Uebrigens kann die innere Untersuchung, im Stehen und Liegen der Schwangern oder Gebärenden verrichtet werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Schwangerschaft.

Eine Frau, welche Hebamme werden will, oder soll, muß also dann auch von der Schwangerschaft und allen dabei vorkommenden Umständen und Verhältnissen, genau unterrichtet werden, weil dieselbe als Hebamme sich nicht allein auch dadurch auszeichnen muß, sondern damit sie auch dabei ihre Obliegenheiten erfüllen kann.

Die Erörterungen folgender Fragen muß also eine solche Frau ihrer ganzen Aufmerksamkeit würdig halten, als:

Was überhaupt unter einer wirklichen Schwangerschaft verstanden werde? §. 1. — Wie eine Befruchtung oder eine wirkliche Schwangerschaft überhaupt bewirkt werde? §. 2. — Wodurch also eine Befruchtung oder eine wirkliche Schwangerschaft überhaupt nicht bewirkt werden könne? §. 3. — Ob die Mängel gehoben oder verbessert werden können oder nicht?

§. 4. — In wiefern eine Befruchtung oder Beschwängerung durch eine Nothzucht bewirkt werden könne, oder nicht? §. 5. — Wonach eine Person gemeiniglich für schwanger gehalten werde? §. 6. — Wie überhaupt die Kennzeichen der Schwangerschaft eingetheilt werden? §. 7. — Welches die allgemeinen gewissen Kennzeichen einer wirklichen Schwangerschaft überhaupt sind? §. 8. — Woher die Umstände und Zufälle bei einer schwangern Person, welche eine wirkliche Schwangerschaft nicht gewiß anzeigen, entstehen? §. 9. — Wodurch diese Umstände und Zufälle auch bei Nichtschwangern verursacht werden? §. 10. — Wie die Schwangerschaft überhaupt eingetheilt werde? §. 11. — Was man überhaupt unter einer natürlichen oder ordentlichen Schwangerschaft, was man überhaupt unter einer widernatürlichen oder außerordentlichen Schwangerschaft, was man überhaupt unter einer wahren oder vollkommenen Schwangerschaft, was man unter einer einfachen wahren oder vollkommenen Schwangerschaft, was man unter einer mehrfachen oder Zwillingsschwangerschaft verstehe? §. §. 12. bis 16. — Ob Zwillinge aus einer Begattung oder aus einer Ueberfruchtung entstehen? §. 17. — Was man überhaupt unter einer falschen Schwangerschaft, was man überhaupt unter einer gemischten Schwangerschaft, was man insbesondere unter einer wahren oder vollkommenen natürlichen Schwangerschaft verstehe? §. §. 18. bis 20. — Warum

bei einer wahren Schwangerschaft die Bewegung des Kindes bestimmt mit der zwanzigsten Woche sich äußere? §. 21. — Was man insbesondere unter einer wahren, oder vollkommenen widernatürlichen, oder außerordentlichen Schwangerschaft; was man unter einer scheinbaren Schwangerschaft verstehe? §. §. 22. 23. — Warum eine Hebamme diese verschiedenen Verhältnisse kennen müsse? §. 24. — Was für Theile bei einer wahren und falschen Schwangerschaft erzeugt werden, wozu diese nützen, und wodurch die Umstände bei einer scheinbaren Schwangerschaft verursacht werden? §. §. 25. 26. — Wie lange die Arten der Schwangerschaft dauern? §. 27. — In welcher Lage sich das Kind natürlicher Weise befindet? §. 28. — Woher die widernatürliche oder unordentliche Lage des Kindes dabei entstehe? §. 29. — Was für Zufälle sich bei wirklich und scheinbar schwangernen Personen vorzüglich ereignen? §. 30. — Was einer Hebamme dabei, und also insbesondere auch bei der unzeitigen und frühzeitigen Geburt obliege? §. §. 31. 32. —

§. 1.

Unter dem Zustande einer Weibsperson, den man eine wirkliche Schwangerschaft nennt, wird überhaupt eine Befruchtung derselben verstanden.

§. 2.

Eine Befruchtung, oder eine wirkliche Schwangerschaft wird aber überhaupt bewirkt: wenn eine mannbare Weibsperson bei der Begattung mit einer mannbaren Mannsperson einstimmig ist; wenn sie dabei in den nämlichen Augenblicken, als dieser der Saame entgeht, ebenfalls den höchsten Grad der Wollust empfindet; wenn sie denselben in die Gebärmutter gleichsam begierig einzieht; wenn dieser dabei oder darauf durch die Muttertrompeten, zu den weiblichen Eyerstöcken gelanget; und wenn allda einige oder etliche zeitige Eyerchen abgesondert, insbesondere von dem geistigen Wesen des männlichen Saamens durchdrungen, oder vielmehr dadurch zersprengt, und dabei die beiden Antheile oder Stoffe zur Nachkommenschaft mit einander innigst vermischt und belebet werden.

§. 3.

Nach dieser natürlichen und der Erfahrung gemäßen Angabe der Entstehung einer wirklichen Schwangerschaft, erhellet demnach eben so klar auch das Gegentheil, daß nämlich durch eine Begattung keine Befruchtung bewirkt werden kann: wenn ein Theil dabei nicht mannbar, nicht fruchtbar ist; wenn der weibliche Theil bei der Begattung mit

dem männlichen Theile, nicht vollkommen einstimmig ist; wenn der weibliche Theil in den nämlichen Augenblicken, als dem männlichen Theile der Saame entgeht, nicht ebenfalls den höchsten Grad der Wollust empfindet; wenn der männliche Saamen nicht in die Gebärmutter und sofort durch die Muttertrompeten zu den Eyerstöcken des weiblichen Antheils gelanget.

§. 4.

Und hierbei ist also ebenfalls sehr wohl begreiflich, daß nur folgende Mängel und zwar auch diese nur unter folgenden Bedingungen, gehoben und verbessert werden können, nämlich: 1) der Mangel an Mannbarkeit oder Fruchtbarkeit, wenn ein Theil noch zu jung ist: daß die Mannbarkeit, — die sich bei dem männlichen Geschlechte durch die männliche Stimme und das Aussprossen der Haare, am Kinn und auf dem Schaamberge, und bei dem weiblichen Geschlechte durch das Aussprossen der Haare auf dem Schaamberge und durch die monatliche Reinigung äußert, — abgewartet werden muß; 2) der Mangel, wenn die Temperamente oder Naturen verschieden sind, daß die trägere Naturbeschaffenheit durch äußere und innere Reizmittel, oder das flüchtigere Temperament mit der Zeit verändert werden kann; 3) der Mangel, wenn

der männliche Saame aus den Urſachen nicht in die Gebärmutter gelanget, weil der männliche Theil durch zu häufigen Beiſchlaf geſchwächt worden: daß durch Mäßigkeit in dem Liebesgeſchäfte der Fehler gehoben werden kann, — oder weil bei dem weiblichen Theile der zu öftere und häufige Abgang des monatlichen Geblüts, oder der weiße Fluß daran Schuld iſt: daß den Mängeln durch ärztliche Hülfe abgeholfen werden kann.

§. 5.

Was die Frage betrifft: ob eine Weibsperſon, — welche bei der Begattung laut oder ſtillſchweigend durchaus nicht einwilliget, oder genothzüchtiget wird, — beſchwängert werden kann? ſo muß alſo dieſem öftern Vorgeben eigentlich widerſprochen werden, wenn nicht erweißlich iſt, daß die Perſon betäubt war; in welchem Falle nur die Natur entſchuldiget werden könnte.

§. 6.

Eine Weibsperſon wird ſchon gemeiniglich, aber freilich öfrers ſehr unrichtig, für wirklich ſchwanger gehalten, wenn folgende Veränderungen an ihr wahrgenommen werden: wenn ihre monatliche Reinigung ausgeblieben iſt; wenn ſich ihr Leib erhebt; wenn auch wohl ihre Brüſte zunehmend

stärker werden; wenn sie Ekel vor einer oder der andern Speise äußert; wenn sie auch wohl einen besondern Appetit nach einer oder der andern Speise bekömmt; wenn sie zu Zeiten mißmüthig ist; wenn sie Kopfweh, Zahnweh, Sodbrennen, Erbrechen, im Gesicht Flecken, vorzüglich mehr oder weniger starke blauliche Kreise um die Augen, Beschwerlichkeit beim Urinlassen, und in der Folge auch geschwollene Beine bekömmt.

§. 7.

Alle diese Umstände und Zufälle zeigen aber eine wirkliche Schwangerschaft keineswegs gewiß an, und noch weniger werden dadurch die verschiedenen Zustände und Verhältnisse, bei einer befruchteten Person zuverlässig oder bestimmt bezeichnet; daher dann auch mit Recht die Kennzeichen einer wirklichen Schwangerschaft überhaupt, in gewisse und ungewisse eingetheilt werden.

§. 8.

Die allgemeinen gewissen Wahrzeichen bei einer wirklichen Schwangerschaft überhaupt, oder noch ohne Rücksicht auf die verschiedenen Verhältnisse dabei, oder noch ohne Hinsicht, ob es eine natürliche oder wahre Schwangerschaft sey oder nicht, — sind demnach blos ein, im Unterleibe

fühlbarer umschriebener runder Körper, und die dabei unveränderliche Zunahme der Brüste. — Die übrigen eben bemerkten Umstände sind also überhaupt ungewisse Kennzeichen einer wirklichen Schwangerschaft, weil sie auch bei Nichtschwangern Statt finden können. — Die übrigen gewissen Zeichen einer Schwangerschaft, — welche insbesondere die verschiedenen Zustände und Verhältnisse einer befruchteten Weibsperson, und also auch vorzüglich eine natürliche wahre Schwangerschaft bezeichnen und unterscheiden, — werden also eben bei deren Angabe noch besonders bemerkt werden.

§. 9.

Die ungewissen Kennzeichen einer Schwangerschaft sind größtentheils als kränkliche Zufälle zu betrachten, die, — von dem ungewohnten Reiz, oder von der, durch das Ausbleiben der monatlichen Reinigung entstandenen Vollblütigkeit, oder von dem Druck der ausgedehnten Gebärmutter auf die Blutgefäße, und von dem daher bewirkten beschwerlichen Kreislaufe des Bluts im Unterleibe, — verursacht werden.

§. 10.

Bei Nichtschwangern können diese Zufälle, — theils durch heftige Gemüthsbewegungen, theils

durch Erkältung bei erhitztem Körper, theils durch einen verdorbenen Magen, theils durch eine Schärfe, theils durch die, besonders bei der Verhaltung der monatlichen Reinigung entstandene Vollblütigkeit, theils durch Unreinigkeiten, theils durch geronnenes Blut, durch eine Anhäufung von Wasser oder Wind, oder durch ein, inn- oder außerhalb der Gebärmutter entstandenes Fleischgewächs, — verursacht werden.

§. 11.

Es ist also bei weitem noch nicht hinlänglich, daß eine Hebamme weiß: was überhaupt unter einer Schwangerschaft verstanden, und wodurch dieselbe überhaupt beurtheilt oder bezeichnet wird; sondern sie muß also auch insbesondere mit den dabei Statt findenden verschiedenen Zuständen oder Verhältnissen bekannt seyn. Daher muß sie bestimmt wissen: daß die Schwangerschaft, — 1) in eine natürliche oder ordentliche, 2) in eine widernatürliche oder außerordentliche, 3) in eine wahre oder vollkommene, 4) in eine einfache wahre, 5) in eine mehrfache oder Zwillings-Schwangerschaft, 6) in eine falsche oder unvollkommene, 7) in eine gemischte, und 8) in eine scheinbare Schwangerschaft, — eingetheilt wird; und wobei sie

nothwendig auch wissen muß: was eigentlich unter diesen Zuständen und Verhältnissen verstanden wird, wonach dieselben beurtheilt werden können, und was ihr dann, — nicht nur in den gewöhnlichen, sondern auch in den seltensten Fallen, — obliegt.

§. 12.

1) Unter einer natürlichen, oder ordentlichen, oder Gebärmutter-Schwangerschaft überhaupt, wahren oder falschen, wird demnach derjenige befruchtete Zustand verstanden, welcher innerhalb der Gebärmutter Statt findet, oder da das, durch den männlichen Saamen belebte Ey, durch eine Muttertrompete in diese geleitet worden, und, — außer den allgemeinen Umständen, welche bei einer wirklichen Schwangerschaft überhaupt Statt finden, §. §. 6. und 8. — noch besonders dadurch beurtheilt wird: daß der runde umschriebene harte Körper, bei der äussern und innern Untersuchung, in der Mitte des Unterleibes fühlbar ist; daß der äussere oder untere Muttermund gewöhnlich in der Mitte des Grundes der Mutterscheide sich befindet, und mehr oder weniger weich und rundlich, auch anfänglich etwas herunter gedrückt, und in der Folge mehr in die Höhe gezogen wird, und daß also auch

die Person durch die natürlichen Wege entbunden wird.

§. 13.

2) Unter einer widernatürlichen, oder außerordentlichen, oder Bauch-Schwangerschaft überhaupt, währen oder falschen Schwangerschaft, wird diejenige Befruchtung verstanden: wenn dieselbe ausserhalb der Gebärmutter, in einem Eyerstock, oder in einer Muttertrompete, oder außer diesen Theilen Statt findet, oder da also das vollkommen oder unvollkommen befruchtete Ey nicht in die Gebärmutter gelangt ist, und somit auch dasselbe ausserhalb der Gebärmutter vollkommen oder unvollkommen ausgebildet wird, und, — außer den allgemeinen Umständen bei einer Schwangerschaft, §. §. 6. und 8., noch besonders dadurch, wenigstens wahrscheinlich beurtheilt wird: wenn der runde umschriebene harte Körper, nur durch die äussere Untersuchung und dabei nicht in der Mitte des Unterleibes fühlbar ist; wenn bei der innern Untersuchung der untere Muttermund, oder vielmehr die ganze Vaginalportion, auf der nämlichen Seite, wo der runde Körper im Unterleibe gefühlt wird, schiefstehend sich befindet; wenn die Schwangere in der nämlichen Seite einen beständigen festen

Schmerz empfindet; wenn also der Muttermund seine Form dabei nicht verändert; wenn sich derselbe noch weniger bei der eintretenden Geburtszeit öffnet, und wenn die Person mithin durch die natürlichen Wege nicht entbunden werden kann.

§. 14.

3) Unter einer wahren oder vollkommenen Schwangerschaft wird überhaupt verstanden: wenn in oder außerhalb der Gebärmutter, in dem befruchteten Ey ein Kind vollkommen entwickelt, oder ganz ausgebildet wird; und welcher Zustand, oder welches Verhältniß, — außer den allgemeinen Umständen, bei einer wirklichen Schwangerschaft überhaupt, §. §. 6. und 8., bei einer natürlichen oder ordentlichen Schwangerschaft, §. 12., und bei einer widernatürlichen Schwangerschaft, §. 13., — noch besonders dadurch beurtheilt wird: wenn mit der zwanzigsten Woche in der Gegend, wo der harte runde Körper fühlbar ist, eine eigne Bewegung, oder das Leben des Kindes sich merklich äußert. —

Anm. Die Ausdrücke, wirkliche und wahre Schwangerschaft, dürfen also überhaupt nicht als gleichbedeutende Ausdrücke mit einander verwechselt werden! —

§. 15.

Unter einer einfachen wahren oder vollkommenen Schwangerschaft, wird überhaupt verstanden: wenn nicht nur blos ein Ey befruchtet worden, sondern wenn auch das Kind darinnen, in oder außerhalb der Gebärmutter, vollkommen entwickelt wird, und welcher Zustand, oder welches Verhältniß, — außer den allgemeinen Umständen, welche überhaupt bei einer wirklichen Schwangerschaft, §. §. 6. und 8., und bei einer natürlichen und widernatürlichen Schwangerschaft überhaupt, §. §. 12. und 13., — noch hauptsächlich dadurch beurtheilt wird, daß der Leib der Schwangern nicht ungewöhnlich stark ist; daß nur an einem Orte, ein harter runder Körper fühlbar ist; und daß sich daselbst auch nur eine einförmige Bewegung äußert.

§. 16.

5) Unter einer mehrfachen, wahren, oder vollkommenen, oder Zwillings-Schwangerschaft überhaupt, wird verstanden: wenn zwei oder mehrere Eyer befruchtet, und die Kinder darinnen in oder außerhalb der Gebärmutter vollkommen entwickelt werden; und welcher Zustand, oder welches Verhältniß, — außer den allgemeinen Umständen, bei einer wirklichen Schwangerschaft,

und bei einer natürlichen und widernatürlichen Schwangerschaft überhaupt, §. §. 6. 8. 12. 13., — noch insbesondere dadurch beurtheilt wird: wenn der Unterleib der Schwangern widergewöhnlich stark ist; wenn an verschiedenen Orten, harte runde Körper unterscheidend fühlbar sind; wenn daselbst mit der zwanzigsten Woche, sich auch mehrförmige Bewegungen äußern; wenn die Beine der Schwangern ungewöhnlich stark anschwellen; wenn der Leib der Schwangern mit dem Anfang des zehnten Monats, sich nur wenig herunter senkt. — Die besondern Fälle, welche bei einer Zwillingsschwangerschaft sich ereignen können, — daß nämlich dieselbe ganz oder zum Theil, natürlich oder widernatürlich ist, — müssen also nothwendig nach den Umständen, die eine natürliche oder widernatürliche Schwangerschaft überhaupt und besonders anzeigen, §. §. 12. 13., und daß insbesondere die Zwillingsschwangerschaft nur zum Theil widernatürlich sey, danach beurtheilt werden, wenn, nachdem das erste Kind geboren worden, das andere nicht in der Gebärmutter angetroffen wird.

§. 17.

Die Frage: ob Zwillinge aus einer fruchtbaren Begattung erzeugt werden? oder ob bei einer

Zwillingsschwangerschaft, wie bei einer Hündin, eine Ueberfruchtung Statt finde? kann für die in der Frage enthaltene erste Meinung, dadurch leicht entschieden werden: weil sich bei einer Weibsperson, besonders der obere oder innere Muttermund, nach einer fruchtbaren Begattung verschließt; weil bei einer befruchteten Person, der Reiz zu einer weitern Begattung und Befruchtung gleichsam erlöscht, und sogar, gemeiniglich bei einer solchen Person, eine Abneigung dagegen entsteht; weil, wenn eine Ueberfruchtung leicht möglich wäre, mehrere Zwillingsschwangerschaften Statt finden würden; weil durch die, von einer befruchteten Person weiter erduldeten Begattungen, vielmehr öfters ein Abgang der Frucht, ein Abortus verursacht wird; weil Zwillinge, oder Drillinge u. s. w., bei einer natürlichen Schwangerschaft gewöhnlich kurz auf einander geboren werden; weil, — wenn auch der Fall nicht Statt findet, oder wenn die nachfolgenden Kinder minder vollständig sind, als das erste, — eben diese Fälle, nach der Beschaffenheit der Mutter und der verschiedenen Ernährung der Zwillingskinder leicht erklärbar sind; und weil dabei keine Vergleichung einer Weibsperson mit einer Hündin, sondern allerdings eine, obgleich noch unerklärbare Verschiedenheit, zwischen denselben Statt findet.

§. 18.

6) Unter einer falschen Schwangerschaft wird überhaupt diejenige wirkliche Schwangerschaft, oder derjenige Zustand einer Weibsperson verstanden, wenn bei derselben in dem befruchteten Ey, in oder außerhalb der Gebärmutter, eine falsche Frucht, oder kein ausgebildetes Kind entwickelt, und doch wohl auch eben deswegen, weil diese unregelmäßige Frucht bei der natürlichen Schwangerschaft, gemeiniglich schon nach etlichen Monaten abgeht, ein Mondkalb genennt wird; und welcher Zustand einer schwangern Person, — außer den allgemeinen Umständen, bei einer wirklichen Schwangerschaft, und bei einer natürlichen und widernatürlichen Schwangerschaft überhaupt, §. §. 6. 8. 12. 13., — noch besonders dadurch beurtheilt wird: daß also der runde Körper, wenn er sich in der Gebärmutter befindet, gemeiniglich nur bis zu einer unbeträchtlichen Größe anwächst, und dann also auch durch die natürlichen Wege abgeht; und daß darinnen mehrere oder wenigere Merkmale von einem Kinde sich veroffenbaren; daß im zweiten Falle, wenn sich der Körper außerhalb der Gebärmutter befindet, mit der zwanzigsten Woche u. s. w., in der Gegend wo er fühlbar ist, sich keine eigne Bewegung

äußert, oder daß kein Leben in demselben bemerklich ist.

§. 19.

7) Unter einer gemischten Schwangerschaft wird demnach überhaupt verstanden: wenn sich zwei befruchtete Eyer in oder außerhalb der Gebärmutter befinden, wovon in dem einen ein ausgebildetes, und in dem andern ein unausgebildetes Kind befindlich, oder wenn mit einem ausgebildeten oder unausgebildeten Ey, auch wohl ein bloßes Fleischgewächs vergesellschaftet ist; und welcher Zustand einer schwangern Person also, — nach den Umständen, die zum Theil bei einer wirklichen Schwangerschaft §. 8., bei einer wahren §. 14., und falschen Schwangerschaft §. 18., und bei einer Zwillingsschwangerschaft §. 17., überhaupt Statt finden, und also vorzüglich danach beurtheilt und unterschieden werden kann: wenn zwei mehr oder weniger harte runde Körper fühlbar sind, aber nur in dem einen, zu seiner Zeit, eine Bewegung empfunden wird.

§. 20.

Unter der gewöhnlichsten wahren, oder vollkommenen natürlichen, oder ordentlichen wahren Schwangerschaft wird

demnach insbesondere derjenige Zustand, oder dasjenige Verhältniß einer befruchteten Weibsperson verstanden: wenn bei derselben in dem, innerhalb der Gebärmutter befindlichen Ey, ein Kind entwickelt oder vollkommen ausgebildet wird; welches Verhältniß also, — außer den Umständen, die nicht nur bei einer wirklichen Schwangerschaft überhaupt, sondern auch bei einer natürlichen, oder ordentlichen und wahren Schwangerschaft überhaupt Statt finden, oder außer den ungewissen Merkmalen und den gewissen Kennzeichen einer wirklichen Schwangerschaft §. §. 6. 8., und einer natürlichen und wahren Schwangerschaft überhaupt §. §. 12. 14., oder auch außerdem, daß im Unterleibe ein umschriebener runder Körper fühlbar ist, daß der Muttermund sich in eine rundliche Form umwandelt, daß die Brüste unveränderlich zunehmen, daß der runde Körper in der Mitte des Unterleibes gefühlt wird, daß der äussere oder untere Muttermund sich in der Mitte des Grundes der Mutterscheide befindet, daß derselbe also nicht schief steht, dabei immer weicher, auch anfänglich etwas herunter gedrückt, und in der Folge mehr in die Höhe gezogen wird, und daß mit der zwanzigsten Woche eine eigne Bewegung, oder das Leben des Kindes sich merklich äußert, — noch weiter und besonders auch dadurch beurtheilt und unterschieden wird: daß

am Ende des dritten Monats der Schwangerschaft, die erste Veränderung am Unterleibe über der Schaamknochenfügung, in Form eines Balls bemerkt wird; daß am Ende des fünften Monats, diese umschriebene Härte die Höhe des Nabels erreicht; daß am Ende des siebenten Monats, diese Härte sich etliche Querfinger breit über den Nabel erhebt; daß am Ende des achten Monats, diese Härte eine Hand breit über dem Nabel bemerklich ist; daß am Ende des neunten Monats, diese Härte die höchste Höhe erreicht hat, und immer mehr zugespitzt, bis zur Herzgrube emporgestiegen ist; daß in dem zehnten Monat der Leib sich wieder heruntersenkt; daß sich dabei der äußere Muttermund schon etwas öffnet; daß sich übrigens dabei mit der zwanzigsten Woche und sofort, die Bewegung des Kindes in der Mitte des Unterleibes, oder in der Gebärmutter merklich äußert; daß in dem letzten Monate der vorliegende Theil des Kindes fühtbar wird; und daß auch weiter kein Zweifel obwaltet, daß die Schwangere durch die natürlichen Wege von dem Kinde entbunden werde.

§. 21.

Es ist schon bei einer wahren Schwangerschaft überhaupt erwähnt worden, daß das entscheidendste Kennzeichen dabei, nämlich die Bewe-

gung des Kindes, sich nicht früher und nicht später, sondern bestimmt mit der zwanzigsten Woche merklich äußere. Da nun aber der Umstand eben deswegen sehr auffallend merkwürdig ist, und gewiß viele Hebammen vorzüglich zu der irrigen Meinung, — als ob das Kind jetzt erst zu leben beginne, — verleiten kann; so möchte es doch wirklich nicht für überflüssig und für so sonderbar gehalten werden können, diese des Bessern zu belehren: daß das Leben des Kindes eigentlich sogleich als es erzeugt, oder als das Ey befruchtet worden, beginne; daß aber das Kind deswegen sein Leben zu diesem bestimmten Zeitpunkte merklich äußere, weil theils dasselbe früher noch zu schwach dazu war, und weil theils auch wohl die Vorsehung dabei die Schwangern, — welche auf die erste Hälfte ihrer Schwangerschaft nicht aufmerksam genug waren und seyn konnten, — in Hinsicht der Zeit ihrer Niederkunft, aufmerksam machen wollte.

§. 22.

Unter einer wahren, oder vollkommenen widernatürlichen, oder außerordentlichen wahren Schwangerschaft, wird also insbesondere derjenige Zustand einer wirklich schwangern Weibsperson verstanden: wenn sich das befruchtete Ey mit einem vollkommen entwickelten

Kinde außerhalb der Gebärmutter befindet; und welcher Zustand, — außer den Umständen, die nicht nur bei einer wirklichen Schwangerschaft überhaupt §. §. 6. 8., sondern auch bei einer widernatürlichen §. 13., und bei einer wahren Schwangerschaft überhaupt §. 14, Statt finden, — noch besonders dadurch beurtheilt und unterschieden wird: daß die so eben §. 20 bei einer wahren natürlichen Schwangerschaft bemerkten äussern Veränderungen am Unterleibe nicht so genau, und die an dem Muttermunde gar nicht Statt finden; daß sich mit der zwanzigsten Woche u. s. w., die Bewegung des Kindes zwar ebenfalls, aber nicht in der Mitte des Unterleibes äußert; und daß das Kind nicht in der Gebärmutter angetroffen wird, und daß also die Schwangere zu der Zeit, wo bei normaler natürlicher Schwangerschaft die Geburt erfolgt seyn würde, zwar auch eine Thätigkeit zur Geburt empfindet, aber dennoch durch die natürlichen Wege von dem Kinde nicht entbunden werden kann.

§. 23.

8) Unter einer scheinbaren Schwangerschaft, kann und muß endlich derjenige Zustand einer Weibsperson verstanden werden: wenn in oder ausserhalb der Gebärmutter sich ein bloßes Fleischgewächs, oder ein bloßer Blutklumpen, oder

eine bloße Anhäufung von Blut, Wasser oder Luft befindet, wodurch ebenfalls eine Härte entstehen, und eine Auftreibung des Leibes, und zum Theil auch wohl eine Veränderung an und in den Brüsten verursacht werden kann; und welche Umstände noch besonders, nach folgenden Erscheinungen und Zufällen, beurtheilt werden müssen, als:

Bei einem bloßen Fleischgewächse mangeln eigentlich die Merkmale oder Kennzeichen, die eine wirkliche Schwangerschaft §. 6., die eine wahre Schwangerschaft §. 14., und zum Theil insbesondere auch eine falsche Schwangerschaft §. 18., überhaupt anzeigen; der Leib der scheinbar Schwangern wird zwar stärker, und es ist in demselben ein mehr oder minder harter Körper bemerklich, welcher aber nicht so umschrieben rund, auch nicht zugespitzt, sondern ungleicher, auch platter, als der bei einer wirklichen Schwangerschaft ist, und öfters bis zu einer ungeheuern Größe anwächst; auch werden in einem solchen Gewächs, wenn es sich in der Gebärmutter befunden hat, und abgegangen ist, keine Merkmale eines Kindes vorgefunden.

Bei einem bloßen Blutklumpen, oder überhaupt bei der Verhaltung des monatlichen Geblüts in der Gebärmutter, findet eine ähnliche Bewandniß mit einem bloßen Fleischgewächs Statt,

wobei jedoch noch besonders bemerklich ist: daß der Leib einer damit belasteten Weibsperson jedesmal zu der Zeit, wenn die monatliche Reinigung eintreten pflegte, stärker wird, und dann in dem Zustande bleibt, oder auch wohl wieder etwas kleiner wird; daß die Person dabei einen eigenen drückenden Schmerz auf die Geburtstheile empfindet; daß sich dabei die Brüste zwar auch öfters verändern und stärker werden, aber nicht so allmählich und unveränderlich, wie bei einer eigentlichen, wirklichen Schwangerschaft, sondern vielmehr abwechselnd, und daß sich nicht leicht ordentliche Milch darinnen erzeugt; und daß die Person auch dabei kränklich ist und bleichsüchtig wird. —

Bei einer Anhäufung von Wasser im Unterleibe, ging eine Geschwulst der Beine voran; drückt man einen Finger auf den starken Leib ein, so vergleicht sich die Grube nicht sogleich wieder; drückt man den Leib von einer Seite zur andern, so wird darauf eine zurückkehrende Fluctuation, ein Schlappern darinnen wahrgenommen; der Leib senkt sich auf die Seite, auf welche sich die Person legt, und er verliert die natürliche Wärme; die Person kränkelt und wird immer kränklicher. —

Findet eine Windsucht, die auch sogenannte Trommelsucht, oder eine Anhäufung von Wind in dem Unterleibe Statt, so ist derselbe wie

eine aufgeblasene Blase beschaffen; der Eindruck von einem Finger hinterläßt keine Grube; bei dem Anschlagen einer Hand an den Leib einer solchen Person, vernimmt man einen dumpfen, hohlen Ton.

§. 24.

Die Kenntniß aller dieser Verhältnisse der wirklich und scheinbar schwangern Personen, ist einer Hebamme sehr nöthig, weil sie schon überhaupt dieselben kennen muß: um den Anforderungen, in Hinsicht der Bestimmung einer wirklichen und scheinbaren Schwangerschaft, vorzüglich bei unehelichen Personen, hinlängliche Genüge leisten, und sich besonders auch möglichst zeitig für die Zukunft entschließen, oder im nöthigen Falle, und also auch insonderheit bei der wahrscheinlichen widernatürlichen Schwangerschaft, sich und die Schwangere berathen lassen zu können; daher es denn sehr nützlich und erforderlich wäre, wenn eine Hebamme, vorzüglich auch in letzterer Hinsicht, sich zeitigst um ihre Schwangern bekümmerte, und nach den Umständen und Verhältnissen ihrer Schwangerschaft erkundigte.

Es ist zwar schon eine falsche, oder eine solche Schwangerschaft, wo ein unvollkommen ausgebildetes Kind, oder ein sogenanntes Mondkalb, oder

Mondkind zugegen ist, oder geboren wird, ein sehr seltener Fall, und eine widernatürliche oder außerordentliche Schwangerschaft ein äußerst seltener Zustand; allein wenn dieser auch noch seltener wäre, und wenn also der Zustand sich bei vielen tausend Schwangern nur einmal ereignen sollte: so scheint es mir wenigstens doch sehr nöthig, und zwar um so nöthiger zu seyn, die Hebammen darauf aufmerksam zu machen, als bei einer binnen 20 Jahren, auf die verschiedenen Verhältnisse der Schwangern besonders verwendeten Aufmerksamkeit, schon in einem Bezirke von nur dreißig Ortschaften, bei lebenden und todten Weibspersonen, — außer verschiedenen, bei denselben abgegangenen falschen, oder nicht gehörig ausgebildeten Früchten und bloßen Fleischgewächsen und Blutklumpen, — auch noch einige, nach allen Umständen widernatürliche oder außerordentliche Schwangerschaften bemerkt worden sind.

§. 25.

Bei den Angaben der verschiedenen Verhältnisse einer wirklichen, und bei den Umständen einer scheinbaren Schwangerschaft, muß aber eine Hebamme, — besonders wegen der, die falsche Schwangerschaft betreffenden verschiedenen Meinungen der Geburtshelfer, — auch wissen: 1) welche

Theile an und in dem befruchteten Ey, bei einer wahren Schwangerschaft erzeugt werden, in wie weit dieselben ausgebildet werden, und wozu die Theile außer dem ausgebildeten Kinde dienen; — 2) welche Theile an und in dem befruchteten Ey, bei einer falschen Schwangerschaft erzeugt werden, in wie weit diese nicht ausgebildet werden, und wozu die Theile außer der nicht ausgebildeten Frucht dienen; — und 3) welche Theile an und in einem bloßen Fleischgewächs, und wie oder wodurch dieselben, und wie oder wodurch ein Blutklumpe, oder eine Anhäufung von Blut, Wasser oder Wind bei einer scheinbaren Schwangerschaft erzeugt werden.

§. 26.

1) Bei einer wahren Schwangerschaft entwickeln sich, nach einer fruchtbaren Begattung, aus den beiderseitigen Zeugungsstoffen: der Mutterkuchen, die Wasserblase, nebst dem darinnen befindlichen Wasser, die Nabelschnur und das Kind. — Dabei ist Folgendes zu bemerken:

Der Mutterkuchen ist ein, aus unzählich vielen Gefäßen aller Art bestehender kuchenförmiger, gegen den Theil hin wo er ansitzt, — nämlich bei einer wahren natürlichen Schwangerschaft,

an der Gebärmutter, und bei einer wahren widernatürlichen Schwangerschaft, an dem Eyerstocke, an der Muttertrompete, oder an einem sonstigen Orte des Unterleibes, außer diesen Theilen, — unebener Körper, aus welchem die Häute der Wasserblase und die Nabelschnur entspringen, und der daher mit diesen Theilen gleichsam ein Ganzes ausmacht, und weil er in dieser Verbindung nach der Geburt des Kindes abgeht, die Nachgeburt genennt wird; — und dessen Nutzen darinnen besteht, daß dadurch nicht allein das Ey festgehalten, sondern auch insbesondere das Kind mittelst demselben und der Nabelschnur, durch das Blut und die Säfte der Mutter ernährt wird.

Die Wasserblase oder Kindsblase besteht, — außer dem äußern zottigen, oder auch sogenannten hinfälligen Häutchen, durch welches die Blase bei der wahren natürlichen Schwangerschaft, an die inwendige Fläche der Gebärmutter gewissermaßen angeheftet wird, aber mit dem siebenten Monate der Schwangerschaft fast gänzlich verschwindet, — eigentlich nur aus zwei Häuten, oder aus einer Doppelhaut, wovon der äussere Ueberzug Lederhäutchen, oder Aderhäutchen, und die innere Auskleidung Schafhäutchen, oder Wasserhäutchen genennt wird; — und dient mit dem darinnen befindlichen

Wasser, dem Kinde nicht nur während der Schwangerschaft zur sichersten, und für dessen Wachsthum und Bewegung zur bequemsten Wohnung, sondern ist demselben und der Mutter auch bei der Geburt ausnehmend nützlich.

Die Nabelschnur entspringt also ebenfalls aus dem Mutterkuchen, und zwar gewöhnlich aus dessen Mitte, und besteht aus einem zelligten Gewebe, welches mit einer gallertartigen Masse angefüllt, äußerlich von dem Aderhäutchen der Wasserblase eingehüllt, und gewöhnlich so lang als das Kind, doch vielmals auch länger, aber nur selten kürzer ist; vorzüglich eine Blutader und zwei Pulsadern, welche gewunden hindurchgehen, enthält, wodurch sie mehr oder weniger knotig erscheint, und durch welche erste Blutader dem Kind das Blut und damit die nahrhaften Säfte zugeführt, und durch welche letztere Pulsadern das, zum Wachsthum und zur Ernährung des Kindes nicht verwendete Blut, wieder zur Mutter zurückgeführt, und durch welche Einrichtung also das Leben des Kindes befördert wird.

Das Kind wird übrigens auch bei dieser Einrichtung, in einer wahren natürlichen Schwangerschaft, nicht nur vollkommen ausgebildet, sondern auch gewöhnlich bis zu seiner Zeitigung zurückgehalten.

2) Bei einer falschen Schwangerschaft werden zwar die nämlichen Theile, aber doch nur mit dem Unterschiede erzeugt, daß sie überhaupt nicht so vollkommen, wie bei einer wahren Schwangerschaft ausgebildet werden, und daß noch insbesondere die Frucht ganz, oder doch größtentheils so unförmlich ist, daß dessen Theile in einem mehr oder weniger unförmlichen Klumpen verwachsen angetroffen werden; und daß auch die Theile ausser der Frucht, nicht den Nutzen leisten und leisten können, wie bei einer wahren Schwangerschaft; daher denn auch wohl der Grund eben darinnen liegt, daß ein falsch gebildetes Ey, bei einer natürlichen Schwangerschaft nie ganz ausgetragen wird. —

3) Bei einer bloß scheinbaren Schwangerschaft, oder bei einem gegenwärtigen bloßen Fleischgewächs, oder bloßen Blutklumpen, oder bei einer bloßen Anhäufung von Blut, Wasser oder Wind, ist die Verschiedenheit noch weit auffallend größer.

Bei einem bloßen Fleischgewächs wird durchaus keine Spur von einer Frucht vorgefunden: es ist blos ein mehr oder weniger schwammiger Körper, der in oder außerhalb der Gebärmutter, seine Nahrung unmittelbar aus den benachbarten Theilen an sich zieht; und von welchem kei-

neswegs behauptet werden kann, daß er durch eine Begattung erzeugt worden sey.

Ein bloßer Blutklumpen in der Gebärmutter, wird bloß durch die ohne fruchtbare Begattung verhaltene monatliche Reinigung erzeugt, und wird auch nur bloß dadurch vergrößert.

Eine Anhäufung von Blut in der Gebärmutter, wird von der nämlichen Ursache bewirkt.

Die Anhäufungen von Wasser oder Wind innerhalb, jedoch gewöhnlicher außerhalb der Gebärmutter, entstehen überhaupt als Zufälle, von einer fehlerhaften Lebensart, und insbesondere auch noch als Folgen von andern Krankheiten.

§. 27.

In Betreff der Dauer und des Erfolgs der verschiedenen Verhältnisse, oder einer wirklichen und scheinbaren Schwangerschaft, wird durch die Erfahrung Folgendes bestätiget:

1) Eine natürliche wahre Schwangerschaft dauert nach einem bestimmten Naturgesetz, 9 Sonnenmonate oder 10 Mondmonate, — jeden Monat zu 28 Tage gerechnet, — oder 40 Wochen, oder 280 Tage; da dann, — wenn keine außerordentlichen Umstände eine frühere Geburt veranlassen, — der Zeitpunkt der Geburt ge-

wöhnlich bestimmt eintritt, und das Kind bei einer leichten natürlichen Geburt, ebenfalls auch gewöhnlich bestimmt geboren wird. —

Indessen kommen also doch auch schon bei einer natürlichen wahren Schwangerschaft, Fälle einer frühern und spätern Geburt vor, von welchen aber nur blos erstere, und zwar auch diese öfters nur bedingt Statt finden, — wie die durch eine heftige Gemüthsbewegung, oder durch eine Mißhandlung bewirkte, oder die vielmals bei Erstlingen gewöhnliche, und doch auch meistentheils nur durch deren zu frühe Ungeduld und durch die zu frühe Befriedigung derselben von den Hebammen verursachte, oder wie überhaupt die bei einer Verrechnung der Schwangerschaft vermeintliche frühe Geburten; — und die Fälle einer angeblich verspäteten Geburt blos einer Verrechnung der Schwangerschaft, oder doch wohl auch einer vorbedachten ganz falschen Angabe, und also keineswegs ebenfalls einer heftigen Gemüthsbewegung, und besonders einer Bekümmerniß und Trauer zugeschrieben werden können. —

2) Eine natürliche falsche Schwangerschaft dauert gewöhnlich nicht über 4 Monate, wo dann der Abgang des unausgebildeten Eyes, wie ein unzeitiger Abgang einer wahren Frucht, erfolgt. —

3) Eine widernatürliche, wahre und falsche, so wie auch eine aus einem bloßen Fleischgewächs bestehende scheinbare Schwangerschaft, dauert also nothwendig fort, bis die Person entweder durch die Operation des sogenannten Kaiserschnitts davon befreit, oder bald früher oder später mehr und mehr krank, und dann dabei ein Raub des Todes wird. —

4) Die Dauer der vermeintlichen Schwangerschaft bei einem Blutklumpen, oder bei einer Anhäufung von Blut oder Luft, in oder außerhalb der Gebärmutter, ist gänzlich unbestimmt, und der Erfolg hängt blos von der Beschaffenheit der Natur der Person, und von der Behandlung des Arztes ab. —

§. 28.

Da es gewiß keine übertriebene Forderung ist, daß auch eine Hebamme bei einer natürlichen wahren Schwangerschaft, die mit dem siebenten Monate bemerkliche Veränderung des Leibes, und die Erfahrung, — daß unzeitige Kinder gemeiniglich noch die Füße, frühzeitige, oder siebenmonatliche Kinder gemeiniglich schon den Kopf zur Geburt darbieten, und in diesen Stellungen geboren werden, — zu beurtheilen im Stande seyn müsse; so muß ihr nothwendig auch bekannt seyn: daß sich

das Kind bei der regelmäßigen Lage, bis in den siebenten Monat in einer aufrecht geballten Stellung befindet, und sich dann mit der 28sten Woche gemeiniglich vorwärts stürzt; wodurch also der Kopf nach unten, und zwar ebenfalls gemeiniglich vollkommen mit dem Gesichte nach dem mütterlichen Kreuz hin zu stehen kömmt.

§. 29.

Um sich aber auch bei einer natürlichen wahren Schwangerschaft, den Grund von der natürlichen oder regelmäßigen, und widernatürlichen oder unregelmäßigen, normwidrigen Lage eines Kindes, während der Schwangerschaft, erklären zu können, muß dann eine Hebamme auch wohl wissen: daß diese Lagen eines Kindes von der Lage oder Stellung der Gebärmutter abhängt; — daß eine schiefe Lage der Gebärmutter vielmals durch eine, besonders durch Heben und Tragen schwerer Lasten verursachte Erschlaffung der, an der entgegengesetzten Seite befindlichen Mutterbänder, veranlaßt wird; — daß eine schiefe Lage der Gebärmutter nach den vier Seiten hin Statt finden kann; — daß die schiefe Lage der Gebärmutter unvollkommen oder gering, und auch vollkommen, oder stark seyn kann; — daß die schiefe Lage der Gebärmutter, zum Theil gewissermaßen eben sowohl wie eine außer-

ordentliche Schwangerschaft, nach der Beschaffenheit des Leibes und des Muttermundes §. 13., und nach den, durch den verschiedenen Druck der Gebärmutter auf die benachbarten Theile, verursachten verschiedenen Beschwerlichkeiten, — und daß die regelmäßige und unregelmäßige Lage des Kindes zur Geburt, nach dessen vorliegenden Theilen, beurtheilt werden kann und muß.

§. 30.

Endlich müssen die Hebammen auch wenigstens die vorzüglichsten Umstände und Zufälle, welche sich bei einer wirklichen und scheinbaren Schwangerschaft, theils gewöhnlich, theils auch nicht gewöhnlich ereignen, nicht allein möglichst zu verhüten suchen, sondern um so mehr auch möglichst zu lindern und zu heilen, und die Personen dabei gehörig zu behandeln wissen, als sie vorzüglich auf dem Lande von solchen Personen dabei zunächst in Anspruch genommen werden, und auch, zumal wenn sie beim Unterrichte zugleich mit darauf genau angewiesen worden, also allerdings auch dadurch öfters weit nachtheiligeren Quaksalbereien von ganz unwissenden Menschen zu verhüten im Stande sind.

Diese Umstände und Zufälle sind: Eckel, Erbrechen, Blähungen, Leibschmerzen, Kopfweh, Zahnweh, Sodbrennen, besondere Eßbegierde,

Beschwerlichkeiten beim Urinlassen, Verstopfung, Durchfall, Vollblütigkeit, ein Blutfluß, ein unzeitiger oder frühzeitiger Abgang des befruchteten Eyes, der Abgang eines bloßen Fleischgewächses, der Abgang eines Blutklumpens, die Verhaltung des monatlichen Geblüts, eine Anhäufung von Wasser oder Luft.

§. 31.

Um die meisten Zufälle der Schwangern zu verhüten, müssen sich die Hebammen sehr angelegen seyn lassen, dieselben von allen schädlichen Gewohnheiten ab, und hingegen zu einer zweckmäßigern Lebensordnung anzumahnen. Die vorzüglichsten Lebensregeln für solche Personen sind folgende: Sie dürfen sich zu enger und besonders solcher Kleidungsstücke, wodurch vorzüglich der Unterleib und die Brüste beleidiget werden, ohne Abänderung, nicht fernerhin bedienen. — Sie müssen mehr als sonst, alle üble Witterungen vermeiden. — Sie dürfen sich nicht erhitzen, und noch weniger bei erhitztem Körper erkälten. — Sie müssen alle heftige Anstrengungen und Arbeiten, und besonders das Heben und Tragen schwerer Lasten vermeiden. — Sie dürfen nur mäßige Leibesbewegungen machen und leichte Geschäfte übernehmen. — Sie müssen jede Unmäßigkeit im Essen und Trin-

ken, und besonders im Genuß blähender und unverdaulicher Nahrungsmittel vermeiden. — Sie müssen alle heftige Leidenschaften, besonders Verdruß und Aerger vermeiden, und also vielmehr ein ruhiges, zufriedenes und gelassenes Gemüth zu erhalten suchen. — Sie dürfen ohne Verordnung eines Arztes, weder purgiren noch Ader lassen. —

§. 32.

In Hinsicht der Linderung und Heilung der Zufälle, welche sich bei wirklichen und scheinbaren Schwangern ereignen, und der Behandlung dieser Personen, kann daher eine Hebamme gar wohl nach folgender Anleitung verfahren.

1) Bei dem Eckel und Erbrechen müssen die Ursachen davon, nach dem Geschmack und der Beschaffenheit der Zunge beurtheilt werden: ist der Geschmack übel, ist die Zunge unrein, so kann ein gelindes Laxiermittel dabei angewendet, und auch wohl wiederholt werden; mangeln diese Zeichen des unreinen Magens, so kann ein Aufguß von Kamillenblumen, oder Zimmet, nebst den sogenannten Hofmannschen weißen Tropfen, oder auch Wein angerathen werden. —

2) Bei Blähungen und den daher rührenden Beschwerden, so wie auch bei Kopf- und Zahnschmerzen, wenn diese nicht von Voll-

blütigkeit verursacht werden, sind ebenfalls die letzten Mittel dienlich. —

3) Das Sodbrennen kann durch Milch, rohe Eyer, weiße Magnesia oder Kreide, Weinstein und Rhabarber gelindert werden. —

4) Bei dem beschwerlichen Abgang oder der Verhaltung des Urins, welcher Zufall sich vielmals in den ersten Monaten ereignet, nützt schon öfters eine veränderte liegende Lage, besonders auf dem Rücken mit angezogenen Knieen; hilft diese nichts, so kann ein Versuch gemacht werden, die Urinblase mittelst der zwei erstern Finger, von dem Druck des Kindes auf dieselbe zu befreien; ist auch dieser Handgriff von keinem Nutzen, so muß der Catheter angewendet, und dabei die Gebärmutter mittelst zweier, in die Mutterscheide bis über den Muttermund eingebrachter Finger, hinterwärts gedrückt werden. —

5) Dem Zufalle, wenn der Urin öfters und wider Willen abgeht, und der sich vielmals in den letzten Monaten ereignet, kann durch das in die Höhebinden des schwangern Leibes, um somit die Urinblase von dem Drucke der Gebärmutter zu befreien, wenigstens in etwas abgeholfen werden. —

6) Bei einer, nur zwei bis drei Tage bestehenden Verstopfung des Leibes, muß ebenfalls

ein gelindes eröffnendes Mittel, und wenn die Verstopfung vorzüglich vor der Niederkunft Statt findet, müssen besonders etliche gemeine eröffnende Klystire, aus lauem Wasser, Salz und Leinöl gesetzt werden.

7) Bei einem Durchfall muß sogleich für die Erwärmung des Unterleibes gesorgt, und wenn der Durchfall dennoch etliche Tage anhalten sollte, können Aufschläge von balsamischen Kräutern, Kümmel und Muskatennuß, nebst einer fetten Hammelfleischsuppe und einem bittern Brannteweín angewendet werden. —

8) Bei der Vollblütigkeit, welche durch Schwindel, Kopfweh, Aengstlichkeit, unruhigem Schlaf, aufgetriebene Adern, Nasenbluten, und dabei noch dadurch beurtheilt wird, wenn die Person sonst das Monatliche stark gehabt hat, — findet ohne Bedenken, — zu allen Zeiten der Schwangerschaft, und also, und zwar um so mehr auch schon mit dem dritten Monate derselben, als eben da, aus derselben Ursache, ein Abgang oder Abortus gewöhnlich erfolgt, — eine Aderöffnung Statt. — Weshalb aber dennoch ein Arzt mit zu Rathe gezogen werden muß. —

9) Bei einem Blutflusse aus der Mutterscheide, — der nicht als monatliche Reinigung bei einer Vollblütigkeit beurtheilt werden kann, sondern sich

ausser diesem gewöhnlichen Zeitpunkte und häufig äussert, — müssen den gefährlichen Folgen, die dabei verursacht werden können, durch eine Leibbinde, durch Ruhe, gleiche Lage, äussere kalte Aufschläge auf die Schaam, durch ein kaltes Getränk von Wasser mit Essig und Salpeter, und noch durch eine innerliche beruhigende, und dann auch durch nahrhafte und nicht erhitzende stärkende Mittel, vorgebeugt werden. —

10) Fruchten diese Mittel, bei einem ausserordentlich starken Blutflusse aus der Mutterscheide, nichts, und das Blut geht mit Rückschmerz und Drängen, schußweise in großer Menge ab: so folgt darauf entweder ein unaufhaltsamer unzeitiger, oder frühzeitiger Abgang einer, in der Gebärmutter erzeugten lebenden oder todten, ausgebildeten oder unausgebildeten Frucht, oder auch der Abgang eines bloßen Fleischgewächses, oder eines Blutklumpens; wobei die Hebamme eine solche Person allerdings schon überhaupt wie eine wirkliche Kindbetterin behandeln muß; — indessen müssen dennoch vorzüglich nicht nur die Personen bei und nach einer frühzeitigen Geburt, eben so wie die Personen bei einer zeitigen Geburt, sondern auch selbst die besonders lebenden frühzeitigen Kinder, wie lebende zeitige Kinder behandelt werden; daher mithin die bei den frühzeitigen und unzeitigen

Geburten erforderlichen Obliegenheiten einer Hebamme, ein Gegenstand des dritten Abschnitts sind. —

11) Bei dem Abgange einer unzeitigen Frucht, einer falschen oder unausgebildeten Frucht, und eines bloßen Fleischgewächses, muß die Hebamme nur für eine fast gleiche Lage der Person sorgen; derselben ein ruhiges Verhalten empfehlen; wenn bei den erstern Abgängen die Nachgeburt nicht bald nachfolget, und ein unmäßiger Blutfluß erfolgt, ihren Leib stärker binden, kalte Aufschläge auf die Schaam machen, und wenn dieses nichts fruchtet, einen Arzt rufen lassen.

12) Bei den übrigen scheinbaren Schwangerschaften, — als: bei den Folgen von der, nicht durch eine fruchtbare Begattung, sondern durch andere Ursachen bewirkten Verhaltung der monatlichen Reinigung, und bei der Anhäufung von Wasser oder Luft im Unterleibe, — muß eine Hebamme, so wie bei allen Zufällen ihrer Schwangern, wozu sie keine Anleitung erhalten, oder wobei ihre Kenntnisse nicht hinlänglich sind, einen ordentlichen Arzt zu Rathe ziehen, oder solche Personen, wie überhaupt alle mit Krankheitszufällen behaftete Nichtschwangern, an einen solchen verweisen.

Dritter Abschnitt.

Von der Geburt.

Eine Frau, welche Hebamme werden will oder soll, muß dann also und zwar vorzüglich auch, — von der Geburt und von allen den dabei vorkommenden Umständen und Verhältnissen, und von den ihr dabei erforderlichen Obliegenheiten, — unterrichtet werden. Eine solche Person muß daher ferner in der Hinsicht wissen:

Was unter der Geburt überhaupt verstanden wird? §. 1. — Was unter der Geburt weiter besonders verstanden wird? §. 2. — Wie der ganze Vorgang der Geburt eingetheilt werden kann? §. 3. — Was man unter wahren Wehen versteht? §. 4. — Wie die wahren Wehen den ganzen Vorgang, und was sie besonders bei einer leichten natürlichen Geburt bewirken? §. 5. — Wie die wahren Wehen wirken und wie sie darnach eingetheilt werden? §. 6. — Wie und wodurch die Geburtsperioden oder Geburtsgrade

unterschieden oder bezeichnet werden? 7. — Wodurch sich also die falschen Wehen von den wahren Wehen unterscheiden? §. 8. — Was einer Hebamme obliegt, wenn sie zu einer Frau, welche glaubt daß die Zeit ihrer Geburt nahe sey, gerufen wird? §. 9. — Wonach eine Hebamme auf die nahe Geburt schließen kann? §. 10. — Wonach eine Hebamme auf die Geburt eines lebenden Kindes schließen kann? §. 11. — Was unter einer natürlichen, widernatürlichen, leichten und schweren Geburt verstanden wird? §. 12. — Wonach eine Hebamme auf eine natürliche Geburt überhaupt schließen kann? §. 13. — Wonach eine Hebamme auf eine widernatürliche Geburt überhaupt schließen kann? §. 14. — Wonach eine Hebamme auf eine Zwillingsgeburt schließen kann? §. 15. — Wenn eine Hebamme die Lage eines Kindes zur Geburt zuverlässig beurtheilen kann? §. 16. — Was einer Hebamme weiter noch vor dem Wassersprung obliegt? §. 17. — Was einer Hebamme weiter obliegt, wenn die Wasserblase stark eintritt? §. §. 18. 19. — Welche Fälle sich, vor und nach dem Wassersprung veroffenbaren können? §. 20. — Wonach eine Hebamme diese Fälle beurtheilen kann? §. 21. — Wie eine Hebamme diese Fälle in Hinsicht ihrer Obliegenheiten dabei beurtheilen muß? §. 22. — Wodurch die widernatürlichen Lagen eines Kindes zur Geburt vorzüglich verursacht werden? §. 23. — Was eine Hebamme nach diesen Fällen urtheilen muß?

§. 24. — Was einer Hebamme ferner nach dem Wassersprung, bei den Anzeichen einer gänzlich leichten natürlichen Geburt obliegt? §. 25. — Was einer Hebamme, besonders in Hinsicht der Lösung des Kindes von der Nabelschnur, beobachten muß? §. 26. — Was eine Hebamme, besonders in Hinsicht des Beckens beobachten muß? §. 27. — Was einer Hebamme obliegt, wenn ein neugebornes Kind röchelt, wenn es schlagflüssig ist, wenn es leblos scheint, wenn es wirklich todt, oder getödtet worden ist, und wonach sie besonders letztere Fälle beurtheilen kann und muß? §. 28. — Was einer Hebamme in Hinsicht der Nachgeburt obliegt? §. 29. — Was eine Hebamme bei der weitern nöthigen Besichtigung eines neugebornen Kindes, in Hinsicht des Alters, der Gestalt, der Oeffnungen, und ob dasselbe bei der Geburt Schaden gelitten, beobachten muß? §. 30. — Was einer Hebamme bei den Geburtsfällen, welche schleunige Hülfe erfordern, obliegt? §. 31. — Was eine Hebamme bei den leichten widernatürlichen Geburten, wenn ein Kind beide Füße, oder beide Knie zur Geburt darbietet und bei den gewöhnlichen Zwillingsgeburten beobachten muß? §. 32. — Was eine Hebamme bei den schon schwerern widernatürlichen Geburten, wenn das Kind den Steis, oder nur ein Knie zur Geburt anbietet, beobachten muß? §. 33. — Was eine Hebamme bei den sehr schweren widernatürlichen Geburten, wenn ein Kind nur eine Hand, oder

auch beide Hände, die bloße Brust, den Bauch, oder den Rücken zur Geburt darbietet, beobachten muß? §. 34. — Was einer Hebamme in Hinsicht der Wendung, noch besonders zu wissen nöthig ist? §. 35. — Welchen Zufällen die neuen Kindbetterinnen gewöhnlich unterworfen sind? §. 36. — Wie diese Zufälle schon vielmals verhütet werden können? §. 37. — Wie eine Hebamme die Kindbetterinnen bei den Zufällen behandeln muß? 38. — Welchen Zufällen die neugebornen Kinder weiter unterworfen sind? §. 39. — Wie auch diese Zufälle schon vielmals verhütet werden können? §. 40. — Wie eine Hebamme die Kinder bei diesen Zufällen behandeln muß? §. 41. — Was einer Hebamme weiter zugemuthet werden kann oder nicht? §. 42. —

§. 1.

Unter der Geburt wird überhaupt diejenige Thätigkeit der weiblichen Natur verstanden, wodurch sich dieselbe, nach einer vorhergegangenen wahren natürlichen Schwangerschaft, von dem Kinde ordnungsmäßig, oder durch die Geburtswege zu entledigen sucht, und gewöhnlich auch wirklich entlediget.

§. 2.

Diese Begebenheit wird bald in einem weitumfassenden, bald in einem eingeschränkten Sinne

genommen: da man nämlich entweder den ganzen Vorgang vom Anfange bis zum Ende, oder nur den, durch die vermehrte Thätigkeit der Natur bewirkten letzten Erfolg darunter versteht. — Uebrigens wird auch nicht nur die Beförderung des Kindes zur Welt, sondern auch wohl selbst das Kind mit der Benennung Geburt belegt.

§. 3.

Es ist keineswegs unschicklich, wenn man unter der Geburt in ersterer Hinsicht den ganzen Vorgang versteht, weil allerdings schon mit der erstern sich äussernden Thätigkeit der Natur, oder schon mit den erstern Anstalten derselben sich von dem Kinde zu entledigen, die Geburt beginnt; und wenn man dann also auch den ganzen Vorgang überhaupt in zwei Geburtszeiten, und insbesondere noch jede derselben in zwei, oder mithin beide Geburtszeiten in vier Perioden, oder Grade der Geburt abtheilet.

§. 4.

Die Thätigkeit der Natur äussert sich aber bei dem ganzen Vorgange, durch bestimmte regelmäßige Zusammenziehungen des Unterleibes, und vorzüglich der Gebärmutter, die eigentlich, oder an sich nicht schmerzhaft sind, — wenn man wie billig den, durch das Kind bewirkten Druck auf

die benachbarten Theile, davon ausnimmt, — sich also blos durch ein anfänglich schwaches, und dann immer stärkeres Drängen äussern, und daher auch nicht eigentlich Geburtsschmerzen genennt werden können, sondern eben deswegen nur Wehen, oder vielmehr wahre Wehen heißen.

§. 5.

Die wahren Wehen bewirken also gewöhnlich, oder bei den leichten natürlichen Geburten, den ganzen Vorgang der Geburt auf folgende Weise:

1) Nachdem sich die Natur und insbesondere die Thätigkeit der Gebärmutter, bis zum Ende des neunten Mondmonats, oder der 36sten Woche, gewissermaßen nur duldend, nachgebend, verhalten hatte, so äussert sie dann in dem zehnten Monate eine, durch ihre starke Ausspannung erregte Widersetzlichkeit gegen eine noch stärkere Ausspannung dadurch: daß sie das Kind regelmäßig nach und nach herunterpreßt; wobei also auch der Muttermund, der noch vorher in die Höhe gezogen war, wieder mehr und mehr in die Mutterscheide herunterdrückt, und geöffnet, einen öfteren Trieb zum Urinlassen verursacht, auch eine schleimige Feuchtigkeit aus der Mutterscheide ausgepreßt, und somit auch das Ey im untern Theile des Mutterhalses, mehr und mehr bemerklich wird.

2) Mit dem zehnten Monate, oder der 40sten Woche, preßt darauf die noch thätiger gewordene Gebärmutter das Kind, oder vielmehr das ganze beschwängerte Ey schon so stark herunter, daß dabei der Muttermund immer mehr und mehr erweitert, und die Kindsblase bis zum höchsten Grad in denselben ein- und ausgetrieben, und somit auch dadurch der Mutttermund zur Geburt des Kindes völlig vorbereitet wird.

3) Wenn die Kindsblase wirklich auf den höchsten Grad in den Gebärmuttermund ein, und durch denselben ausgetrieben wird: so platzt dann dieselbe; es erfolgt der Wassersprung, und der Kopf des Kindes tritt in die Krönung.

4) Jetzt vermehrt sich gewöhnlich die Thätigkeit der Natur, und besonders der Gebärmutter, sowohl durch Heftigkeit als Anhaltbarkeit so stark, daß auch der Kopf des Kindes in regelmäßiger Stellung, oder in der vorher eingetretenen richtigen Krönung, nicht nur durch den Muttermund, sondern auch durch die Mutterscheide ein- und ausgepreßt, und somit auch das Kind völlig geboren wird.

§. 6.

Die wahren Wehen wirken also nicht gleich heftig, aber doch den Erfordernissen und Verhält-

nissen gemäß, und unterscheiden sich dabei durch vier Grade der Stärke, wovon nämlich die zwei schwächern Grade bei den Anstalten zur eigentlichen Geburt, oder in der ersten Geburtszeit, (§. 5. No. 1. 2.) und die zwei stärkern Grade bei der Geburt, oder dem Ausgang des Kindes selbst, oder in der zweiten Geburtszeit, (§. 5. No. 3. 4.) dergestalt sich äussern: daß die Wehen im ersten Grade ihrer Stärke, die schwächsten sind, die im zweiten Grade schon etwas heftiger, die im dritten Grade noch heftiger wirken, und die im vierten Grade ihrer Stärke oder der Geburt, die heftigsten und anhaltendsten sind, und die eben, — nach der Art ihrer Wirkung, oder nach dem Erfolg, und zwar die Wehen der ersten Art, oder des ersten Grads ihrer Stärke, — vorhersagende oder prophezeihende, die der zweiten Art vorbereitende, die der dritten Art einschneidende, und die der vierten Art, durchschneidende Wehen, noch besonders genennt werden.

§. 7.

Durch eben diese vier Grade der wahren Wehen, oder vielmehr durch deren Wirkungen, werden dann nun eben auch die vier Perioden, oder vier Grade der Geburt, oder die vier Geburtszeiträume bestimmt:

Der erste Grad, oder die erste Art der wahren Wehen, äussert sich also vom Anfang der Geburt, bis zu dem schon eines Theils bemerklichen Eintritt der Wasserblase in den Mutterhals; — und wodurch also die erste Geburtsperiode, oder der erste Geburtsgrad, oder der erste Geburtszeitraum begränzt wird.

Der zweite Grad, oder die zweite Art der wahren Wehen, äussert sich dann bis zur starken Austretung der Kindsblase in den Muttermund; — und wodurch also auch die zweite Geburtsperiode, und durch welche beide Perioden, die Anstalten oder Vorbereitungen zur Geburt des Kindes begränzt werden.

Der dritte Grad der wahren Wehen äussert sich in dem Zeitraume, wenn durch deren vermehrte Stärke die Kindsblase platzt, das Wasser abfließt und das Kind in die Krönung tritt; — und wodurch also auch die dritte Geburtsperiode begränzt wird.

Der vierte Grad der wahren Wehen äussert sich dann in dem vierten Zeitraume dadurch, daß sie das Kind selbst gänzlich zur Welt befördern; — und wodurch also auch die vierte Geburtsperiode, oder der vierte Geburtsgrad begränzt wird.

Anm. Die vier Geburtszeiträume, oder Geburtsperioden, oder Geburtsgrade, müssen also von den zwei Geburtszeiten wohl unterschieden werden!

§. 8.

Diese Naturtriebe, welche diesen bestimmten Vorgang bewirken, werden darum wahre Wehen genennt, weil sich öfters statt derselben, oder bei denselben, auch Umstände und Empfindungen äussern, welche die Geburt nicht nur nicht begünstigen, sondern vielmehr sogar hindern und auch schmerzhaft sind, und welche demnach zum Unterschied falsche, oder wilde Wehen genennt werden, oder eigentlich Geburtsschmerzen genennt werden sollten. — Was aber die falschen Wehen eigentlich sind, wodurch sie verursacht werden, und worinnen die Obliegenheiten einer Hebamme dabei bestehen, wird unten bemerkt werden.

§. 9.

Wenn also eine Hebamme zu einer schwangern Person gerufen wird, welche glaubt, oder nach der Empfindung des eignen Dranges auf das Kind, oder nach den sich äussernden wahren Wehen wirklich spürt, daß die Zeit ihrer Entbindung nahe, oder wirklich eingetreten sey: so muß sie zwar, — mit Bindschnur, oder gewichsten Fäden und einer Scheere, mit einer Klystierspritze, oder einem Klystierrohr, nebst einer Schweinsblase, mit dem Roonhouischen Hebel, mit dem Riechgeist, mit dem beruhigenden Mittel, und mit dem Geburtsstuhl

versehen, — dem Rufe unverzüglich folgen; allein sie darf dem Vorgeben der Person dennoch nicht ganz zuversichtlich trauen, und noch weniger darf sie sich dadurch zu voreiligen Handlungen verleiten lassen, sondern sie muß sich vielmehr selbst überzeugen, ob wirklich wahre Wehen vorhanden sind, und in welcher Geburtszeit, oder vielmehr in welchem Geburtsgrade sich die Person befindet, um den Verhältnissen gemäs zu handeln.

§. 10.

Eine Hebamme kann aber auf eine nahe Geburt überhaupt schließen: wenn sich also wirklichwahre Wehen äussern, d. i. wenn die Natur auf die Gebärmutter oder auf das Kind dergestalt thätig wirkt, daß dasselbe heruntergepreßt, der Muttermund dadurch mehr oder weniger geöffnet, und auch die Wasserblase, oder schon selbst ein Theil von dem Kinde, sofort mehr oder weniger gefühlt wird. — Bei dem Mangel dieser Ereignisse kann und muß die Hebamme auf das Gegentheil, nämlich auf falsche Wehen schließen, welche sie, wie unten gelehrt werden wird, zu beseitigen suchen muß. — Auf eine zeitige Geburt, oder auf die Geburt eines zeitigen Kindes, kann und muß eine Hebamme also schließen: wenn sie bei den Anzeichen einer nahen Ge-

burt, auch die Angabe einer zehenmonatlichen Schwangerschaft richtig findet.

§. 11.

Auf das, bis zur Geburtsstunde fortgesetzte Leben des Kindes, kann eine Hebamme sofort schließen: wenn die Person während ihrer Schwangerschaft keine starke Gewaltthätigkeit, oder auch keine heftige Krankheit erlitten hat; wenn ihre Brüste immer mehr und mehr zugenommen haben; wenn sich ihr Leib mit der Empfindung des Kindes Lebens gesenkt hat; wenn sich der harte Körper nicht nach der Seite hingesenkt hat, auf welche sich die Person gelegt hat; wenn ihr Leib natürlich warm geblieben; wenn sie überhaupt nicht gekränkelt hat; wenn die durch die ersten Wehen aus der Mutterscheide gepreßte Feuchtigkeit nicht übelriechend ist. — Von den entgegengesetzten Verhältnissen kann also auch auf das Gegentheil, auf den Tod des Kindes, geschlossen werden.

§. 12.

Bei der Geburt eines Kindes finden aber verschiedene Verhältnisse Statt, wonach dieselbe überhaupt in eine natürliche und widernatürliche Geburt, und in beiden Fällen in eine leichte und schwere Geburt eingetheilt wird.

Eine Hebamme muß nothwendig eine genaue Kenntniß davon besitzen.

Unter einer natürlichen Geburt versteht man: wenn der Kopf des Kindes vorliegt; — widernatürlich wird die Geburt genennt: wenn das Kind einen andern Theil zur Geburt darbietet; — eine natürliche Geburt ist leicht: wenn der Kopf des Kindes nicht unverhältnißmäßig groß, und dessen Stellung nicht unregelmäßig, oder wenn die Abweichung von der verhältnißmäßigen Größe und richtigen Stellung höchstens nicht sehr beträchtlich ist; — eine natürliche Geburt ist schwer: wenn das Gegentheil Statt findet; — eine widernatürliche Geburt kann für leicht beurtheilt werden: wenn das Kind beide Füße, oder beide Knie zur Geburt darbietet; — alle übrigen widernatürlichen Geburten müssen für mehr oder weniger schwere Geburten beurtheilt werden.

§. 13.

Auf die natürliche Lage des Kindes, oder auf eine natürliche Geburt kann eine Hebamme überhaupt schliessen: wenn, — ausser der Senkung des Unterleibes und der starken Bewegung des Kindes, — die Anzeichen zur Geburt so beschaffen sind, daß der Trieb auf die Gebärmutter und Urinblase, und der Schmerz oder Druck im

Kreuz immer heftiger wird; daß der Muttermund sich immer mehr und mehr öffnet: daß durch denselben die Kindsblase rund hervorgepreßt, und darinnen ein harter runder Körper verspürt wird.

§. 14.

Auf eine widernatürliche Lage des Kindes, oder auf eine widernatürliche Geburt, kann eine Hebamme überhaupt schließen: wenn sich der schwangere Leib nicht stark senkt; wenn die Bewegung des Kindes nicht zu, sondern vielmehr abnimmt; wenn die Anzeichen zur Geburt sich nicht so, wie bei einer natürlichen Geburt, äussern: wenn nämlich der Trieb auf die Gebärmutter weniger heftig ist, oder auch wohl nachläßt; wenn sich der Muttermund nicht immer mehr und mehr öffnet, und der Druck im Kreuz sich vermindert; wenn die Kindsblase durch den Muttermund nicht wie gewöhnlich rund, oder gar nicht eintritt, und der Kopf nicht gehörig oder gar nicht, und auch wohl ein anderer Theil des Kindes verspürt, und die Wasserblase mehr oder weniger spitz, oder platt, oder gar nicht in das kleine Becken eingepreßt wird.

§. 15.

Auf eine Zwillingsgeburt, oder auf ein nach der Geburt eines Kindes, noch anderes in der Ge-

bärmutter rückständiges Kind, kann eine Hebamme schließen: wenn bei den Abschn. II. §. 16. bemerkten vorgängigen Zeichen einer Zwillingsschwangerschaft, nach der Geburt eines Kindes, dessen Nachgeburt nicht nachfolgt, dessen Nabelstrang stark blutet, der Leib der Gebärenden noch stark ist, neue Wehen entstehen, dabei abermals eine Wasserblase eintritt, und mit gleichem Erfolge Wasser springen.

§. 16.

So nöthig es ist, daß eine Hebamme schon auf diese in der ersten Geburtszeit, oder in den zwei erstern Geburtsgraden oder Geburtsperioden, sich äussernden Anzeichen aufmerksam seyn muß, und obgleich sie sich auch sehr oft dabei schon gewissermaßen bestimmt entschließen kann: so ist es ihr doch nicht wohl zu verdenken, wenn sie in zweifelhaften Verhältnissen, — wenn jetzt noch der vorliegende Theil des Kindes, von einem andern ähnlichen nicht genau unterschieden werden kann, — den Zeitpunkt der beginnenden zweiten Geburtszeit, oder den Anfang des dritten Geburtsgrades, nämlich den Wassersprung abwartet, um sich dann von der Lage des Kindes zur Geburt vollkommen bestimmt überzeugen, und danach zu ihren Obliegenheiten sich entschließen zu können.

§. 17.

So wie aber eine Hebamme sich schon von den Anzeichen der nahen Niederkunft einer Person vergewissert, obschon sie sich von den besondern Umständen und Verhältnissen der Lage des Kindes zur Geburt, noch nicht vollkommen überzeugt hat, oder überzeugen konnte: so muß sie doch, wie möglich, schon vor dem Wassersprung, — wenigstens für zwei Gehülfinnen, für das Wochentuch, in Ermangelung eines Geburtsstuhls, für die Vorbereitung des Betts zum Geburtslager, nebst einem bequemen Kasten oder Koffer, zum Sitz für sich und zum festen Widerstand und Antritt der Gebärenden, für warmes Wasser zum Waschen oder Bad des Kindes, und für die weitern Bedürfnisse, um den erforderlichen Versuch zu machen, das Kind, das bei der Geburt abgestorben zu seyn scheinen sollte, wieder zu beleben, — sorgen, dabei jedesmal während den sich äussernden prophezeihenden, oder schon vorbereitenden Wehen, die Person untersuchen und dieselbe, — so lange die Natur noch keinen Ernst macht, oder so lange die vorbereitenden Wehen noch nicht heftig und anhaltend auf das Kind wirken, und also der Muttermund sich noch nicht stark öffnet, und die Kindsblase noch nicht stark eingepreßt wird, und so lange sie dadurch die

Lage des Kindes wenigstens noch nicht gewissermaßen beurtheilen kann, — von aller ungebührlichen Ungeduld, gütlich und nöthigen Falls auch ernstlich abmahnen, und derselben, — wenn sie etwa in den letzten Tagen keine, oder keine hinlängliche Leibeöffnung gehabt, und besonders auch aus der Ursache Leibschmerzen, oder sogenannte falsche Wehen haben, oder an einer Verhaltung des Urins leiden sollte, — im erstern Falle ein oder etliche Klystiere, von einem Kamillenaufguß, mit Küchensalz oder präparirtem Weinstein und Leinöl setzen, und im letztern Falle den Catheter appliziren, (zweiter Abschn. §. 32. No. 4.)

§. 18.

So wie nun also eine Hebamme von den wirklichen Anstalten zur Geburt, oder von den Vorbereitungen dazu, nämlich von den öftern, stärkern und anhaltenden wahren Wehen, und der, — im gewöhnlichen natürlichen Falle, — dadurch bewirkten mehrern Eröffnung des Muttermundes und der stärkern Auspressung der Kindsblase, durch die Untersuchung vergewissert worden, so muß sie sich zwar jetzt schon in so weit thätig beweisen, daß sie die Person auf den Geburtsstuhl, oder in dessen Ermangelung dergestalt quer auf das vorbereitete, und also gehörig ausgepolsterte Bett, brin-

gen, daß dieselbe mit ihrem Gesäß auf dem Rande des Betts liege, und ihre Beine sich gänzlich ausser demselben befinden; daß sie derselben das Wochentuch, oder die Wochenbinde, unter das Kreuz legt; daß sie die zwei Gehülfinnen zu beiden Seiten derselben anordnet; daß sie einen Zuber unter sie stellt und sich selbst, mit einer alten Schürze versehen, zwischen ihre Beine auf den Kasten, oder Koffer, oder Bänkchen setzt; daß sie zwar auch schon jetzt dafür sorgt, daß die Person die zubereitenden Wehen gewissermaßen abhält; daß diese von den beiden Gehülfinnen durch das Wochentuch und durch das Festhalten ihrer Knie dabei unterstützt wird, und daß sie die Hebamme zwar auch jetzt schon bei jeder Wehe, die beiden erstern mit Oel beschmierten Finger einer ihrer Hände in deren Mutterscheide einführt und dadurch ober- und unterhalb der Kindsblase den Muttermund behutsam zurückhält: allein sie darf doch die Person noch keineswegs zur heftigen Verarbeitung der Wehen, durch übermäßiges Drängen anstrengen, und muß also vielmehr die Wasserblase, — damit der Muttermund dadurch zur Geburt hinlänglich vorbereitet oder geöffnet werde, — möglichst stark eintreten lassen, und sofort den Wassersprung in der Regel geduldig abwarten, und mithin nur in den Fällen die Wasserblase, — mittelst des andrückenden Fingers, oder

durch den Nagel desselben, oder durch ihre Scheere, — öffnen, wenn sie sich vollkommen überzeugt hat, daß diese so stark eingetreten sey, daß: 1) der gleich dahinter stehende Kindskopf leicht nachfolgen würde, wenn die Natur oder sie selbst dieselbe öffnete, und: 2) wenn die Person in dem Zeitpunkte absterben sollte, um wenigstens durch die Wendung des Kindes, die Rettung dessen Lebens zu versuchen

§. 19.

Wenn aber wirklich heftige wahre Wehen da sind, wenn dadurch, — im gewöhnlichen Falle, — die Kindsblase nicht nur auf den höchsten Grad angespannt, und dadurch sprungfertig geworden, sondern wenn sie auch dann wirklich platzt, muß also einer Hebamme ihr vorzüglichstes Bestreben seyn, sich von den bevorstehenden Umständen, durch genaues Zufühlen vollkommen zu überzeugen, um ihre dabei schuldigen Obliegenheiten genau bestimmen zu können. —

§. 20.

Die Lage des Kindes ist nämlich natürlich, wenn dasselbe den Kopf, und widernatürlich ist dessen Lage, wenn es einen andern Theil zur Geburt darbietet. (§. 12.) — Bei der natürlichen

Lage des Kindes zur Geburt, kömmt die verhältnißmäßige und unverhältnißmäßige Größe, desgleichen die regelmaßige und unregelmäßige Stellung des Kopfs noch besonders in Betracht. — Und in Hinsicht der widernatürlichen Lage des Kindes zur Geburt, finden vorzüglich folgende Fälle Statt: daß das Kind — beide Füße oder nur einen Fuß, beide Knie oder nur ein Knie, den Steis, eine Hand oder beide Hände, einen Ellenbogen, die Brust, den Bauch, den Rücken, — zur Geburt darbietet. — — Und dann ereignen sich auch noch folgende besondere widernatürliche Fälle: 1) daß, wegen der außerordentlichen Beschwängerung, 2) daß, wegen der vollkommenen schiefen Lage der Gebärmutter, 3) daß, wegen des durch den Mutterkuchen verschlossenen Mutterhalses, 4) daß, wegen der geborstenen Gebärmutter, gar kein Theil von dem befruchteten Ey, oder von dem Kinde eintritt; 5) daß ein Bruch, oder Vorfall der Mutterscheide, womit die Person behaftet ist, bei der Geburt stark ausgetrieben wird; 6) daß die Nabelschnur zu kurz ist; 7) daß sich die Nabelschnur um den Hals des Kindes geschlungen hat; 8) daß die Nabelschnur mit dem Kinde, oder statt desselben vorfällt; 9) daß die Gebärende durch falsche Wehen, oder durch zu frühzeitige Anstrengung entkräftet worden; 10) daß die

Gebärende durch Zuckungen, oder durch eine Ohnmacht, in Lebensgefahr kömmt, oder wirklich abstirbt.

§. 21.

Zur richtigen Beurtheilung dieser Verhältnisse ist also einer Hebamme zu wissen nöthig:

Daß der Kindskopf sich, überhaupt ganz oder zum Theil, durch seine runde Härte auszeichnet. —

Daß die, gegen die Weite des Beckens der Mutter verhältnißmäßige, oder unverhältnißmäßige Größe des Kindskopfs, durch die Ausmessung der Durchmesser des mütterlichen Beckens, Abschn. I. §. 6. No. 5. beurtheilt werden muß. —

Daß die regelmäßige und unregelmäßige Stellung des Kopfs, insbesondere nach dessen Theilen beurtheilt werden muß; — regelmäßig ist die Stellung des Kopfs: wenn das Kind die hintere kleinere Fontanelle, gerade in der Mitte des Mutterhalses zur Geburt darbietet, oder wenn der Kopf damit in dem Muttermunde in die Krönung tritt, und wenn also schon die große Fontanelle, vielmehr aber das Gesicht nach dem Kreuz der Mutter gerichtet ist; — unregelmäßig ist die Stellung des Kopfs: wenn sich hingegen schon die Pfeilnaht, oder gar die große Fontanelle in der Mitte zeigt; oder wenn, — nach den Fontanellen beurtheilt, —

das Stirnbein, oder Hinterhauptbein, oder eins der beiden Seitenbeine, oder wenn auch wohl eine ganze Seite des Kopfs, — die nach dem Ohr beurtheilt wird, — oder wenn das Gesicht, — das hauptsächlich durch die Nase, den Mund und die Augen bezeichnet wird, und also mit dem Steis nicht verwechselt werden kann, — mehr oder weniger vorwärts gerichtet ist. —

Daß die gewöhnlichste der übrigen widernatürlichen Lagen eines Kindes, da dasselbe beide Füße, oder auch nur einen Fuß zur Geburt darbietet, — nach der eignen unverkennbaren Form der Füße und nach der Richtung der Zehen, — durch welche sie mit den Händen nicht verwechselt werden können, — beurtheilt werden muß. —

Daß die widernatürliche Lage des Kindes, wenn dasselbe beide Knie, oder nur ein Knie zur Geburt darbietet, — nach deren kleinen aber etwas plattrunden Form, — durch welche sie mit den Ellnbogen eben so wenig verwechselt werden können, beurtheilt werden muß. —

Daß die widernatürliche Lage des Kindes, wenn dasselbe den Steis zur Geburt darbietet, — nach dessen blos getheilten weichen runden Form, — durch welche sie mit dem Gesicht, oder auch mit dem Bauch nicht verwechselt werden kann, — beurtheilt werden muß. —

Daß die widernatürliche Lage des Kindes, wenn dasselbe eine oder beide Hände zur Geburt darbietet, — eben nach deren eignen und besonders nach der Form der Finger, — wodurch sich dieselben von den Füßen und Zehen sehr deutlich unterscheiden, — beurtheilt werden muß. —

Daß die widernatürliche Lage des Kindes, wenn dasselbe einen Ellnbogen zur Geburt anbietet, — nach dessen harten kleinen spitzen Form, — wodurch sich also dieser Theil von einem Knie sehr deutlich unterscheidet, — beurtheilt werden muß. —

Daß die widernatürliche Lage des Kindes zur Geburt, wenn dessen Bauch vorliegt, — nach dessen weichen Beschaffenheit und dabei noch darnach, daß daran keine Theilung, sondern die Einpflanzung der Nabelschnur wahrgenommen wird, und daß diese herausfällt, — wodurch sich also dieser Theil von dem Steis sehr deutlich unterscheidet, — beurtheilt werden muß. —

Daß die widernatürliche Lage des Kindes zur Geburt, wenn dessen Brust vorliegt, — nicht nur durch die Rippen, sondern auch, insofern das Kind noch lebt, durch das Schlagen des Herzens, — beurtheilt werden muß. —

Daß die widernatürliche Lage des Kindes, wenn dessen Rücken vorliegt, — durch die klei-

nen Knötchen des Rückgraths, und durch die benachbarten Rippen, — beurtheilt werden muß. —

Daß der widernatürliche Fall, — wenn wegen der außerordentlichen Beschwängerung, gar kein Theil von dem befruchteten Ey eintritt, — nach den Kennzeichen, Abschn. II. §. 22., beurtheilt werden muß. —

Daß der widernatürliche Fall, — wenn wegen der vollkommenen schiefen Lage der Gebärmutter, gar kein Theil von dem befruchteten Ey, oder von dem Kinde eintritt, — zum Theil nach eben den Kennzeichen einer außerordentlichen Beschwängerung, beurtheilt werden muß. —

Daß der widernatürliche Fall, — wenn wegen des durch den Mutterkuchen verschlossenen Mutterhalses, gar kein Theil von dem befruchteten Ey eintritt, — durch den mit dem Zeitpunkte der bevorstehenden Geburt sich äussernden Blutfluß aus der Mutterscheide, und durch die dabei fühlbare blos schwammige Masse, beurtheilt werden muß. —

Daß der widernatürliche Fall, — wenn wegen geborsteter Gebärmutter, gar kein Theil von dem befruchteten Ey, oder von dem Kinde eintritt, — dadurch, daß die vorhergegangenen heftigen Wehen plötzlich nachlassen, daß dabei ein starker Blutfluß erfolgt, daß der Leib der Gebären-

den zusammenfällt, daß die Mutter ohnmächtig wird, — beurtheilt werden muß. —

Daß der widernatürliche Fall, — wenn die Nabelschnur zu kurz ist, — dadurch, daß die Gebärende bei den letztern Geburtswehen, über einen ziehenden Schmerz klagt, daß Blut abgeht, und daß das Kind nach den Wehen sich wieder zurückzieht, — beurtheilt werden muß.

§. 22.

Bei diesen Verhältnissen kann und muß aber eine Hebamme, der Natur und Erfahrung gemäs, ferner urtheilen:

Daß bei der verhältnißmäßigen Größe und regelmäßigen Stellung des Kindskopfs, die leichteste Geburt erfolgen werde. —

Daß eine nicht sehr beträchtliche Abweichung von dieser Stellung und von der verhältnißmäßigen Größe des Kopfs, nur eine etwas verzögerte Geburt verursachen werde. —

Daß die vollkommene Fußgeburt und Kniegeburt, — wenn beide Füße, oder beide Knie eintreten, — nach der regelmäßigen Kopfgeburt die leichtesten Geburten sind. —

Daß die Geburt, — wenn das Kind den Steis, nur einen Fuß, nur ein Knie zur Geburt anbietet, — schon viel umständlicher sey. —

Daß die Fälle, — wenn das Kind mit einer Hand, oder mit beiden Händen, oder mit der bloßen Brust, oder mit dem Bauch, oder mit dem Rücken vorliegt, — mit noch weit mehrern Schwierigkeiten verbunden sind. —

Daß die Fälle, — wenn der Kopf des Kindes gegen das Becken der Mutter gar zu groß, oder dieses gegen jenen gar zu eng, und die Stellung des Kindskopfs völlig unregelmäßig ist; wenn wegen der allzuschiefen Lage der Gebärmutter, oder wegen einer außerordentlichen Schwangerschaft, gar kein Theil des Kindes eintritt, oder wenn eine Verwachsung der Zwillinge Statt findet, — äusserst schwere Fälle sind. — Und daß insbesondere die Fälle, — wenn wegen des durch den Mutterkuchen verschlossenen Mutterhalses, gar kein Theil von dem befruchteten Ey eintritt; wenn wegen der geborsteten Gebärmutter gar kein Theil von dem befruchteten Ey, oder von dem Kinde eintritt, wenn die Gebärende mit einem Bruch oder Vorfall behaftet ist; wenn die Nabelschnur zu kurz ist; wenn sich die Nabelschnur um den Hals des Kindes geschlungen hat; wenn die Nabelschnur mit dem Kinde, oder statt eines Theils desselben vorfällt; wenn die Gebärende durch falsche Wehen, oder durch zu frühe Anstrengung entkräftet worden; wenn die Gebärende durch Krämpfe, Zuckungen, oder durch

eine Ohnmacht in Lebensgefahr kömmt, — die schleunigste Hülfe erfordern.

§. 23.

Was in Hinsicht der Ursachen von der normalen und normwidrigen Lage des Kindes, während der Schwangerschaft, Abschn. II.. §. 29. gesagt worden, das gilt also auch hier von der Lage desselben bei der Geburt, indem darnach leicht einzusehen ist: daß ein Kind, — welches sich während der Schwangerschaft, bei gerader oder schiefer Lage der Gebärmutter, auch selbst in der normalen, oder normwidrigen Lage befunden hat, — sich auch dann nothwendig in der normalen oder normwidrigen Lage, bei der Geburt befinden müsse.

§. 24.

Nach diesen Angaben §. §. 21. 22., ist dann also auch leicht zu urtheilen und zu bestimmen:

Daß eine gewöhnliche Hebamme sich zwar eigentlich nur den leichten natürlichen Geburten, — wenn der Kopf des Kindes außer seiner regelmäßigen Stellung, gegen das Becken der Mutter nicht zu groß, oder dieses gegen jenen nicht zu eng ist, oder wenn die Abweichung dabei wenigstens nicht sehr beträchtlich ist, — und daß sie sich dabei den Fällen, — welche schleunige

Hülfe fordern, — unterziehen dürfe und müsse; daß ihr aber doch wohl auch schon, insofern sie sorgfältig unterwiesen worden, die leichten widernatürlichen Geburten, — wenn nämlich das Kind beide Füße, oder beide Knie zur Geburt darbietet, und also auch die gewöhnlichen Zwillingsgeburten, — anvertraut werden können. —

Daß nur eine schon geschicktere Hebamme, sich ausserdem noch besonders denjenigen widernatürlichen Geburten, — wenn das Kind den Steis, nur einen Fuß, oder nur ein Knie zur Geburt darbietet, — unterziehen dürfe.

Daß also nur einer vorzüglich geschickten, oder einer solchen Hebamme, welche in der Wendung, oder in der Kunst, eine schwere widernatürliche Geburt in die Fußgeburt zu verwandeln, eine vorzügliche Geschicklichkeit erlangt hat, diejenigem widernatürlichen Geburten, — wenn das Kind nur eine Hand, oder beide Hände, die bloße Brust, den Bauch, oder den Rücken zur Geburt darbietet, — anvertrauet werden können. —

Daß aber auch der geschicktesten und mit allen Hülfsmitteln versehenen Hebamme, sich den Geburten und Fällen zu unterziehen, — wenn der Kopf des Kindes gegen das Becken der Mutter gar zu groß, oder dieses gegen jenen gar zu eng, oder wenn die Stellung des Kindskopfs völlig un-

regelmäßig ist, oder wenn wegen der vollkommenen schiefen Lage der Gebärmutter, oder wegen einer außerordentlichen Beschwängerung, gar kein Theil von dem Kind, oder gar von dem Ey eintritt, oder wenn Zwillinge mit einander verwachsen sind, — nicht zugemuthet werden könne und dürfe. —

Wenn sich also eine Hebamme schon vor, oder vielmehr gleich nach dem Wassersprunge, nach §. 21. von einem dieser Verhältnisse bei einer Gebärenden überzeugt hat, oder überzeugt zu haben glaubt: so muß sie sich sofort auch zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten dabei zu entschließen, und also entweder bei den, in ihrem so eben angewiesenen Wirkungskreise liegenden Fällen, den Gebärenden sogleich selbst beizustehen, oder bei den in demselben sich nicht befindenden Fällen, ebenfalls unverzüglich nach einem Geburtshelfer zu schicken verpflichtet halten. —

§. 25.

Bei den Anzeichen einer gänzlich leichten natürlichen Geburt, §. 24., muß also eine Hebamme, — wenn sie sich nach §. §. 9. 16. 17. zu der Entbindung gehörig angeschickt hat, — sofort nach dem Wassersprung, noch weiter folgende besondere Obliegenheiten erfüllen.

Sie muß jetzt, — wenn nämlich das Köpfchen wirklich recht steht und in die Krönung tritt, — vor allen Dingen dafür sorgen, daß die Gebärende bei den Wehen gehörig unterstützt werde, und daß dadurch dieselben, ohne Nachtheil der Gebärenden geltend werden. — Diesen Endzweck kann die Hebamme erreichen: wenn sie nicht nur in der §. 17. bestimmten Behandlung der Gebärenden fortfährt, sondern auch jetzt schon dieselbe bei dieser Behandlung zu einer mehrern Verarbeitung der Wehen, — durch ein mit Zurückhaltung des Athems, mit Verschließung der Augen, mit Aufstützung des Kinns auf die Brust und mit Anstrengung ihrer Füße und Hände, angestrengteres und vollständiges Drängen, — ermahnet; allein sie darf die Gebärende doch auch jetzt noch nicht zu einer gleich anhaltenden, und noch weniger zu einer übermäßigen Verarbeitung der Wehen anstrengen, oder wohl gar derselben treibende Mittel geben, sondern muß sie noch immer gewissermaßen schonend behandeln, und sich dabei schon damit begnügen, wenn der Kopf des Kindes bei jeder Wehe nur um etwas Weniges mehr hervorgepreßt wird, um die Kräfte derselben zur Vollendung der letzten Geburtsarbeit, in der vierten Geburtsperiode, oder dem durchschneidenden Geburtsgrade, noch in etwas zu fristen; weil der Fall sich öfters

ereignet, daß, — wenn eine Gebärende zu früh-zeitig, nämlich schon da, wenn der Kopf kaum in die Krönung tritt, angestrengt worden, — die Wehen, die jetzt bald ernstlicher wirken sollten, durch die Ermattung der Gebärenden plötzlich nach-lassen, und daß mithin dadurch auch eine ausser-dem leichte Geburt mehr oder weniger erschwert, oder wenigstens verzögert wird.

Sollte indessen die Eintretung des Kinds-kopfs, — wie es sich sehr häufig zuträgt, — des-wegen nicht nach Wunsch von Statten gehen, 1) weil etwa bei der Person annoch die große An-häufung des Unraths im Mastdarme, oder 2) weil die Verhaltung des Urins, oder 3) weil ein Man-gel der Naturkräfte, oder 4) weil auch wohl eine etwas schiefe Lage oder Stellung des Kindskopfs Statt findet: so muß die Hebamme in Hinsicht der ersten und zweiten Ursache, auch jetzt noch für die Entleerung des Mastdarms durch ein Clystier, und der Urinblase durch den Catheter sorgen, und in Hinsicht der dritten und vierten Ursache, der Na-tur gar wohl 6 bis 12 Stunden zu ihrer Erholung Nachsicht verstatten, und insbesondere in dem vier-ten Falle, binnen der Zeit, den Hebel zur Einlen-kung des Kindskopfs versuchen, aber dann unfehlbar einen Arzt oder Geburtshelfer beiholen zu lassen, keine Zeit weiter verlieren.

Wenn aber der Kopf des Kindes auf die angegebene Art, behutsam und allmählich, in die Mutterscheide heruntergepreßt wird, oder ein- und durchschneidet: so muß die Hebamme nicht nur die Gebärende zu der Verarbeitung der Wehen ernstlich ermahnen, sondern sie muß jetzt auch selbst die Geburt dadurch zu erleichtern und zu befördern suchen, daß sie bei jeder Wehe durch die eine Hand das Mittelfleisch, — welches öfters von dem durch die Centrallinie des Beckens herunterdrängenden Kopf des Kindes, so stark ausgetrieben wird, daß dasselbe bisweilen dadurch zerreißt, wenn dieser Handgriff nicht angewendet wird, — kräftig vorwärts unterstützet, und somit oder auch noch dabei, wenn das Kind nicht in der Centrallinie der Mutterscheide fortrückt, die Gebärende auf die entgegengesetzte Seite hinlegen läßt und den Kindskopf, — mittelst eines in den After eingebrachten Fingers, oder besser durch den, unter die Stirn des Kindes eingeschobenen Hebel, — in die Mutterscheide einleitet.

Wenn dann nun der Kopf größtentheils durch die Mutterscheide passirt ist, muß die Hebamme mit beiden Händen denselben dergestalt umfassen, — daß auf den vier kleinern Fingern die Stirn des Kindes zu ruhen kömmt, und daß die übrigen grö-

ßern Finger und die Daumen, den Kopf zu beiden Seiten umspannen, — und denselben auf diese Weise während der Wehen gelinde anziehen.

So wie demnach der Kopf des Kindes völlig geboren ist, muß dann die Hebamme, — um nicht nur ebensowohl das Kind gänzlich nachzufördern; sondern auch insbesondere die mögliche Zusammenschnürung des Muttermundes um den Hals des Kindes zu verhindern, — beide Hände immer weiter und über den Hals des Kindes nach dessen Achseln hin ein-, und ihre Zeigefinger wie Haken unter dieselben bringen, und also auf diese Art auch den übrigen Körper des Kindes, zwar nicht übereilt, aber stät und dabei etwas hin und her wendend, vorwärts nach dem Schaambogen zu, vollends herausziehen, und das Kind, um die Nabelschnur bequem unterbinden und lösen zu können, herumgewendet auf ihren Schoos legen.

Anm. Bisweilen ereignet sich der Fall, daß das Kind mit der weder durch die Natur, noch durch die Kunst, vor der Geburt gesprengten Wasserblase geboren wird; in welchem Falle die Hebamme dieselbe sogleich nach der Geburt öffnen und das Kind herausnehmen muß, weil sonst dasselbe in der Blase nothwendig absterben müßte.

§. 26.

In Hinsicht der Unterbindung und Lösung der Nabelschnur, muß aber eine Hebamme dann weiter wissen: daß dieselbe wegen der zwei in derselben befindlichen Arterien, nothwendig vor der Lösung oder Durchschneidung, und zwar auch nach der Stärke des Stranges, sorgfältig unterbunden werden muß, weil sonst der Band leicht abgehen und dann eine tödliche Verblutung des Kindes erfolgen kann. — Eine Hebamme muß sich zu dem Ende eines schmalen Bändchens, oder vier bis fünf neben einander gelegter und gewichster Zwirnsfäden dazu bedienen, und vor und bei der Unterbindung auf folgende Weise verfahren. Sie muß nämlich vorher die Nabelschnur, mittelst des Daumens und des Zeigefingers der einen Hand, bei ihrem Ursprung am Nabel fest zusammen pressen, und das darinnen befindliche Blut mit der andern Hand etliche Mal, vier Zolle weit, nach der Mutter hin drücken, und also das Stück der Nabelschnur von dem Blute völlig entleeren. Darauf preßt sie mit dieser Hand hier die Nabelschnur zusammen, und umwindet mit der erstern Hand, drei Zolle von dem Leibe des Kindes entfernt, dieselbe mit der Bindschnur zweimal, und bindet dann mittelst beider Hände damit einen Doppelknoten, den

sie, nach der mehrern oder mindern Stärke des Nabelstranges, mehr oder minder fest zusammenschnürt, dann das Nabelstück einen Zoll weit von dem Bande, nach der Mutter zu, abschneidet, auch wohl das nach der Mutter hingehende lange Stück des Nabelstranges, wenn dasselbe stark bluten sollte, unterbindet, und dann das Kind, wenn es keiner besondern Behandlung bedarf, wegleget, oder weglegen läßt.

§. 27.

Wenn die Unterbindung und Lösung der Nabelschnur geschehen, und wenn auch wohl schon die Frau von der Nachgeburt befreit worden, muß das Kind von der Hebamme oder von einer Gehülfin gehörig abgewaschen, oder gebadet und hernach gewickelt werden, wobei Folgendes beobachtet werden muß: — Das neugeborne Kind ist mit einer mehr oder weniger zähen schleimigen Feuchtigkeit überzogen, wovon dasselbe nothwendig gänzlich befreit werden muß, wenn nicht dieser Ueberzug durch die davon behinderte Ausdünstung, demselben mancherlei üble Folgen verursachen soll. Vorzüglich fest sitzt bisweilen diese Feuchtigkeit auf dem Kopfe zwischen den Haaren, welche, wenn das Kind besonders hier nicht davon entlediget wird, den ersten Grund zu der noch mehr nachtheiligen Kopfkruste

legt. Bisweilen findet man auch, daß ein Theil von den Häuten der Wasserblase dem Kopfe anklebet, welchen die Aberklugheit, oder der Aberglaube der Hebammen Glückskappe nennt, und der, wenn der Kopf aus eben dem Grunde nicht einmal davon befreit wird, doppelt schädlich wird. — Um nun das Kind von diesen fremdartigen Dingen zu reinigen, muß die Hebamme dasselbe mit lauwarmem Wasser, worinnen auch wohl Seife aufgelöst worden, sorgfältig abwaschen, dann abtrocknen und, — nachdem das, in ein zartes Läppchen gewickelte Nabelstück, mittelst einer Binde seitwärts auf den Leib desselben leicht aufgebunden, und etwa auch ein doppelt vierfacher, mit warmem Branntwein ein wenig angefeuchteter Lappe auf den Kopf gelegt worden, — einstweilen mit einer Windel einschlagen und so lange auf das Bett legen, bis sie auch weiter die Frau von der Nachgeburt zu entledigen versucht hat. —

§. 28.

Sollte indessen das Kind bei der Geburt viel gelitten, besonders mit dem Kopfe lang innegestanden haben, oder dessen Hals durch die Nabelschnur zugeschnürt gewesen seyn, und wenn es geboren, röcheln, nicht gehörig, wie man sagt, die vier Wände anschreien, oder nach dem bräunrothen Ge-

sicht beurtheilt, schlagflüssig seyn, oder gar leblos scheinen, oder wirklich todt seyn, oder auch wohl, wenn die Hebamme erst nach der Geburt gerufen worden, durch irgend eine Gewaltthätigkeit getödtet worden seyn; so liegt einer Hebamme dabei Folgendes ob:

Im ersten Falle, wenn das Kind röchelt, muß sie den innern Mund des Kindes, mittelst des mit einem zarten Läppchen umwickelten Zeigefingers, von dem darinnen befindlichen Schleim befreien, auch wohl die innern Theile des Mundes durch einen, mit dem Mark einer gebratenen Zwiebel beschmierten zarten Federbart reizen, auch wohl sogar dem Kinde Luft einblasen, und sodann dasselbe eilends in ein warmes Bad bringen.

Sollte das Kind wirklich schlagflüssig seyn, oder ganz leblos scheinen, muß die Hebamme dasselbe, — insoferne sie sich durch die hernach bemerkten Kennzeichen des wahren Todes, oder einer demselben zugefügten tödtlichen Gewaltthätigkeit, nicht überzeugt hat, — mit allem Eifer zu beleben suchen. — Zu dem Ende muß sie die Nabelschnur, ehe sie dieselbe unterbindet, entzweischneiden, und etliche Löffel voll Blut aus dem Nabelstück des Kindes auslaufen lassen. — Darauf muß sie mit dem Kinde in das warme Bad eilen, worinnen

dasselbe bei öfterer Erneuerung desselben, gegen eine Stunde lang auf folgende Weise behandelt werden muß: das Kind muß nämlich darinnen durchaus, jedoch vorzüglich auf der Brust, mit der Hand oder mit einem feinen wollenen Lappen, und an den Fußsohlen mit einer reinen Schuh- oder Kleiderbürste gerieben werden; dabei muß ihm mehrmals durch dessen Mund, — wobei die Nase zugehalten, und seine Brust abwechselnd gelinde aufwärts gedrückt wird, — Luft, und in dessen After, — mittelst einer nur halb gestopften Pfeife, die mit einem glatten und mit Oel bestrichenen hörnernen Mundstücke, oder mit dem aufgeschraubten Klystierrohre versehen ist, Tabaksrauch eingeblasen, und zugleich eine aufgeschnittene Zwiebel an die Nase gehalten, und auch von dem Riechgeist in dieselbe eingerieben werden, und endlich kann auch noch kaltes Wasser auf die Herzgrube gesprützt oder gegossen werden. — Und wenn auch ein oder das andere Zeichen des Lebens bemerklich wird, so dürfen dennoch nicht sogleich alle Erweckungsmittel ausgesetzt, sondern es muß wenigstens noch eine Zeitlang mit dem warmen Baden, dem Reiben, dem Bestreichen mit dem Riechgeist fortgefahren, auch wohl noch ein scharfes Klystier von Wasser mit Essig und Salz gesetzt, und dem Kinde etliche Theelöffelchen voll warme, und mit etlichen aus

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

einer gebratenen Zwiebel gedrückten Tropfen geschärfte Milch eingeflößt werden. —

Daß ein Kind nicht für wirklich todt, sondern nur für scheinbar todt gehalten werden müsse, beurtheilt die Hebamme nach folgenden Umständen, nämlich: wenn dessen Haut nicht braunroth aussieht und das Oberhäutchen nicht leicht abgeht; wenn dessen Muskeln oder Fleischtheile nicht schlaff sind; wenn der Nabelstrang nicht außerordentlich dünn, nicht widernatürlich runzlicht, nicht gleichsam zusammengetrocknet, oder auch nicht widernatürlich aufgetrieben erscheint; wenn die Knochen der Hirnschale nicht ungewöhnlich weich und nicht unnatürlich wenig zusammenhängend sind; wenn die Fontanellen nicht widernatürlich eingefallen erscheinen; wenn die Glieder, und besonders auch die untere Kinnlade nicht schlaff, herabhängend und leicht hin und her beweglich ist; wenn übrigens auch die Mutter während der Schwangerschaft keine beträchtliche Gewaltthätigkeit oder Krankheit erlitten, und wenn sie die Bewegung des Kindes bis zur Geburt empfunden hat. — Die gegentheiligen Umstände lassen also auch auf den gegentheiligen Erfolg schließen, wobei also auch die Anwendung der Belebungsmittel nicht Statt finden.

Daß ein neugebornes Kind eines gewaltsamen Todes verstorben, oder durch irgend eine, bei oder

nach der Geburt ihm zugefügte Gewaltthätigkeit getödtet worden sey, kann und muß nach folgenden Umständen geurtheilt werden, nämlich: wenn solche Verletzungen von scharfen, spitzigen oder stumpfen Instrumenten, bei demselben angetroffen werden, die auch bei Erwachsenen den Tod verursachen können; wenn die gehörige Unterbindung des Nabelstranges nicht geschehen, oder wenn derselbe abgerissen ist; wenn der Kopf oder die Wirbelbeine des Halses verrenkt und verdreht angetroffen werden; wenn ein Blutfleck, oder ein Nadelstich auf einer Fotanelle, oder im Genick bemerklich ist; wenn die Zunge zwischen den Kinnladen eingeklemmt ist; wenn Mund und Nase voller Schaum ist; wenn das Gesicht braunroth und angeschwollen ist. — Die drei letztern Umstände zeigen vorzüglich eine Erstickung an.

Anm. Bei der Gegenwart eines von allen diesen Umständen, liegt aber einer Hebamme ob, davon Anzeige bei dem Amte zu machen.

§. 29.

Nachdem die Frau von dem Kinde entbunden und dieses gelößt und auch wohl, wie bemerkt, weiter behandelt worden: so muß die Hebamme also zunächst dafür sorgen, daß die Frau, wenn die Nachgeburt nicht schon von selbst dem Kinde gefolgt ist, von derselben befreiet werde; in welcher Hin-

sicht die Hebamme folgende Verhältnisse sehr wohl erwägen muß: ob sich neue Wehen, wahre Nachwehen, mit Blutabgang äussern; wenn nach der Geburt des Kindes sich ein Blutabgang gezeigt hat, aber derselbe plötzlich nachläßt: ob der Blutabgang nur gering ist; ob vorzüglich nur die Nabelschnur stark blutet, und sich übrigens auch die weitern Zeichen eines noch rückständigen Zwillingskindes äussern, §. 15; ob das Blut, nachdem die Frau von der Nachgeburt befreiet worden, zu häufig abgeht.

Bevor sich also keine neuen Wehen äussern, oder bevor sich der, durch den Abgang des Kindes so weit entleerte Leib der Frau nicht wieder krampfhaft zusammenzieht, und die Hebamme dabei den kleinern harten kugelförmigen Körper, die Gebärmutter, nicht fühlt, und wenn noch weniger sich ein Blutabgang äussert: darf sie nicht ungeduldig eilen, und noch weniger stark an dem Nabelstrang ziehen, weil sie sonst, — indem sich in dem Falle der Mutterkuchen noch nicht selbst von der Gebärmutter abgelößt hat, — den Nabelstrang oder nur einen Theil von dem Mutterkuchen abreißen, und überhaupt einen gefährlichen Blutsturz bewirken kann. — Wenn sich aber diese Zeichen, daß der Mutterkuchen im Begriff sey sich abzulösen, äussern: so kann die Hebamme mit der einen Hand,

durch ein wiederholtes behutsames Anziehen der Nabelschnur, und durch ein äusseres gelindes Reiben und Herunterdrücken des kugelförmigen Körpers mit der andern Hand, den Abgang des Mutterkuchens allerdings nicht nur zu bewirken suchen, sondern auch, — wenn sich der Theil des Nabelstranges wirklich verlängert, und die Hebamme mit den eingebrachten erstern Fingern, den Mutterkuchen erreichen kann, — denselben erst mit einer Hand, und dann mit beiden Händen fassen, und nebst den anhängenden Häuten gänzlich herausbefördern.

Wenn der Blutabgang aus der Mutterscheide sich zwar stark gezeigt hatte, aber dann plötzlich nachläßt, und dabei der Nabelstrang stark herausgegangen war: so ist dieses das Zeichen, daß der abgelößte Mutterkuchen sich auf den Mutterhals oder Muttermund gesenkt hat, und dadurch den Blutabgang hemmet. Die Hebamme muß in dem Falle sogleich zufühlen und den Mutterkuchen herausnehmen, um eine Ohnmacht, die durch Anhäufung des Bluts in der Gebärmutter entstehen kann, zu verhüten. —

Ist der Blutabgang hingegen gering, und stellen sich die wahren Nachwehen nicht gehörig ein: so ist gemeiniglich eine, vorzüglich durch die Geburt des Kindes entstandene, Schwäche der Mutter dar-

an Schuld. — In diesem Falle kann und muß der Frau gar wohl auf 6 bis 8 Stunden Ruhe vergönnt, und derselben ein erquickender Trank von Wasser und etwas Wein, und auch eine kräftige Suppe verabreicht, und dieselbe in das Bett gebracht werden. Stellen sich aber dann noch keine wahre Nachwehen, mit Abgang des Bluts ein: so muß die Hebamme nach einem Geburtshelfer schicken. —

Wenn nur die Nabelschnur stark blutet; wenn dabei die Hebamme nicht nur von den sich wieder einstellenden wahren Nachwehen, sondern vorzüglich auch von dem noch sehr starken Leib, auf ein annoch rückständiges Zwillingskind schließen muß: so darf sie um so weniger die Nachgeburt zu befördern suchen, sondern muß der Frau so lange Ruhe verstatten, bis dieselbe auch dieses zu gebären vermögend ist.

Geht das Blut nach abgegangener Nachgeburt zu stark ab, — woran also gemeiniglich die zu frühe und gewaltsame Abreißung des Mutterkuchens von der Gebärmutter Schuld ist, — so muß die Hebamme die Wochenbinde so fest um den untern Theil des Unterleibes der Frau wickeln, als es dieselbe leiden kann; auch wohl einen mit kaltem Wasser und Essig angefeuchteten Bausch an ihre Schaam legen, und wenn der Blutsturz nicht baldigst etwas und

immer mehr nachläßt, einen Arzt um Rath fragen, oder wenn sie, — bei der jedesmal erforderlichen Untersuchung des Mutterkuchens, — findet, daß derselbe aus eben der Ursache nicht ganz abgegangen, und wenn also noch ein Theil davon zurückgeblieben ist, ebenfalls einen Arzt oder Geburtshelfer holen lassen.

§. 30.

Nachdem das neugeborne Kind von der Nabelschnur gelößt, gebadet und in Hinsicht der dringendsten Zufälle erforderlich behandelt, auch wohl die Mutter bereits von der Nachgeburt befreiet, und in ihr Bett gebracht worden, bestehen dann die fernern Obliegenheiten der Hebamme darin: daß sie nun auch das Kind noch weiter, besonders in Hinsicht der etwa bei der Geburt gelittenen Glieder, der Oeffnungen und auch des Alters und der Gestalt, genau untersuchet und besichtiget, und dann auch gehörig wickelt.

1) Bemerkt die Hebamme, daß das Kind, besonders bei einer schweren und Wendungsgeburt, sehr gelitten, und ihm auch wohl ein Glied verrenkt oder gar zerbrochen worden: so darf sie einen solchen Fall durchaus nicht verheimlichen, sondern muß dabei sogleich einen geschickten Wundarzt holen lassen.

2) Muß die Hebamme auch darauf aufmerksam seyn, wenn bei einem neugebornen Kinde der Erbkoth, oder der Urin nicht abgehet; in welchen Fällen sie sogleich nachsehen muß, ob an der Oeffnung des Afters oder der Urinröhre ein Häutchen befindlich ist, wodurch jene oder diese Oeffnung widernatürlich verschlossen ist, und in Form eines Bläschens hervorgetrieben wird, welches sie durch ein kleines Scheerchen selbst zu öffnen, oder von einem Wundarzte operiren zu lassen, keine Zeit versäumen darf.

3) Muß das Alter eines neugebornen lebenden oder todten Kindes untersucht werden, wenn dasselbe über kurz oder lang wegen seiner Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit, und auch in Hinsicht der Tödlichkeit einer erlittenen Gewaltthätigkeit, beurtheilt werden soll und muß.

Die Hebamme kann und muß ein neugebornes Kind für zeitig, reif ausgetragen halten und erklären: wenn es eine glatte, weißliche Haut und festes Fleisch hat; wenn die Fontanellen nicht übermäßig groß, die Scheitelknochen gehörig beigewachsen und fest sind; wenn das Gesicht durchaus förmlich ausgebildet ist; wenn der Kopf überhaupt mehr natürlich klein, als widernatürlich groß ist; wenn sich ordentliche Haare auf dem Kopfe befinden, die, wie gewöhnlich, 1 bis 1½ Zoll lang sind; wenn die

Nägel an den Händen und Füßen vollständig fest und vorragend sind; wenn bei einem nämlichen Kinde der Hodensack weiß, glatt ist, und die Hoden darinnen befindlich sind, und bei einem weiblichen Kinde die Schaamlippen nicht groß sind; wenn das Kind munter ist, nicht immer schläft, sondern wie man zu sagen pflegt, die Wände anschreiet, seine Glieder frei bewegt, den Finger oder die Warze zieht; wenn es schon 18 Zolle lang, und wenn es schon 6 Pfund schwer ist.

Die Hebamme kann und muß ein neugebornes Kind für ein frühzeitiges, für ein 9. 8. oder 7. monatliches halten und erklären: wenn es nur um etwas, oder mehr unvollkommen ist; wenn der Körper um etwas weniger oder mehr mager und welk, die Haut um etwas weniger oder mehr bläulichroth und runzlicht ist; wenn die Haare um etwas weniger oder mehr unvollständig oder kürzer, die Nägel nur um etwas oder viel kürzer und weich, wenn die Fontanellen um etwas oder mehr groß erweitert, und die Scheitelknochen beweglich sind; wenn der Kopf und das Gesicht um etwas weniger oder mehr unausgebildet, weniger oder mehr widernatürlich größer ist, und das Gesicht ein um etwas weniger oder mehr unangenehmes, unförmliches Ansehen hat; wenn zwar die Hoden bereits eingetreten sind, aber der Hodensack weniger oder

mehr runzlich und roth ist; wenn das Kind weniger oder mehr schwächlich ist; wenn demselben etwas weniger oder mehr an dem gewöhnlichen Maaße und Gewichte mangelt, nur zwischen 17 und 12 Zolle lang, und zwischen 5 und 3 Pfunden schwer ist.

Die Hebamme kann und muß ein neugebornes Kind für ein unzeitiges, für ein 6. 5. 4. 3. monatliches Kind halten und erklären: wenn dasselbe noch um etwas weniger oder mehr unvollständig ist, als ein siebenmonatliches Kind; wenn die Haut noch um etwas oder mehr schlaff und runzlich ist; wenn die Nägel noch weniger vollkommen sind, oder noch ganz mangeln; wenn die Haare noch wollartig sind, oder noch ganz fehlen; wenn die Hoden noch nicht eingetreten sind; wenn das Sehloch noch trüb, oder noch ganz verschlossen ist; wenn das Kind nur zwischen 12. 10. 6. und 3. Zollen lang, und zwischen 3 Pfunden und etlichen Lothen schwer ist.

4) Muß die Hebamme ein neugebornes Kind in Hinsicht der Gestalt besichtigen und untersuchen: weil vor Zeiten und auch noch jetzt, sehr verunstaltete Kinder vernachlässiget, ja getödtet, und auch insbesondere an den Geburtstheilen verunstaltete Kinder sehr unrichtig beurtheilt worden sind, und noch so falsch beurtheilt werden.

Ein unförmlich ausgebildetes Kind wird überhaupt eine Mißgeburt genennt.

Eine durchaus unförmlich ausgebildete Frucht ist wohl nie, und noch weniger mit einer gänzlich bestialischen Gestalt geboren worden; vielmehr hat man nur Beispiele von Kindern, die ganz, oder noch mehr zum Theil am Kopf verunstaltet waren, und noch mehr an einem der übrigen Theile des Körpers, eine einem unvernünftigen Thiere ähnliche Gestalt, oder insbesondere zweideutige Geburtstheile hatten, von welchen letztern diejenigen, welche die Geburtstheile beiderlei Geschlechts zu haben schienen, wohl bis zur Mannbarkeit verkannt, und ganz falsch beurtheilt, oder Zwitter genennt worden sind.

Alle diese Verunstaltungen sind Spiele der Natur, und man kann von denselben nicht behaupten, daß sie vom Versehen herrührten, oder durch ein schreckliches Ereigniß so verändert worden seyn könnten; und noch weniger können und dürfen die noch so unförmliche Früchte oder Geburten, für wirklich bestialische Geschöpfe gehalten werden. —

5) Dann muß die Hebamme auch das Kind wickeln, wobei sie noch nothwendig wissen muß: daß das Kind nur leicht, erst in eine Windel nebst Unterlage, und dann in ein leichtes Kissen eingeschlagen werden muß, und also ja nicht so fest da-

mit eingewickelt werden darf, daß es gänzlich ausser Stand gesetzt wird, sich nur im Geringsten bewegen zu können, wobei sich die Hebamme auch keineswegs der Nadeln, sondern bloß der Wickelbänder bedienen darf.

§. 31.

Obwohl die natürlichen Geburten die gewöhnlichsten sind, so ereignen sich also doch auch bisweilen widernatürliche Fälle, wovon diejenigen, — welche eine schleunige Hülfe erfordern, und welchen sich also auch schon die gewöhnlichen Hebammen unterziehen, und von welchen mithin auch schon diese wohl unterrichtet werden müssen, — ein vorzüglicher Gegenstand der Anleitung einer Hebamme zu ihren Obliegenheiten seyn muß.

1) Der vorzüglichste dieser widernatürlichen Fälle ist: wenn, wegen des durch den auf dem Mutterhals aufsitzenden, und denselben verschließenden Mutterkuchens, gar kein Theil von dem befruchteten Ey eintritt; denn, obschon der Mutterkuchen gewöhnlich sich an dem Grunde der Gebärmutter erzeugt und da gleichsam Wurzeln schlägt, oder anwächst: so geschieht es doch bisweilen, daß sich derselbe unten auf dem Mutterhals also erzeugt, und mithin dem Kinde zur Zeit der Geburt den Ausgang verschließt. — Daß der Fall wirklich

Statt finde, kann die Hebamme nach folgenden Umständen und Zufällen beurtheilen: ungeachtet wirklich wahre Geburtswehen da sind, öffnet sich dennoch der Muttermund nicht gehörig, und noch weniger tritt die Kindsblase aus, sondern es zeigt sich aus dem, durch die Wehen wenig oder mehr zerrissenen Mutterkuchen, eine weniger oder mehr beträchtliche Menge Bluts, und die Hebamme fühlt die vorliegende unverkennbare schwammige Masse. — In Hinsicht der Obliegenheiten einer Hebamme dabei, muß dieselbe die Fälle, ob der Blutabgang gering oder stark ist, wohl erwägen; denn wenn der Blutabgang gering oder wenigstens nicht sehr stark ist, und die Wasserblase tritt mit dem Kopf des Kindes ein: so hat der Fall gewöhnlich nicht viel zu bedeuten, indem dadurch der zersprengte Mutterkuchen nach allen Gegenden angepreßt, und mithin der Blutfluß gehemmt wird. — Tritt aber der Kindskopf, obschon der Blutfluß noch unbedeutend scheint, nicht bald ein, und wird also der Blutfluß nicht bald dadurch gehemmt: so thut die Hebamme immer sehr wohl, wenn sie nach einem Geburtshelfer schickt. — Sollte sich aber der Fall ereignen, daß sich der Blutfluß so stark zeigte, daß die Frau schwach und ohnmächtig würde: so verstattet der Umstand gemeiniglich keinen Verzug, und die Hebamme muß zwar auch in

dem Falle unverzüglich nach einem Geburtshelfer schicken, aber indessen dennoch selbst die Geburt des Kindes dadurch zu beschleunigen suchen, daß sie den Muttermund und den Riß des Mutterkuchens vollends so weit erweitert, daß die Wasserblase mit dem Kindskopfe eintreten kann; und ist sie geschickt genug dazu, so mag sie doch auch nach künstlicher Zersprengung der Wasserblase, durch die Wendung des Kindes wenigstens dieses, und dann nach der Geburt desselben, durch kalte Aufschläge auf die Schaamtheile der mit dem Tode ringenden Frau, auch wohl diese noch zu retten suchen.

2) Ein anderer, zwar ebenfalls äusserst seltener, aber noch weit gefährlicherer Umstand ist der: wenn wegen geborstener Gebärmutter, gar kein Theil von demebefruchteten Ey, oder von dem Kinde eintritt. — Diesen Fall beurtheilt die Hebamme nach den Zufällen: wenn ausserordentlich heftige Wehen mit der, von der Frau äussernden Empfindung des heftigsten Schmerzes, plötzlich nachlassen; wenn darauf auch ein Blutsturz aus der Mutterscheide erfolgt, der Leib aber zusammenfällt und die Frau dabei hinfällig und ohnmächtig wird. — So wie sich also der Fall ereignen sollte: muß die Hebamme zwar ebenfalls sogleich nach einem Geburtshelfer schicken, aber dennoch auch schon selbst mit einer Hand die Beine des Kindes aufsuchen,

und dasselbe damit, oder durch die Wendung herauszuziehen, und also auch wenigstens dieses dadurch zu retten suchen; hernach muß sie die Hand wieder in die Gebärmutter bringen, und dieselbe darinnen so lange ballen, bis dadurch und durch Aufschläge von kaltem Essig, die sie auf den Unterleib legen läßt, die Gebärmutter sich zusammenzieht, und dann die Ankunft des Geburtshelfers erwarten.

3) Wenn eine Frau mit einem Bruch oder Vorfall behaftet ist: so muß die Hebamme, wenn diese gebären will, auf erstern einen festen Bausch aufbinden und ihn dadurch, oder auch durch eine Gehülfin zurückzupressen, und den, obschon bei der Schwangerschaft zurzückgezogenen, Vorfall, um dessen noch gefährlichere Austreibung zu verhindern, selbst durch die Zurückschiebung des Muttermundes desto mehr zurückzuhalten, und auch die Geburt durch schwache Verarbeitung der Wehen, langsam von Statten gehen zu lassen, versuchen. —

4) Ist die Nabelschnur überhaupt zu kurz, — welcher Umstand darnach beurtheilt werden kann: wenn sich öftere, aber kurze und schmerzhafte Wehen äussern, wobei das Kind nur wenig hervorgetrieben, und auch wieder um etwas zurückgezogen wird, und dann auch wohl dazwischen Blut abgehet, — muß die Hebamme das Kind schon,

wie dasselbe nur bis an den Nabel geboren ist, lösen. —

5) Hat sich die Nabelschnur um den Hals des Kindes geschlungen, — welcher Umstand an den nämlichen Merkmalen und Zufällen erkannt wird, welche sich bei einer zu kurzen Nabelschnur überhaupt äussern, — muß die Hebamme die Schlinge baldigst über den Kopf des Kindes ziehen, und also dasselbe davon befreien, oder, wenn sie dieses nicht baldigst zu bewirken vermögend ist, das Kind, indem sie dessen Kopf behutsam unterwärts drückt, ebenfalls in der Geburt, am Halse von der Schnur lösen, dann aber dasselbe eiligst zur Geburt befördern. —

6) Sollte die Nabelschnur zwischen durch die Beine des Kindes gehen, und das Kind, wie man zu sagen pflegt, darauf reiten, — welcher Fall sich also bei einer Geburt, wenn dasselbe mit den Beinen zuerst kömmt, oder wenn es gewendet worden, ereignen kann, — so muß die Hebamme das Kind, auch in diesem Falle, von diesem Hindernisse befreien, wenn nicht auch in diesem, wie in den beiden vorigen Fällen, der Mutterkuchen gewaltsamer Weise abgerissen, und dadurch ein lebensgefährlicher Zustand verursacht werden soll. Die Hebamme muß daher, sobald sie den Umstand bemerkt, wenn's möglich ist, den Steis des Kin-

des wieder um etwas in die Höhe schieben, die Schnur von der Mutter her anziehen, dann ein Bein des Kindes rückwärts biegen und die Schnur über dessen Knie bringen, und dann, wie bei der Fußgeburt (§. 32.) erforderlich ist, weiter verfahren. —

7) Wenn sich der Fall ereignet, daß die Nabelschnur mit dem Kinde, oder auch allein vorfällt: so muß die Hebamme dieselbe bei nachlassender Wehe zurückzubringen, um so weniger einige Zeit verabsäumen, als sonst das Kind durch den gehemmten Kreislauf des Bluts in der Nabelschnur, nothwendig absterben muß.

8) Sollte die Gebärende durch zu frühe Anstrengung, oder durch falsche Wehen entkräftet worden, und also, obgleich bei dem schon eingetretenen Kopfe des Kindes, nicht weiter vermögend seyn, die Geburtswehen gehörig zu verarbeiten (§. 25.): so kann die Hebamme in jedem Falle 6 bis 12 Stunden zu der, durch Ruhe und Erquickungen versuchten Wiedererholung der Frau abwarten; wenn aber diese binnen der Zeit nicht erfolgen sollte; so muß sie nach einem Geburtshelfer schicken. —

9) Wenn die Gebärende Krämpfe, Zuckungen bekömmt, und sich auch wohl dabei der Fall ereignen sollte, daß besonders das Kind durch Zu-

sammenschnürung des Muttermundes um den Hals desselben, in Lebensgefahr geräth: so muß die Hebamme der Frau sogleich etliche Mal hinter einander 30 bis 40 Tropfen von ihrer beruhigenden Arznei, mit dem Kamillenanguß einflößen, und dabei den Hebel zwischen den Muttermund und des Kindes Halse einzuschieben versuchen, und dann, wenn die Krämpfe nach etlichen Stunden nicht nachlassen, und keine wahren Geburtswehen erfolgen sollten, nach einem Geburtshelfer schicken. —

10) Wenn eine Gebärende, bei oder nach der Geburt, in eine Ohnmacht verfällt, und abzusterben scheinet: so darf die Hebamme dieselbe ja nicht, ohne Anwendung der Belebungsmittel, ihrem Schicksale überlassen, und sie darf dieselbe ja nicht eher für tod halten und dafür erklären, bis der wahre Todengeruch und die marmorirte Haut des Unterleibes, als die einzigen untrüglichen Kennzeichen der eingetretenen Fäulniß, und mithin auch des Todes sich äussern, weil man gar viele Beispiele hat, daß besonders in Ohnmacht gefallene Gebärende und Wöchnerinnen, nach etlichen Tagen sich wieder erholt haben, und in den Gräbern erwacht sind, sondern sie muß sich augenblicklich durch die Ursache der Ohnmacht berathen lassen. — Ist, wie gewöhnlich, eine bloße Schwäche die Ursache davon, weil es überhaupt eine sehr schwächliche

Frau ist, oder weil sie bei der Geburt viel gelitten, oder bei, oder nach der Geburt einen starken Abgang des Bluts erlitten hat, und also dadurch äusserst entkräftet worden: so muß die Hebamme die Frau, — durch den Rauch von einer angezündeten Feder, durch den Riechgeist, womit sie deren Nase und Schläfe bestreicht, durch Einflößung etwas Weins, und durch ein in den Mund gegebenes, mit dem Riechgeist angefeuchtetes Stückchen weißen Zucker, — zu erwecken suchen, und wenn schon diese Mittel nichts fruchten sollten, nach einem Arzt schicken, aber dennoch der Frau sofort auch Luft einblasen und etliche reizende Klystiere von Tabaksrauch, oder von Wasser, Essig und Salz setzen, und dann auch wohl dieselbe warm baden, und reiben, und hernach wieder in ihr erwärmtes Bett bringen, und auch darinnen noch, wenigstens auf etliche Stunden, oder bis der Arzt kömmt, anstreichen und reiben. — Ist die Ohnmacht eine Folge von schmerzhaften falschen Wehen, von einem Starrkrampfe: so muß die Hebamme, ausser der übrigen Behandlung, statt des Riechgeistes, die beruhigende Arznei mit Kamillenanguß einflößen, und statt der reizenden Klystiere, auch Klystiere hiervon setzen, und auch dergleichen Einspritzungen in die Mutterscheide anwenden, und dann, nach deren fruchtlosen Anwendung, nach einem Arzt oder Ge-

burtshelfer schicken. — Ist die Ursache der Ohnmacht eine Vollblütigkeit, — welche die Hebamme darnach beurtheilen kann: wenn die Person sonst vollblütig, und ihr monatliches Geblüt häufig, und sie auch öfters mit Kopfschmerz und Nasenbluten behaftet gewesen; wenn auch jetzt ihr Gesicht sehr strotzend roth ist; wenn auch wohl die Geburt nicht leicht von Statten gegangen und auch wohl die Nachgeburt noch zurück ist, wobei die Merkmale, — daß der Mutterkuchen sich zwar abgelößt, und sich nur auf den Mutterhals gelegt und denselben verschlossen hat, und also den Abgang des Bluts verhindert, und daß also der Mutterkuchen leicht herausgeholt werden könnte, — nicht Statt finden: so ist unter den Umständen, um den Schlagfluß zu verhüten, allerdings vorzüglich eine Aderlässe angezeigt, daher dann die Hebamme eiligst nach einem Arzt schicken muß. —

§. 32.

Ausser den leichten natürlichen Geburten und den widernatürlichen Fällen, welche schleunige Hülfe erfordern, können also schon einer gewöhnlichen Hebamme auch wohl noch die leichten widernatürlichen Geburten, — wenn nämlich das Kind beide Füße, oder beide Knie zur Geburt darbietet,

und wenn also auch eine gewöhnliche Zwillingsgeburt Statt findet, — anvertrauet werden.

Tritt das Kind mit beiden Füßen ein: so muß nur die Hebamme dadurch für dessen leichte Geburt sorgen: 1) daß sie dasselbe, wenn es eines Theils oder ganz auf dem Rücken liegen sollte, — welche Lage sie nach dessen Zehen beurtheilet, — so wie es bis an den Unterleib geboren ist, auf den Vorderleib herumwendet, um das Hängenbleiben des Kindes mit dessen Kinne, in der Gegend der Schoosbeinfügung des mütterlichen Beckens, zu verhüten; 2) daß sie dessen Aerme gehörig und wie möglich vollkommen, oder wenigstens nur ein Ellenbogengelenk nach dem andern mit ihren, in Haken verwandelten Vorderfingern herunterzieht, um auch dadurch die Geburt des Kindes zu erleichtern; und 3) daß sie auch in dem Falle, den Hebel zwischen den Muttermund und den Hals des Kindes einschiebet, um auch für dessen Kopf einen leichten Ausweg zu erhalten. — Uebrigens muß die Hebamme auch in diesem Falle das Kind vorwärts, und dabei erst durch Anziehung der Beine, und zwar wo möglich über den Fußgelenken, hernach durch Umfassung der Dickbeine und Hüften, und dann der Schultern mit den Aermen, zur Geburt zu befördern suchen. —

Tritt das Kind mit beiden Knieen ein: so haket die Hebamme ihre beiden Zeigefinger in dessen Kniekehlen, zieht dasselbe, hin und her bewegend, ebenfalls bis an den Unterleib vorwärts heraus, macht dann, wenn das Kind nicht von selbst auf dem Bauch liegen sollte, die Bauchwendung, und befördert das Kind weiter eben so, wie bei der vollkommenen Fußgeburt, zur Welt.

Bei einer gewöhnlichen Zwillingsgeburt, — da das eine Kind natürlich mit dem Kopf, und das andere widernatürlich, gemeiniglich mit beiden Füßen, eintritt, — hat die Hebamme das doppelt nach einander zu beobachten, was sie sonst in den einfachen Fällen einfach beobachten muß; wobei sie doch noch die Vorsicht brauchen muß, daß sie, — weil gewöhnlich auch nur ein Mutterkuchen für die Zwillingskinder da ist, woraus beide Nabelstränge entspringen, — nach der Geburt des ersten Kindes, auch das aus der Mutterscheide hängende Stück Nabelschnur zubinden muß, und die Nachgeburt nicht eher, als bis auch das andere Kind geboren, zu befördern suchen darf, und daß sie auch dann um so länger damit warten kann und muß, als die doppelt geschwächte Gebärende eine desto längere Erholung bedarf. — Daß eine gewöhnliche Hebamme sogleich nach einem Geburtshelfer schicken muß, wenn die Lage des einen oder des andern Kindes

ausserdem widernatürlich ist, versteht sich von selbst. —

§. 33.

Einer geschickten Hebamme können also schon diejenigen widernatürlichen Geburten, — wenn ein Kind den Steis, wenn es nur einen Fuß, wenn es nur ein Knie zur Geburt anbietet, — anvertrauet werden.

Wenn das Kind den Steis zur Geburt anbietet, — welche Lage nach den Kennzeichen §. 20. beurtheilt wird, — muß die Hebamme vorzüglich die zwei Fälle dabei wohl erwägen: ob nämlich der Steis noch hoch steht, oder ob derselbe bereits in die Höhle des kleinen Beckens eingetreten, oder eingepreßt ist. — Findet der erste Fall Statt: so muß die Hebamme den Versuch machen, ob sie den Steis noch so weit hinauf schieben kann, um daneben, zur linken Seite der Mutter mit ihrer rechten Hand, und zur rechten Seite der Mutter mit ihrer linken Hand eingehen, und einen Fuß des Kindes nach dem andern, — zumal wenn beide Füße oder Unterbeine rückwärts eingeschlagen seyn sollten, — hervorholen, und also die Steisgeburt in die vollkommene Fußgeburt verwandeln zu können; — findet aber schon der letzte Fall Statt: so ist für die Hebamme weiter nichts übrig, als

daß sie mit ihren beiden hakenförmig gekrümmten Zeigefingern, in die Weichen des Kindes einhaket, und also dasselbe, — indem sie es hin und her bewegt, dabei dasselbe, wenn es nicht schon auf dem Bauch liegen sollte, auf diesen wendet und dessen Aerme löset, — in der nämlichen Lage, mit gehöriger Gewalt herausziehet.

Wenn das Kind nur einen Fuß zur Geburt anbietet: so muß die Hebamme unverzüglich auch den andern suchen, und dadurch die unvollkommene Fußgeburt in die vollkommene verwandeln. — Wenn dieses nicht möglich seyn, und das andere Bein sich mit dem Knie zeigen, oder das Kind dieses Bein an seinem Leib hinaufstrecken sollte: so muß die Hebamme nur den Zeigefinger ihrer andern Hand, wie einen Haken, im erstern dieser beiden Fälle, in die Kniekehle des gebogenen, und im andern Falle, in die Weiche des hinaufgestreckten Beins einhaken, und somit auf diese Art das vollkommene Anziehen des Kindes bewirken, und dann in Hinsicht der Umwälzung desselben auf den Vorderleib und des leichten Fortgangs des Kopfs, weiter erforderlich verfahren.

Wenn das Kind nur blos ein Knie zur Geburt anbietet: so muß die Hebamme unverzüglich auch das andere Knie aufsuchen, dieses ebenfalls mit dem hakenförmigen Zeigefinger in der Kniekehle

hervorhaken, und dann das Kind eben so mit beiden Knieen zur Geburt befördern.

§. 34.

Nur einer vorzüglich geschickten Hebamme können also die Geburten, — wenn das Kind blos eine Hand, oder beide Hände, die bloße Brust, den Bauch, oder den Rücken zur Geburt darbietet, — vorzugsweise anvertrauet werden.

Wenn nur ein Händchen vorfällt: so muß die Hebamme die Fälle erwägen: ob sich das Händchen oder Aermchen allein zeigt, oder ob der Kopf des Kindes zugleich mit eingetreten ist. — Findet der erste Fall Statt: so muß die Hebamme den obern Theil des Kindes noch etwas behutsam hinaufzuschieben suchen, und das Kind wenden, oder einen Fuß, oder ein Knie nach dem andern herunterholen und das Aermchen wird sich mit dem Oberleib von selbst wieder zurückziehen. — Findet der zweite Fall Statt, daß mit dem Händchen oder Aermchen der Kopf des Kindes zugleich mit eingetreten ist, so kömmt es darauf an: ob dieser schon stark vorgedrungen, und das Becken der Mutter weit genug, oder allerdings zu eng ist: unter welchem erstern dieser Verhältnisse, die Hebamme nur eine langsame Geburt erwarten kann, aber bei

dem letztern Verhältnisse nach einem Geburtshelfer schicken muß.

Sogar kann eine geschickte Hebamme auch wohl, und zwar um so mehr die Geburt durch die Wendung vollbringen, wenn das Kind mit der blossen Brust, mit dem Bauch, oder mit dem Rücken vorliegt, als etwa einer dieser Theile noch nicht zu stark vorgepreßt, oder als wohl gar wenigstens ein Fuß, oder ein Knie in den Geburtswegen bemerklich ist. — Wenn also die Brust des Kindes unter einem dieser Verhältnisse vorliegt, darf nur die Hebamme dieselbe mit dem zurückgezogenen Kopf geschickt in die Höhe drücken, dann nach den Füßen gehen und dieselben, oder nur die Knie, dergestalt nach und nach geschickt herunterziehen, daß sie den einen Fuß oder das eine Knie, welches sie zuerst heruntergezogen hat, mit dem Wendeband, oder mit dem ersten besten Strumpfband befestiget, in der Lage erhält, ehe sie nach dem andern Fuß oder Knie gehet, und dann auch diesen oder dieses herunterzieht, und hernach weiter, wie bei der vollkommenen Fuß- oder Kniegeburt erinnert worden, ordnungsmäßig verfährt. — Sollte ihr aber schon das Hinaufschieben der Brust mißlingen: so muß sie nach einem Geburtshelfer schicken. — Liegt der Bauch vor: so muß also die Hebamme die etwa herausgefallene Nabelschnur zuförderst wieder ein-

zubringen suchen, dann weiter eben so wie bei der vorliegenden Brust verfahren, — und wenn ihr auch das Geschäfte zu schwer seyn sollte, ebenfalls nach einem Geburtshelfer schicken. — Wenn der Rücken des Kindes vorliegt, muß die Hebamme, — zumal wenn dabei die Füße ebenfalls zurück, oder nach dem Steis hinaufgeschlagen bemerklich seyn sollten, — gleichfalls den obern Theil des Kindes hinauf zu schieben suchen, als sie dann diese herunterzuziehen, oder wenigstens den Steis herauszuhaken vermögend ist; — sollte ihr aber auch diese Geburt zu schwer seyn: so muß sie ebenfalls nach einem Geburtshelfer schicken.

§. 35.

Da also, nach den verschiedenen Verhältnissen der Geburt, unwidersprechlich erhellet, daß jede Hebamme, — besonders bei dringenden Fällen und armen Leuten auf dem Lande, — die Wendung, und zwar dieselbe auch möglichst ordentlich zu machen, vermögend seyn muß: so möchten also auch noch folgende Bemerkungen nicht überflüssig seyn.

Die Wendung, oder ein Kind durch die Fußgeburt zur Welt zu befördern, ist mit den wenigsten Schwierigkeiten zu machen, wenn sich das Kind noch in dem großen Becken befindet, oder gleich nach dem Wassersprung, bevor sich die Ge-

bärmutter um das Kind zusammenzieht, wodurch nicht nur die Wendung sehr erschwert, sondern auch sehr schmerzhaft wird; daher sich es jede Hebamme zur Warnung dienen lassen muß, besonders bei sehr schweren widernatürlichen Geburten, um so weniger eine Zeit zu verabsäumen, sondern zeitigst nach Hülfe zu schicken.

Die Gebärende muß dabei in der Wendungslage quer auf dem Bette liegen.

Die Wendung darf und kann niemals während der Wehen gemacht werden.

Bei den Wendungsgeburten dürfen überhaupt die Wehen nicht verarbeitet, oder befördert, sondern müssen vielmehr, wie möglich, durch Zureden und durch die beruhigende Arznei unterdrückt werden; und das ganze Wendungsgeschäft muß eigentlich blos durch die Geschicklichkeit der Hebamme oder des Geburtshelfers vollendet werden.

Die äussere Fläche der Hand muß mit Oel überzogen werden, um damit zuförderst die Beschaffenheit des Muttermundes, besonders auch des Beckens der Mutter und die Lage des Kindes, auf eine unschädliche Art noch genauer zu untersuchen. Wird dabei der Muttermund nicht gehörig geöffnet oder krampfhaft zusammengezogen angetroffen: so muß die beruhigende Arznei mit Kamillenanguß ge-

geben, und Einspritzungen von Leinöl in die Mutterscheide angewendet werden.

Dann muß die der Lage des Kindes entgegengesetzte Hand, nämlich die rechte, wenn das Kind in der rechten Seite der Mutter liegt, und so im Gegentheil die linke Hand gebraucht, und dabei die Gebärende ebenfalls etwas auf die andere leere Seite hingewendet werden.

Die Hand muß sodann behutsam und dabei auch unmittelbar, und also ja nicht zwischen den Häuten der Wasserblase und der Gebärmutter, zum Kinde eingeführt werden.

Derjenige Theil, welcher hindert zu den Füßen des Kindes zu gelangen, wie vorzüglich dessen Kopf, Schulter, Brust, muß hinaufgeschoben werden, um nämlich die Hand möglichst bequem zur Seite einführen zu können.

Auch selbst die Theile des Kindes müssen geschont, und dürfen also vorzüglich nicht widernatürlich gebogen werden.

Obgleich also jeder vorliegende Theil zu den Füßen führt, so muß in der Regel dennoch die Hand auf den Leib des Kindes zu dessen Füßen hingeführt werden.

Darauf muß zuerst mit dem Zeigefinger ein Knie nach dem andern, in der Kniekehle angehakt und heruntergezogen werden.

Dann erst müssen, wenn's möglich ist, auch die Füße heruntergedrückt, und so das Kind durch die Fußgeburt, oder auch schon durch die Kniegeburt, auf die Art und Weise, — daß das Kind, wenn es auf dem Rücken liegt, erst auf den Bauch gewendet, oder darauf herumgewälzet wird, und auch dessen Aerme erst, wenigstens unvollkommen, gelößt, oder heruntergezogen werden, — zur Welt befördert werden.

Uebrigens muß jede Hebamme bei den Anzeichen einer schweren Geburt wohl bedenken: daß es ihr weniger verdacht werden könne, wenn sie sich derselben ohne dringender Noth nicht unterziehet, und daß es ihr vielmehr als ein strafbares Verbrechen angerechnet werden müsse, wenn sie dabei, zumal wenn Hülfe in der Nähe zu haben ist, nicht zeitigst darnach schickt, und dadurch gefährlichen Folgen nicht zuvorkömmt.

§. 36.

Nachdem eine Frau, bei und gleich nach der Geburt, erforderlich behandelt, und auch ihr neugebornes Kind vorläufig gehörig besorgt worden: so muß die Hebamme nothwendig auch sofort ihre Obliegenheiten, — in Hinsicht der, nicht nur auf die

Verhütung, sondern auch gewissermaßen auf die Heilung der weitern gewöhnlichen Zufälle der Kindbetterinnen und deren Kinder, während dem Kindbette abzweckenden Obsorge, — zu erfüllen suchen. — Die weitern gewöhnlichen Zufälle einer Kindbetterin sind aber: eine Entkräftung; — geschwollene, entzündete Geburtstheile, ohne, oder mit Verletzung des Mittelfleisches; — ein Vorfall; — Schmerzen, vorzüglich brennende Schmerzen im Unterleibe; — Nachwehen; — Mangel an Leibesöffnung; — Durchfall; — zu häufiger Abgang des Bluts; — zu geringer Abgang der Kindbetterreinigung; — Milchfieber; — zu tief sitzende Warzen; — zu große Menge Milch; — Mangel an Milch; — böse Warzen; — Milchknoten; — die Folgen von Milchversetzungen; — Kindbettfieber; — ein Unvermögen den Urin zurückzuhalten.

§. 37.

Viele Zufälle, welche einer Kindbetterin zustoßen können, können vielmals, ebenfalls wie die Zufälle der Schwangern, durch ein zweckmäßiges Verhalten derselben verhütet werden, wofür also eine Hebamme vor allen Dingen sorgen muß.

Sogleich nach der Geburt muß die Hebamme durch eine Gehülfin, die Wochenbinde um den Unter-

leib der Entbundenen so fest umwickeln lassen, daß dieselbe gegen die unangenehme Empfindung, welche ihr die plötzliche Entleerung des Unterleibes verursacht, eine merkliche Wohlthat empfindet.

Sodann muß sie für Erquickung und Ruhe ihrer neuen Kindbetterin sorgen: um erstere zu bewirken, dient ein Thee, besonders mit etwas Zimmet und Milch; ein zwar nicht starker, aber ächter Kaffee; Hühner = oder Kalbfleischbrühe; auch eine Milchsuppe; — weniger dienlich ist ihr das Bier; und auf alle Fälle schädlich ist ihr der Brantewein; eine Frau die geboren hat, darf überhaupt nur nach und nach zu ihren gewöhnlichen Nahrungsmitteln zurückkehren. — In Hinsicht der Ruhe muß die Frau nach der Geburt, und wenn auch die Nachgeburt nicht bald darauf nachgefolgt seyn sollte, um bequem ruhen und schlafen zu können, gehörig zu Bett gebracht, und ihr ein mehrfach zusammengelegtes Tuch untergelegt werden; — wobei jedoch die Hebamme, besonders wenn die Nachgeburt noch zurück, oder wenn damit nicht vorsichtig umgegangen worden seyn sollte, auf den Blutabgang sehr aufmerksam seyn muß.

Die Entbundene ist nicht nur schon nach dem Beispiel der unvernünftigen Thiere verpflichtet, ihr Kind, so wie sie sich nur gewissermaßen wieder erquickt und erholet hat, und aso wie möglich noch

innerhalb 6 Stunden anzulegen, sondern sie ist auch um so mehr dazu verbunden, als dadurch die Milch zeitigst beigezogen, die Versetzung oder die Verirrung derselben verhütet, und dem Kinde eben durch die erste noch molkenartige Milch, die eine eröffnende Eigenschaft besitzt, das vorzüglichste Mittel zur Ausleerung des Erbkothes mitgetheilt wird. — Jede Mutter ist demnach verpflichtet, ihr Kind selbst zu säugen, sie müßte denn sehr schwächlich oder sonst kränklich seyn.

Die Fenster der Wochenstube müssen verhängt werden, weil das helle Licht einer neuen Kindbetterin nicht nur sehr empfindlich, sondern auch schädlich ist, und die Wochenstube selbst darf zwar nicht kalt, aber doch noch weniger, — als die gewöhnliche Ursache des Kindbettfriesels, — zu heiß, und die Luft in derselben wohl gar noch durch Oelrauch und Dunst von Wäsche und Waschzeug schädlich seyn, und die Stube muß noch außerdem, — jedoch daß die Wöchnerin kein Zug treffe, — beständig etwas gelüftet werden. Eine neue Kindbetterin mag immer stark ausdünsten, nur schwitzen darf sie nicht, wobei die Bettwärme immer weit gedeihlicher ist, als die Stubenwärme. Die Brüste müssen besonders wohl verwahrt werden, damit keine Milchstockungen darinnen entstehen.

Vorzüglich muß sich jedoch eine neue Wöchnerin vor schneller Abwechselung der Hitze und Kälte hüten, weil dadurch das Milchfieber und ein Flußfieber, oder der sogenannte Rothlauf, hauptsächlich verhütet werden kann.

Das Bett und besonders auch das Hemd und anderes Bettzeug muß möglichst oft, jedoch aber mit der Vorsicht gewechselt werden, daß das frische Waschzeug nicht ganz neu, nicht frisch gewaschen, nicht kalt, nicht feucht, sondern gänzlich trocken und ausgewärmt sey.

Eine Wöchnerin muß auch sehr sorgfältig vor Schreck und Verdruß gehütet werden, weil dadurch plötzlich die gefährlichsten Uebel, als vorzüglich die Folgen von Stockung der Milch und der Kindbetterreinigung verursacht werden können.

So wie eine Kindbetterin nur nach und nach zu ihren gewöhnlichen Nahrungsmitteln zurückkehren darf, so muß sie sich eben auch nur nach und nach wieder an die freie Luft gewöhnen. In den erstern Tagen, so lange die Milch noch nicht gehörig im Zug ist, und die Kindbetterreinigung noch nicht nachläßt, darf die Frau die Stube und das Bett nicht verlassen. Dann kann sie bei warmer Witterung, oder bei kalter Witterung wohl verwahrt, wieder in ihre Küche, dann nach ihren übrigen häuslichen Geschäften, und auch wohl noch mehr in

die freie Luft gehen. Es ist daher ein um so thörigter Aberglaube, daß der erste Ausgang einer Wöchnerin in die Kirche seyn müsse, als die darinnen gewöhnlich feuchtdumpfe Luft ihr doppelt nachtheilig werden kann und muß.

§. 38.

Die Obliegenheiten einer Hebamme bei den Zufällen der Kindbetterinnen, — womit dieselben, bisweilen bei dem sorgfältigsten Verhalten, und freilich noch weit öfterer bei dessen Vernachlässigung befallen werden können, — bestehen in folgenden Behandlungen derselben.

1) In Hinsicht der, bei einer so eben Entbundenen erfolgten Entkräftung, ist es also um so mehr nöthig, daß der Frau Ruhe und Erquickung vergönnt wird; daß die Hebamme, — im Fall, wenn die Frau vorzüglich durch einen zu starken Abgang des Geblüts entkräftet worden, — den Unterleib derselben stärker bindet, und auch wohl den Rath und die weitern Verordnungen von einem Arzte abfordern läßt.

2) Wenn die äussern Geburtstheile einer Entbundenen schmerzhaft geschwollen und entzündet, und auch wohl dabei ihr Mittelfleisch verletzt seyn sollte: so muß die Hebamme diese Theile mit braungebratener Butter, wozu erwärmtes Bier gemischt wor-

den, und auch wohl, — besonders wenn das Mittelfleisch zugleich mit verletzt ist, — mit Bleiweißwasser öfters einschmieren und waschen; wobei die verletzte Frau mit beständig an einander geschlossenen Beinen liegen muß.

3) Ist bei der Geburt ein Vorfall entstanden, oder ein Theil der Mutterscheide, oder wohl gar die Vaginalportion, der Muttermund mit dem Gebärmutterhals hervorgepreßt worden: so muß die Hebamme den Theil, mittelst der in Oel eingetauchten zwei erstern Fingern, oder mit einem Unschlittlichte möglichst bald wieder einbringen, dann nach abgeflossener Kindbetterreinigung, kalte Aufschläge von Wasser mit Essig vermischt, anwenden, auch wohl einen, mit einer Alaunauflößung angefeuchteten, und mit einem Bindfaden versehenen Pfropf, oder einen Badeschwamm, oder ein Muttersäckchen mit balsamischen Kräutern, öfters einstopfen, und wenn das Uebel auch dadurch nicht gehoben wird, ein aus Kork bestehendes Mutterkränzchen anordnen.

4) Beklagt sich die Entbundene über Schmerzen, vorzüglich über brennende Schmerzen im Unterleibe, und besonders in der Gegend der Gebärmutter, wovon die Hebamme auf eine Entzündung in derselben schließen muß: so kann sie zwar dem Verlangen der Natur, nach einem kühlenden

Getränk, — welches aus Wasser, mit Essig, präparirtem Weinstein und Salpeter bereitet werden kann, — auf 24 Stunden lang nachsehen; wenn aber binnen der Zeit der Schmerz sich nicht lindert: so muß sie einen Arzt zu Rathe ziehen.

5) Bestehen die schmerzhaften Empfindungen einer Entbundenen in blos noch fortdauernden Drängen und Unruhen im Leibe, ohne oder mit Eckel, Uebelseyn und Neigung zum Erbrechen, oder nur in den sehr gewöhnlichen und unbedeutenden bloßen Nachwehen: so giebt die Hebamme der Frau, — wenn dieselbe eine reine Zunge hat, — nur etliche Tassen Kamillenthee, allein, oder auch jede Tasse mit 20 Tropfen von ihrer beruhigenden Arznei vermischt; oder sie giebt derselben, — wenn deren Zunge unrein, verschleimt, und also ihr Magen eben so unrein seyn sollte, — innerhalb 12 Stunden, drei Pülverchen, jedes von dem sechsten Theil eines Quentchens gepülverter Rhabarber, mit eben so viel präparirtem Weinstein, — und die Zufälle werden gewiß nachlassen.

6) Wenn eine neuentbundene Frau, — zumal wenn sie in den letzten Tagen der Schwangerschaft nicht gehörige Leibesöffnung gehabt hatte, oder gar verstopft gewesen war, — auch nach der Entbindung nicht alle Tage, oder wenigstens einen Tag um den andern, verhältnißmäßige Oeffnung hat:

so entstehen immer davon mehr oder weniger bedeutende Folgen. Sollte also die Entbundene in den ersten 24 Stunden keine Oeffnung bekommen: so kann die Hebamme derselben, nebst dem Genuß vieler Zwetschenbrühe, erst ein mäßiges Theelöffelchen voll präparirten Weinstein geben, und ein Seifenzäpfchen, oder eine umgewandte gekochte Zwetsche mit Salz angefüllt, stecken; wenn aber diese Mittel die erwünschte Wirkung nicht baldigst thun sollten, muß sie ihr ein oder etliche gemeine Klystiere von lauwarmem Wasser, oder Kamillenbrühe, mit Leinöl und Salz setzen, und diese Mittel im erforderlichen Falle, auch weiterhin bei ihr anwenden.

7) So undienlich die Verstopfung einer Kindbetterin ist, so und noch schädlicher ist ihr aber auch ein Durchfall. Dieser entsteht bei derselben gewöhnlich von Erkältung, und bisweilen auch von einer Versetzung der Milch auf den Darmkanal, wobei die Milch in den Brüsten sich verliert und sehr kenntlich mit dem Stuhlgang abgeht. Die Hebamme muß auf alle Fälle für die Erwärmung, besonders des Unterleibes und der Brüste sorgen; sie muß dabei eine kräftige Gerstenbrühe trinken lassen, und vorzüglich im letzten Falle einen Arzt zu Rathe ziehen.

8) Bei einem zu häufigen Abgang des Bluts, muß die Hebamme vorzüglich darauf Rücksicht neh-

men, ob derselbe die gewöhnliche Folge von der Beschleunigung der Nachgeburt, oder von einem, in der Gebärmutter zurückgebliebenen Theil des Mutterkuchens sey. — In beiden Fällen muß zwar also die Hebamme den Leib der Frau stärker binden, und kalte Aufschläge auf deren Schaamtheile machen; wenn aber der Blutfluß sich nicht mäßigen, oder dabei der rückständige Theil des Mutterkuchens, binnen 6 Stunden nicht von selbst noch nachfolgen sollte: so muß die Hebamme nach einem Geburtshelfer schicken.

9) Ist der Blutabgang nach der Geburt, oder die fernere Kindbetterreinigung zu gering, oder hört dieselbe aus irgend einer Ursache gar plötzlich auf: so mag die Hebamme um so weniger eine Gefahr ahnen, wenn der Umstand die Frau nicht besonders krank macht, oder wenn derselbe blos von dem Milchfieber verursacht wird, und nach Eintretung der Milch in die Brüste, sich wieder abändert. — Ist dieses aber nicht der Fall: so kann die Hebamme diese Unordnung zwar noch durch einen Thee von Kamillenblumen und Krausemünze oder Quendeln, nebst etwas Wein, zu verbessern und den erforderlichen Trieb zu bewirken suchen; wenn aber auch diese Anordnung innerhalb 24 Stunden nichts fruchtet: so muß die Hebamme einen Arzt zu Rathe ziehen.

10) Das Milchfieber, — oder der Frost, welcher durch die eintretende Milch in die Brüste, als den nächsten Reiz, und durch die Mitleidenschaft des ganzen Körpers mit den Brüsten verursacht wird, — kann also durch das Wohlverhalten der Frau, und besonders durch die frühzeitige Anlegung des Kindes, und durch das Warmhalten, vorzüglich der Brüste, sehr oft gänzlich verhütet, oder wenigstens unbedeutend gemacht werden; — für welches Verhalten eine Hebamme demnach auch dann noch um so mehr sorgen muß, wenn nicht ausserdem nicht nur die Fieberbewegungen bedenklich, Milchversetzungen erzeugt, sondern auch sogar das sehr bedeutende Kindbettfieber, und noch mehrere gefährliche, ja tödliche Zufälle entstehen sollen.

11) Zu tief sitzende Warzen, die das Kind nicht fassen kann, muß die Hebamme selbst mit ihrem Munde, oder mittelst des Milchglases, oder eines thönernen Pfeifenkopfs herausziehen, oder durch ein älteres Kind, oder einen jungen Hund herausziehen lassen.

12) Ein Mangel an Milch findet entweder noch in den erstern Tagen nach der Geburt Statt, oder er ist ferner die Folge von einer Schwäche der Entbundenen, oder von einer Verirrung der Milch. — Im erstern Falle muß man Geduld haben; die Brüste müssen um desto wärmer gehal-

ten, auch wohl dabei gebähet, und die Milch angezogen werden. — Eine schwächliche, oder durch die Geburt und deren Folgen geschwächte Frau, muß durch kräftige Nahrungsmittel, und also besonders durch nahrhafte Fleischbrühsuppen, durch Kalbfleisch und Hühnerfleisch u. s. w. gestärkt werden, oder die Milch muß auch dabei, wie eben erwähnt worden, angezogen, und das Kind unterdessen von einer andern Person gestillt, oder sonst erst mit frischer Molke, und dann mit anderer Milch genährt, und wenn die Mutter keine Milch bekömmt, von derselben ganz entwöhnet werden. — Aeussern sich Zufälle von einer Versetzung oder Verirrungen der Milch: so muß ein Arzt zu Rathe gezogen werden.

13) Wird die Milch in zu großer Menge in den Brüsten abgesondert, oder ist nur das Kind zu gering, die Milch zu consumiren, oder ist das Kind gestorben, daß also nothwendig schon auch dadurch eine Anhäufung der Milch, ja Milchknoten und Geschwüre in den Brüsten, und sonst noch andere Milchversetzungen entstehen können: so können, ehe noch diese Folgen entstanden sind, bei einer magern Kost, etliche Theelöffelchen voll von dem präparirten Weinstein gegeben, und die Brüste zwar etwas weniger warm, aber dürfen dennoch nicht kalt gehalten werden, wobei dieselben übri-

gens öfters möglichst entleert, dann mit Lappen, welche mit Kampferspiritus angefeuchtet worden, belegt, und hernach jedesmal, mittelst eines Leibchens, etwas fest eingeschnürt oder eingeknöpft werden.

14) Die Hebamme kann die Warzen meistens vor dem Wund- und Schrunnigwerden schützen, wenn sie dieselben anfänglich mit starkem Brannte-wein öfters wäscht und waschen läßt. Sollten aber dennoch, und also um so eher und leichter böse Warzen entstehen, wenn dieses Mittel nicht angewendet worden war: so müssen sie mit Quittenschleim beschmiert, und dazwischen mit einer Alaunauflößung, oder mit der Kinotinktur befeuchtet, aber vor dem Anlegen des Kindes wieder mit Milch abgewaschen werden.

15) Sind, — ohngeachtet der, gegen die übermäßige Erzeugung der Milch angewendeten Mittel, oder wenn diese vernachlässiget worden, — bereits Milchknoten in den Brüsten entstanden: so kann die Hebamme dieselben durch Dampfbäder, durch öfteres Einschmieren der zerlassenen Butter, mit etlichen Tropfen Salmiakgeist, oder Riechgeist, und durch Auflegung des stark kamphorirten Melilotenpflasters, zu vertheilen suchen. — Wenn aber demohngeachtet ein Knote sich entzünden, sehr

schmerzhaft roth werden sollte: so muß die Hebamme einen Arzt oder Wundarzt zu Rathe ziehen.

16) Wenn eine neue Kindbetterin überhaupt, und besonders in Hinsicht des Milchfiebers und der übermäßigen Absonderung der Milch, nicht gehörig behandelt wird: so entstehen nicht selten mehr oder weniger bedeutende Verirrungen der Milch, oder Milchversetzungen, oder die Milch versetzt sich nach der Haut, — und macht das so gewöhnliche Kindbettfriesel; oder sie versetzt sich nach dem Darmkanal, oder wirft sich auf die Urinblase, — da dann der Stuhlgang und der Urin in weißer Gestalt abgeht; oder sie zieht sich nach der Gebärmutter, — und färbt die Kindbetterreinigung weiß; oder sie wirft sich auf das Gehirn, — wo sie Phantasieren und Raserei verursacht; oder sie verirrt sich nach der Lunge, — wodurch diese entzündet wird, und ein heftiges Bruststechen mit Fieber entsteht; oder sie häuft sich an einer oder der andern Stelle des Körpers an, — und es entstehen daraus Milch-Eitergeschwüre; oder die Milch geht nach der Bauchhöhle, — und verursacht das fürchterliche Kindbettfieber. — In allen diesen Fällen verliert sich die Milch allmählig, oder auch plötzlich aus den Brüsten, welchen Umstand also die Hebamme nicht leichtsinnig, oder in der thörigten Meinung, daß ein unbedeutender sogenannter Rothlauf daran

Schuld sey, übersehen darf, sondern um so mehr baldigst einen Arzt zu Rathe ziehen muß, wenn sich bereits die Folgen davon zeigen sollten.

17) Das Kindbettfieber entsteht gewöhnlich zwischen dem zweiten und zwölften Tage nach der Geburt, und äussert sich also anfänglich bei dem Anschein des Milchfiebers, mit abwechselndem Froste und Hitze, wobei die Milch nicht in die Brüste tritt, oder sich wieder aus denselben verliert, und die Frau sich nicht nur über einen herumziehenden, sondern auch über einen solchen anhaltenden Schmerz im Unterleibe beklagt, daß ihr auch dessen äussere Berührung sehr empfindlich ist. Bei der einen Kindbetterin fließt die Reinigung fort, bei der andern verliert sich auch diese. Im Anfange ist der Leib verstopft, nach einigen Tagen erfolgt aber meistens ein weißlicher Durchfall. — Ausser der Milchversetzung nach der Bauchhöhle, und dem gewöhnlichen Milchfieber, können auch Verkältung und galligte Unreinigkeiten in dem Magen und den Gedärmen, dieses sehr oft tödliche Fieber verursachen. — Das Kindbettfieber kann also eben sowohl, wie das allgemeine Milchfieber und die Milchversetzungen, durch das zweckmäßige Verhalten der Kindbetterinnen, und vorzüglich durch das Warmhalten der Brüste, durch die zeitige Anziehung der Milch, und durch Vermeidung einer

Erkältung, verhütet werden. Sollte sich aber eine Frau, besonders bei der Vernachlässigung dieser Behandlung, noch blos über Eckel und Neigung zum Erbrechen beklagen: so muß die Hebamme um so mehr für die Beobachtung dieses Verhaltens sorgen, und dabei, hauptsächlich bei unreiner Zunge, den präparirten Weinstein geben, oder die damit und mit Essig zubereitete Molke, bis zum Durchschlag trinken lassen. — Wenn aber demohngeachtet das Fieber, und besonders der empfindliche Schmerz im Leibe nicht nachlassen, und sich auch die Milch in den Brüsten nicht vermehren sollte: so muß die Hebamme ohne weitern Verzug, einen Arzt zu Rathe ziehen.

18) Wenn bei einer Kindbetterin, ein Unvermögen den Urin gehörig zurückzuhalten, sich äussern sollte, und dieses auch noch nach der Kindbettreinigung fortdauern sollte: so kann die Hebamme alsdann eben die kalten Aufschläge und die stärkend zusammenziehende Pfropfe, welche bei einem Vorfalle (Nro. 3.) empfohlen worden, anwenden; — wenn aber diese Mittel nicht fruchten sollten: so muß sie einen Arzt zu Rathe ziehen.

§. 39.

Was die jungen Kinder betrifft: so sind dieselben, — ausser dem Röcheln, dem Scheintod und

den Umständen, daß bisweilen eine Oeffnung bei einem Kinde verschlossen ist, u. s. w. (§. §. 28. 30.) — ebenfalls noch weiter mancherlei Krankheitszufällen unterworfen, in deren Hinsicht also besonders eine Landhebamme, — um dieselben nicht nur möglichst zu verhüten, sondern auch dabei möglichst erforderlich zu behandeln und zu heilen, — eben sowohl bestimmt angeleitet werden muß. — Die weitern gewöhnlichen Zufälle der jungen Kinder sind nämlich: Leibschmerzen von verhaltenem Erbkoth, oder von der Milch, oder von der Verstopfung; ein Durchfall; das Wundwerden; Schnupfen mit verstopfter Nase; ein Unvermögen oder Widerwille zu saugen; der Schlucken und das Erbrechen; die Gelbsucht; die Mitesser; die Schwämmchen; Krämpfe und Zuckungen; eine Verhaltung des Urins; das Aussickern des Nabels; das Austreten des Nabels; das Austreten des Mastdarms; Kopfausschläge. — Die meisten dieser Zufälle der jungen Kinder können also ebenfalls schon durch eine zweckmäßige Behandlung derselben verhütet werden.

§. 40.

Um auch bei den jungen Kindern den ersten Endzweck zu erreichen, nämlich die meisten Zufälle derselben zu verhüten, bestehen also die Obliegen-

heiten der Hebamme in folgender Behandlung derselben:

Vor allen Dingen muß ein junges Kind, und zwar so, wie oben (§. 27.) angegeben worden, gewaschen oder gebadet, dann gehörig wieder abgetrocknet, und mit einer warmen Windel und einem Kissen leicht eingewickelt werden.

Das Kind muß dann, wie ebenfalls bereits erinnert worden, zum Nutzen des Kindes und der Mutter, möglichst bald angelegt werden.

Das Kind muß dann täglich wenigstens zweimal, oder vielmehr so oft neugewickelt, und mit lauwarmem Wasser gewaschen werden, als bemerklich wird, daß dasselbe die Wickel verunreiniget, oder nur naß gemacht habe.

Bei dem Wickeln des Kindes muß die Hebamme in den ersten drei Tagen, auch zugleich mit nach dessen Nabel sehen, ob das Stück Nabelschnur noch gehörig auf den Leib gebunden sey, und muß übrigens dessen Absonderung der Natur überlassen; dann, wenn sich das Nabelstück von selbst abgelößt hat, muß sie bei jedem Wickeln des Kindes noch 6 bis 8 Wochen lang, ein mit Branntewein angefeuchtetes Bäuschchen aufbinden oder aufzubinden verordnen.

Ein junges Kind darf zwar nicht übermäßig warm, aber noch weniger kalt gehalten werden; —

es ist daher besonders ein sehr nachtheiliger Mißbrauch für junge Kinder, wenn sie vorzüglich zur Winterszeit, sogar bis zu einem andern Ort zur Taufe getragen werden; — schon die Gewohnheit, die Kinder mit entblößtem Kopf und nackter Brust, kalter Witterung auszusetzen, ist denselben sehr schädlich.

Die Hebamme muß für hinlängliche und gesunde Muttermilch sorgen: dem Mangel derselben muß sie durch obige Mittel, (§. 38. No. 12.) abzuhelfen suchen, und indessen das Kind, wenn es möglich ist, von einer andern Kindbetterin säugen, oder demselben Ziegenmilch, oder mit Wasser verdünnte Kuhmilch, und fernerhin auch darinnen zerweichtes trockenes Milchbrod, aber ja keinen kleisterartigen Brei, — welcher am gewöhnlichsten die Darrsucht und englische Krankheit verursacht, — geben lassen. — Ist die Mutter ungesund: so muß die Hebamme einen Arzt zu Rathe ziehen.

Wenn es die Umstände erlauben, ist es von großem Nutzen, wenn ein Kind in Hinsicht des Trinkens, des Essens und des Schlafes, an eine gewisse Ordnung gewöhnt wird.

Ein junges Kind kann und muß viel schlafen: vieler Schlaf ist demselben weit gedeihlicher, als viele Nahrung.

Ausserdem muß aber auch ein Kind hinlänglich bewegt, aber doch dabei vernünftig und sorgfältig behandelt werden.

§. 41.

In Hinsicht der Zufälle, womit junge Kinder, — ohngeachtet der zweckmäßigen Pflege und Wartung, aber freilich noch häufiger bei Vernachlässigung derselben, — befallen werden können, muß die Hebamme, besonders auf dem Lande, endlich auch folgende Obliegenheiten erfüllen.

1) Wenn ein Kind Leibschmerzen hat, — die dasselbe durch heftiges Kreischen, mit nach dem Leib angezogenen Knieen anzeigt, — und welche bei einem neugebornen Kinde, gewöhnlich durch den noch gar nicht, oder nicht ganz abgegangenen Erbkoth, verursacht wird: muß die Hebamme dem Kinde alle 2 bis 3 Stunden, bis der Erbkoth abgeht, ein halbes Theelöffelchen voll von Rhabarbersaft eingeben. — Der Glaube, daß der Zufall durch eine Anwachsung, oder Verwachsung im Unterleibe verursacht werde, ist sehr thörigt, und die Behandlung eines Kindes dabei sehr nachtheilig. — — Werden die Leibschmerzen bei ältern Kindern durch die Milch verursacht, — welche Art Schmerzen gemeiniglich durch den gelbgrünlichen Unrath angezeigt wird: — muß die Hebamme,

bis der scharfe Unrath ganz weggeschafft ist, alle 2 Stunden einen ganzen Theelöffel voll von Rhabarbersaft, der noch zu gleichen Theilen mit Diakodiensaft, oder etlichen Tropfen von der beruhigenden Arznei vermischt worden, geben. — — Wenn die Leibschmerzen von einer Verhaltung des fernern Unraths herrühren, der nicht gehörig, nicht alle 24 Stunden zweimal abgeht: so muß die Hebamme ausser dem bloßen Rhabarbersaft, auch wohl noch Seifenzäpfchen und Klystiere, von der mit dem präparirten Weinstein gemachten Molke anwenden.

2) Leidet ein Kind hingegen an dem Durchfall, der, wie gewöhnlich, durch eine Erkältung verursacht wurde: so muß das Kind nothwendig mehr warm gehalten werden, wobei die Hebamme demselben noch einen warmen Aufschlag, von einem mit Branntewein angefeuchteten eingeschlagenen Gemische von Kamillenblumen und zerriebener Brodkruste, auf dessen Unterleib machen, und auch wohl innerhalb zwei Tagen, 20 bis 40 Tropfen von der beruhigenden Arznei geben kann; — wenn aber der Durchfall binnen der Zeit, wenigstens nicht merklich nachläßt: so muß die Hebamme einen Arzt zu Rathe ziehen.

3) Das Wundwerden der Wickelkinder kann durch das öftere Wickeln und Waschen nicht nur

verhütet, sondern auch, und zwar um so mehr schon gewissermaßen vermindert werden, wenn jedesmal darnach das gewöhnliche gelbe Streupulver eingestreuet, und die eine oder andere sehr wunde Stelle, mit einer Salbe von Schweinefett, gelbem Streupulver und Zinkblumen, eingeschmiert wird. — Bleiweiß darf dabei durchaus nicht angewendet werden.

4) Bei der verstopften Nase, — wodurch das Kind gehindert wird zu saugen, und die eine gewöhnliche Folge von dem Schnupfen ist, womit ein junges Kind sehr oft befallen wird, — muß demselben, ausser dem mehrern Warmhalten, Majoranbutter, in der Gegend der Nasenwurzel eingerieben, und auch wohl etwas Eieröl, mittelst eines feinen Federbartes, in die Nasenlöcher eingebracht werden.

5) Wenn ein Kind, bei übrigens gehöriger Beschaffenheit der mütterlichen Warzen, nicht gehörig saugen will oder kann; und auch nicht durch die verstopfte Nase daran gehindert wird, muß die Hebamme nachsehen, ob dessen Zungenbändchen, oder das unter der Zunge befindliche Häutchen sich zu weit vorwärts, und wohl gar bis an die Spitze der Zunge erstrecket, wodurch also die erforderliche Beweglichkeit derselben behindert wird. Ist dies wirklich der Fall: so muß die Hebamme dasselbe

entweder selbst, mittelst der Spitzen einer kleinen Scheere, um die Breite eines oder zweier Strohhalme durchschneiden, oder durch einen Wundarzt operiren lassen. — Bei einem sonstigen Unvermögen oder Widerwillen zu säugen, muß die Hebamme einen Arzt zu Rathe ziehen.

6) Der Schlucken und das Erbrechen oder Ausschütten, sind meistens Folgen von Erkältung des Unterleibes bei dem Wickeln, indessen werden diese Zufälle doch auch von der in dem Magen sehr sauer gewordenen Milch, oder von einer zu großen Menge Milch verursacht. — Wenn besonders der Schlucken von einer Erkältung des Unterleibes entsteht: so muß das Kind, und vornehmlich dessen Unterleib, durch ein warmes Kissen wieder erwärmet werden. — Wird besonders das Erbrechen von einer übermäßigen Säure in dem Magen des Kindes verursacht, — welche darnach beurtheilt werden kann, wenn nicht nur die ausgebrochene Milch stark geronnen ist, sondern das Kind dabei auch wohl Leibschmerzen hat und sehr kreischt, und der Abgang aus den Gedärmen grüngelblich und gehackt ist: — so muß der Rhabarbersaft, bis zum gelinden Durchschlag angewendet werden. — Ist übermäßige Menge der Milch an dem Erbrechen Schuld: so muß dem Kinde die Brust seltener gereicht werden.

7) Die Gelbsucht wird gewöhnlich von dem rückständigen, oder nicht gänzlich abgegangenen, oder abgeführten Erbkoth verursacht, daher denn dabei ebenfalls der Rhabarbersaft angewendet, oder ein Arzt zu Rathe gezogen werden muß.

8) Die sogenannten Mitesser, — welche in der Haut, in Gestalt kleiner Knötchen, mit bräunlichen Pünktchen, und wenn sie ausgedrückt werden, in Form kleiner Würmchen erscheinen, aber doch keineswegs wahre Würmchen sind, welche den Kindern die Säfte entziehen, sondern aus einer, in den Schweißlöchern verhaltenen und zähe gewordenen Feuchtigkeit bestehen, und deren Ausgänge durch Unreinigkeiten so abfärbig werden, wobei die Kinder durch die dadurch verhinderte Ausdünstung nothwendig kränklich werden, und abzehren müssen, — können gar wohl durch das sorgfältige Waschen der Kinder verhütet werden. Sind sie also durch diese Nachlässigkeit, wie gewöhnlich, besonders auf dem Rücken und den Oberarmen schon entstanden: so müssen die Kinder nun um desto fleißiger, besonders an diesen Theilen mit Seifenwasser gewaschen, dann die Theile, — mit Speck wohl eingeschmiert, und die ausgetretenen Höckerchen mit einem wollenen Lappen, oder mit der innern Seite einer Brodkruste, oder auch wohl mittelst eines stumpfen Messers, — behutsam abgerieben

werden. — Sollten die Kinder demohngeachtet nicht wieder zunehmen: so muß die Hebamme einen Arzt zu Rathe ziehen.

9) Bei den sogenannten Schwämmchen, oder der auch sogenannten Mundfäule, — oder dem Uebel, das anfänglich in kleinen runden Geschwürchen, oder bloßen Bläschen besteht, welche sich hernach zu weißen Krusten bilden, die öfters die ganze Oberfläche des ganzen innern Mundes überziehen, und auch das Saugen nicht nur schwer, sondern in der Folge auch wohl gar unmöglich machen, und vorzüglich von vieler Säure im Magen verursacht werden, in welchem Falle nicht b'.s der innere Mund, sondern sogar auch der ganze Schlund damit besetzt ist, aber auch schon von der in dem Munde sauer gewordenen Milch, wenn die Kinder an der Brust einschlafen, herrühren, — kann die Hebamme, zumal wenn das Saugen dadurch noch nicht ganz gehindert wird, und ein Kind noch nicht heißer ist, nebst dem innern Gebrauch des Rhabarbersaftes, auch Quittenschleim, oder Leinsamenschleim, oder Gerstenschleim, mit etwas Rosenhonig, oder Birnhonig und etwas weißen Vitriol, womit sie den innern Mund, mittelst eines feinen Federbartes auspinselt, anwenden. — So wie aber das Uebel nicht ab-, sondern zunimmt, oder wenn gar eine oder die andere

Stelle bräunlich erscheint: so muß die Hebamme einen Arzt zu Rathe ziehen.

10) Bisweilen werden auch bei jungen Kindern, besonders von der Verhaltung des Erbkoths und der, in dem Magen und Darmkanal sehr sauer und scharf werdenden Milch, Krämpfe und Zuckungen verursacht. Wenn nur vorzüglich das Gesicht, und insbesondere die untere Kinnlade mit einem Krampf befallen wird, so daß nicht nur alle Theile des Gesichts mehr oder weniger krampfhaft verstellt, und die Augen verdrehet werden, sondern auch hauptsächlich die untere Kinnlade an die obere gepreßt, oder der Mund mehr oder weniger krampfhaft verschlossen wird: so wird das Uebel Wangenkrampf, Wangenfluß genennt. Wird aber der ganze Körper von Krämpfen befallen, so daß derselbe entweder ganz starr wird, oder die Gliedmaßen widernatürlich bewegt werden: so heißt das Uebel im erstern Falle Starrsucht, und im leztern Falle Zuckungen. — In allen diesen Fällen muß die Hebamme einem solchen Kinde sogleich ein Klystier von angebrüheten Kamillenblumen und Leinöl setzen, hernach dasselbe in ein warmes Kräuterbad, — das von wohlriechenden Kräutern, als von Kamillenblumen, Melisse, Krausemünze und Lavendel oder Quendel, oder blos von Kamillenblumen zubereitet worden, — bringen,

dann demselben etliche Theelöffelchen voll vom blo-ßen Rhabarbersaft, mit Diakodiensaft, oder mit 10 bis 30 Tropfen ihrer beruhigenden Arznei vermischt, vertheilt eingeben, und sodann auf alle Fälle dennoch einen Arzt zu Rathe ziehen.

11) Bei der Verhaltung des Urins, — welche ebenfalls bei jungen Kindern, ausser der Verwachsung der Harnröhre, von innern Krämpfen, die durch eine Schärfe verursacht worden, herrühret, muß die Hebamme also gleichfalls sogleich Kamillenblumen stark abbrühen, und die Brühe zu Klystieren, und die ausgedrückten Blumen zwischen ein Tuch eingeschlagen, zum Aufschlag auf den Unterleib, warm anwenden, auch wohl etliche Theelöffelchen voll von Rhabarbersaft, mit oder ohne Diakodiensaft, oder mit 10 bis 30 Tropfen ihrer beruhigenden Arznei, vertheilt eingeben, aber dann, wenn diese Mittel nicht baldigst helfen, eben sowohl einen Arzt zu Rathe ziehen.

12) Wenn das Nabelstück nicht mit gehöriger Vorsicht behandelt, oder wohl gar widerrechtlich von dem Nabel abgerissen worden ist: so entstehen gar leicht die Uebel, daß aus dem Nabel eine Feuchtigkeit aussickert, daß hernach derselbe in Eiterung übergeht, oder daß derselbe wenigstens austritt, wodurch endlich, wenn das weitere Austreten nicht gehindert wird; ein Nabelbruch ent-

steht. — Gegen das Ausnässen, ohne oder schon mit einer leichten Vereiterung des Nabels, dient das Aufstreuen des gelben Streupulvers, besser der Zinkblumen oder des weißen Vitriols, mit einem aufgebundenen Bäuschchen von gezupften Leinwandsfäden. — Bei ausgetretenem Nabel muß, um einen förmlichen Nabelbruch zu verhüten, eine Art Bruchband, mit einem darunter aufgelegten erhabenen, einer Halbkugel gleichförmigen, bleiernen Knopf und einem, mit der Auflösung des weißen Vitriols öfters angefeuchteten Bäuschchen, eine Zeitlang angewendet werden.

13) Wenn einem jungen Kinde durch Schreien, Kreischen, oder auch bei einem Durchfalle, der Mastdarm austritt: so muß die Hebamme denselben jedesmal, mit einem mit Oel bestrichenen Finger, oder glatten runden Hölzchen, oder mit einem Unschlittlichte, wieder einbringen, darnach einen, mit Eichenrindendekokt, oder mit einer Auflößung des weißen Vitriols angefeuchteten Bausch auf den After legen, oder leicht aufbinden, und dabei doch auch einen Arzt zu Rathe ziehen.

14) Sehr oft werden dann auch Säuglinge mit Kopfausschlägen befallen, die von verschiedener Natur sind, und die also auch verschieden behandelt

werden müssen. — Der gewöhnlichste ist der sogenannte Ansprung oder Freysam, oder die sogenannte Milchkruste, oder der Ausschlag, der besonders im Gesichte zum Vorschein kömmt, in kleinen oder breiten rothen Pusteln besteht, die sehr juckend sind, und ein gelbliches Eiter enthalten; wobei ebenfalls der Rhabarbersaft, der nicht nur dem Kinde, sondern auch wohl der Mutter in kleinen Gaben, daß er kein eigentliches Laxiren verursacht, nebst dem Dekokt von dem Stiefmütterchenkraut, gegeben werden muß. — Ein anderer Kopfausschlag besteht aus kleinen Geschwüren, die ein honigartiges Eiter von sich geben, und mehr von der Natur der Krätze an sich haben; wobei die Hebamme einen Arzt zu Rathe ziehen muß. — Und noch ein anderer Kopfausschlag ist der sogenannte Erbgrind, oder derjenige Ausschlag, welcher eine trockene Kruste bildet, die zuweilen einen Zoll dick, und bald gelb, bald grünlich, bald weißlich ist, den ganzen Kopf bedeckt, und worauf an einer oder der andern Stelle, ein übelriechendes Eiter ausfließt; und wobei ebenfalls ein Arzt zu Rathe gezogen werden muß. Ein Klebpflaster, um damit die Haare sammt den Wurzeln auszuziehen, ist zwar ein zweckmäßiges, aber freilich auch ein grausames Mittel. —

§. 42.

Die Obliegenheiten einer Hebamme erstrecken sich übrigens eigentlich keineswegs auf die häuslichen Angelegenheiten einer Kindbetterin. Ausser der Vorsorge, die gewöhnlichen Zufälle der Mutter und des Kindes zu verhüten, und dieselben dabei gehörig zu behandeln, ist sie blos noch verbunden, in den ersten Tagen selbst das Kind zu wickeln, und der Kindbetterin das Bett zu machen, und dann fernerhin nur dahin zu sehen, daß Beides gehörig besorgt werde. Sogar das Kochen und Waschen für Mutter und Kind, kann ihr nicht eigentlich zugemuthet werden.

In allen Buchhandlungen sind folgende Schriften zu haben, die seither bei uns erschienen.

Abhandlungen der physikalisch - medizinischen Societät in Erlangen, 1r Band mit Kupf. gr. 4. 1810. 5 Rthlr. oder 9 fl.

Augenarzt, der hülfreiche. Ein Handbüchlein zum Besten der Menschheit und nothleidenden Augenkranken. Enthaltend: eine deutliche Beschreibung des Auges, nebst zweckmäßigen und bewährten Vorschriften, wie man die Gesundheit dieses köstlichen Organs erhalten, und die Mängel desselben sicher und gründlich heilen könne, von J. B. M., 8. 1808. 4 gr. oder 18 kr.

Bartel's, Dr. C., systematischer Entwurf einer allgemeinen Biologie. Ein Beitrag zur Vervollkommnung der Naturwissenschaft überhaupt, und der Erregungstheorie insbesondere, für Aerzte und Naturforscher jedes Faches. gr. 8. 1809. 1 Rthlr. 8. gr. oder 2 fl 24. kr.

Bicker, J., einige Bemerkungen über die Nervenfieber, besonders von dem dabei nöthigen Verhalten, für Unkundige, 8. 1802. 4 gr. oder 18 kr.

Curdt, A. H, das wahre Gemälde der Selbstbefleckung, deren Ursachen und Folgen. Zur Belehrung und Warnung für Jünglinge. 8. 1802. 4 gr. oder 18. kr.

Harles, Dr. Chr. Fr., Ueber die Behandlung der Hundswuth, und insbesondere über die Wirksamkeit der datura strammonium gegen dieselbe. gr. 4. 1809. 18. gr. oder 1 fl. 21 kr.

Heinecken, Dr. J., Ideen und Beobachtungen, den thierischen Magnetismus und dessen Anwendung betreffend. gr. 8. 1799. 1. Rthlr. oder 1 fl. 48 kr.

— — Vorschläge zur Einführung einer größern Oekonomie bei dem Feuerungsgebrauche in unsern Küchen. mit 1 Kupf. 8. 1800. 5 gr oder 22 kr.

Henke, Ad., Handbuch zur Erkenntniss und Heilung der Kinderkrankheiten. 2 Bände. Zveite vermehrte Auflage. gr. 8. 3 Rthlr. oder 5 fl. 24 kr.

— — Taschenbuch für Mütter über die physische Erziehung ihrer Kinder in den ersten Lebensjahren. 8. mit 1 Kupfer, Velinpapier, geheft. 1810. 2 Rthlr. oder 3 fl. 36 kr.

Dasselbe auf Druckpapier, ohne Kupf. 1 Rthlr. 8 gr. oder 2 fl. 24 kr.

Himly, C., ophtalmologische Beobachtungen und Untersuchungen, oder Beiträge zur richtigen Kenntniss und Behandlung der Augen im gesunden und kranken Zustande, 1stes Stück. 8. 1801. 14. gr. oder 1 fl. 3 kr.

Horn, Dr. E., über die Erkenntniss und Heilung der Pneumonie. gr. 8. 1802. 1 Rthlr. 8 gr. oder 2 fl. 24 kr.

Matthäi, C. Chr., über Andreas Röschlaubs Werth, als Schriftsteller, Arzt und Mensch, nebst einigen die Erregungstheorie betreffenden Untersuchungen. 8. 1802. 1 Rthlr. oder 1 fl. 48 kr.

Müller, Dr. J. V., gründliche Anleitung, alle Arten der venerischen Krankheiten genau zu erkennen und richtig zu behandeln, zur Verbannung der Empirie, mit den nöthigen Arzneimitteln nach dem Muster der bewährtesten Aerzte versehen, für Aerzte, Wundärzte und Layen in der Arzneiwissenschafte 2 Bände. 8. 1796 und 97. 2 Rthlr. oder 3 fl. 36. Der erste Band einzeln 20

gr. oder 1 fl. 30 kr., und der zweite Band. 1 Rthlr. 4 gr. oder 2 fl. 6 kr.

Roose, Dr. Th. G. A., Taschenbuch für gerichtliche Aerzte und Wundärzte, bei gesetzmäſsigen Leichenöffnungen. Vierte verb. u. verm. Aufl. Herausgegeben v. Prof. Dr. C. Himly. 8. 1811. 20 gr. oder 1 fl. 30 kr.

— — de superfoetatione nonnulla. 4. 1801. 4 gr. oder 18 kr.

— — Grundriſs medizinisch-gerichtlicher Vorlesungen, gr. 8. 1802. 14 gr. oder 1 fl. 3 kr.

— — Beiträge zur öffentlichen und gerichtlichen Arzneikunde, 2tes Stück. 8. 1802. 18 gr. oder 1 fl. 21 kr.

— — Medizinische Miszellen, aus dem Nachlasse herausgegeben von Dr. Ludw. Formey. 8. 1804. 18 gr. oder 1 fl. 21 kr.

Vrolik's, G., Abbildung der Gefäſse, welche man in der Operation eines männl. Schenkelbruchs sorgfältig zu schonen hat, mit Kupf. 4. 1802. 16 gr. oder 1 fl. 12 kr.

Wiedemann, Himly und Roose, über das Impfen der Kuhblattern, herausgegeben von Dr. Th. H. A. Roose. 8. 1801. 4 gr. oder 18 kr.

Winkelmann, Dr. A., Kenntniſs der öffentlichen Gesundheitspflege, zum Leitfaden seiner Vorlesungen über die medizinische Polizei. gr. 8. 1804. 6 gr. oder 27 kr.

Gebrüder Wilmans.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schwabe, Ernst

Anleitung zu den erforderlichen Kenntnissen und Obliegenheiten der Hebammen, besonders auf dem Lande

Frankfurt am Main 1818

Bamberg, Staatsbibliothek -- Misc.med.o.570
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11742394-7